Bavar.
2875

v. 2875 Welsch
Bavaric. pag. Georgi.

H. P. B. 277. 66.

<36634141110013

<36634141110013

Bayer. Staatsbibliothek

Bavaricum pag. ~~2306. z. g. des Herz. Neub.~~

R.

Reichertshofen
Markt und Landgericht.

Ein Beytrag
zur
Geschichte, Topographie
und
Staatistik
von
Pfalzbaiern.

Von
Johann Baptist Welsch,
der Rechten Licentiat.

Mit 16 Urkunden.

Landshut
in der Anton Weber'schen Buchhandlung.
1802.

Imprimatur.

Landshut den 19. May 1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Churfürliche Universität.

Vorrede.

Schon im zweyten Jahre meines aka-
demischen Lehrkurses kam ich zum Pfalz-
Neuburgischen Landgerichte Reichertzho-
fen, wo ich die schönste Gelegenheit,
sowohl das Landrichter- als Kasten-
Steuer- und Umgeldamt, so viel
mög-

möglich, kennen zu lernen, und gelegenheitlich bey dem dort ehevor bestandenen Mautamte den Geschäftsgang des Mauthwesens mir eigen zu machen nach Kräften suchte.

So viel mir es die eben nicht zu reichhaltige Registratur, und die äusserst sparsam gedruckten Quellen (denn sicher ist Neuburg die Stadt und das ganze Herzogthum im historisch-staatistischem Sinne eine Terra incognita) erlaubten, versuchte ich gegenwärtige Beschreibung dieses Gerichtes.

So geringfügig an sich dieses Unternehmen ist, so wichtig und lehrreich

könnte

könnte gewiß eine ganze Sammlung aller Gerichter von Pfalzbayern, für dessen Geschichte und Staatistik, werden, und blos der entschiedene Beyfall, den Baumgartens Beschreibung des Gerichtes Neustadt erhielt, munterte mich auf, eine ähnliche Arbeit zu unternehmen, und eine topographisch-staatistische Beschreibung des Landgerichtes Reichertzhofen zu entwerfen, wobey ich vorzüglich auf dessen Verhältnisse zum dortigen Bannmarkte Rücksicht nahm, die mit selbem enstandene Zwiste erörterte, untersuchte, und beurtheilte.

Dieß war der Zweck meiner Arbeit, und aus diesem Gesichtspunkte, bitte ich,

selbe zu beurtheilen. Habe ich diesen erreicht, so wird mir das Bewußtseyn lohnen, so viel gethan zu haben, als mir es meine Kräfte und meine Umstände erlaubten.

Schrieb's Neuburg den 24. März 1801.

Der Verfasser.

Sum=

Summarische Uebersicht.

Erster Theil.

Topographie.

Alter Zustand von Reichertzhofen. Ursprung dieses Namens. §. 1.

Heutiger Zustand. §. 2.

Markt Reichertzhofen. §. 3. und 4.

Churfürstliches Schloß. §. 5—6.

Landgerichtische Dörfer; A. des mittlern Gerichtes. §. 7—12.

B. Des obern Gerichtes. §. 13—16.

C. Des untern Gerichtes. §. 17—22.

Allge-

Allgemeine Bemerkungen; Lage und Fruchtbarkeit, Haupt-Reichthum und Nahrung. §. 24.

Verhältniß der Aus- und Einfuhr. §. 25.

Abgaben und deren Verhältniß. §. 26.

Aufhebung dieses Mißverhältnisses. §. 27.

Höfezahl. §. 28.

Mittel zur Verbesserung des Wohlstandes dieses Gerichtes. §. 29.

Dorfschultheißen und Führer. §. 33. Und

Gerichtsgrenzen. §. 34.

Zweyter

Zweyter Theil.

Staatistik.

Landrichteramt.

Alter Zustand desselben. §. 35—36.

Heutiges Amtspersonale. §. 38—39.

Geschäftskreis des Oberbeamten als Richter. §. 40—43.

Kastenamt. §. 44—52.

Steueramt. §. 53—59.

Umgeld. §. 60—66.

Accis. §. 67.

Landgerichtische Stände.

I. Hofmark Stockau. §. 68—72.

II. Hofmark Bräutlachen. §. 73—75.

III. Markt Reichertzhofen. §. 76.

Con-

Concessions-Urkunde. §. 77—80.

Pflichten des Magistrats und Rathspersonale. §. 81—84.

Bürgerrecht. §. 85—86.

Märktische Gerichtsbarkeit, derselben Grund und Grenzen. §. 87—89.

Derselben Zweige. §. 90—91.

Gandrichteramt. §. 92.

Peinliche Gerichtsbarkeit. §. 93—95.

Frevelgerichtsbarkeit. §. 96—98.

Polizeyrecht. §. 99—100.

Meisterwerdungen. §. 101—105.

Marktsteuer. §. 106.

Citationen der Bürger. §. 107.

Burgfrieden. §. 108.

Nachsteuer- und Abzugsrecht. §. 109.

Zoll zu Reichertzhofen und Manching. §. 110.

Holzwachs. §. 111.

Jahr= und Wochenmärkte. §. 112.

Generalklausel. §. 113.

Ihre Privilegien sind nicht zu vermehren, sondern vielmehr auf ihre ursprüngliche Verfassung zurückzuführen. §. 114—118.

IV. Landgerichtische Geistlichkeit.

Aelterer Zustand derselben. §. 119.

Aufhebung der geistlichen Administration. §. 120.

Steuern der Pfarrgüter und des Kirchenvermögens. §. 121.

Kirchenrechnungs=Aufnahme. §. 122.

Installationen, Obsignationen und Baufälle. §. 123.

Schulwesen. §. 124.

Anhang.

Anhang.

Tabellen I. et II.

Urkundenbuch von Lit. A.—Q.

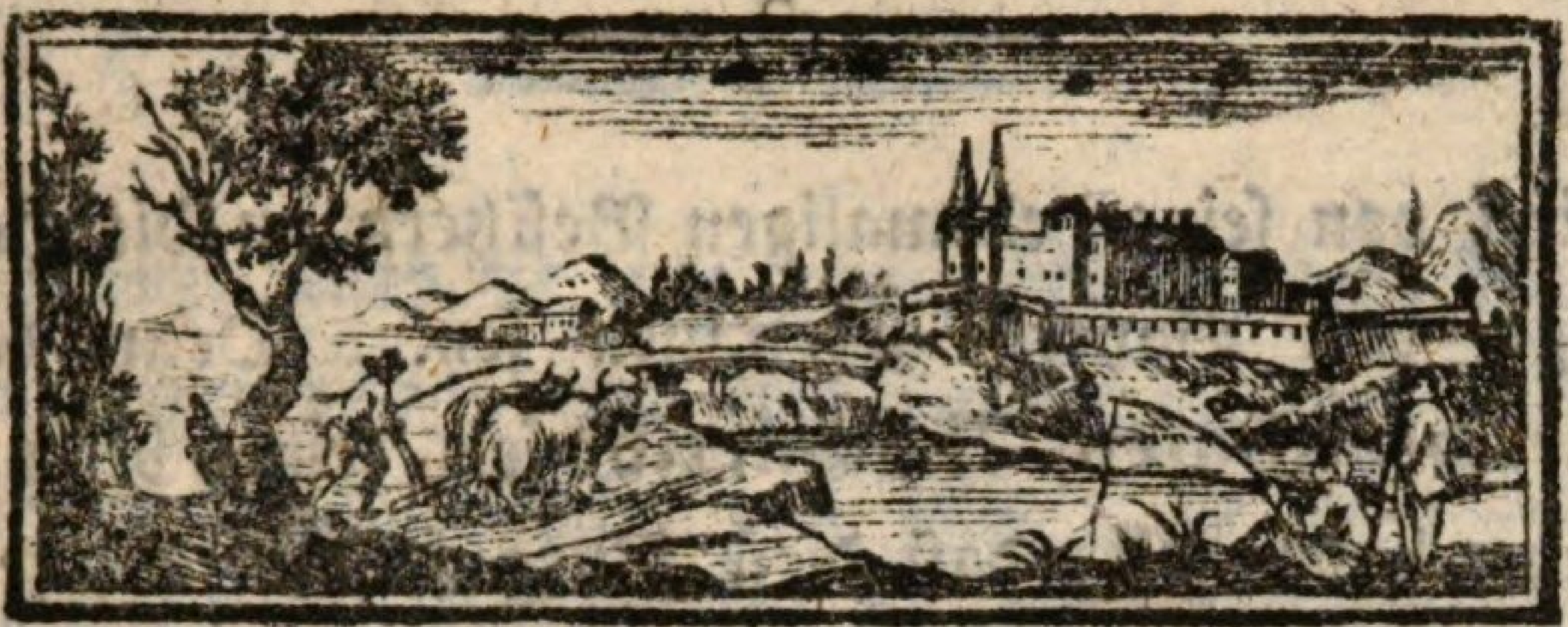

Markt und Landgericht
Reichertzhofen.

Erster Theil.

Topographie.

§. 1.

Alter Zustand von Reichertzhofen. Ursprung dessen Namens.

Ueber den alten Zustand von Reichertzhofen kann ich aus Mangel an Urkunden nicht bestimmt angeben, ob selbes von jeher ein fürstliches Kammergut war, oder durch was immer für einen

Titel von seinen ehemaligen Besitzern an die Herzoge von Bayern gekommen sey. Denn daß **Reichertzhofen, Reichartzhofen,** seinen Namen daher haben soll, daß diese Burg sammt den jetzt zerstückelten zwey Sedelhöfen a) von ihren ehemaligen Erbauer und Besitzer **Richard,** daher Richardi huba seinen dermaligen Namen bekommen habe, ist bloße Vermuthung, die ich weder widerlegen noch bestätigen kann, da ich in hiesiger Registratur vor dem Jahre 1541 keine Dokumente mehr vorfinde.

So viel ist gewiß, daß selbe schon im Jahre 1329 eine herzogliche Burg war, indem ich die **Burg Reichertshouen** in Kaiser Ludwigs Theilungs = Briefe von diesem Jahre zum erstenmal finde b) wo selbe nebst andern Kaiser Ludwigen von Rom und seinen Kindern Ludwig und Stephan, und ihren Erben zufiel.

In der nachfolgenden Theilung zwischen Stephan, Friedrich und Johannes, Gebrüdern Herzogen aus Bayern de An. 1392. c) ist der Burg Reichertzhofen gar nicht gedacht, vermuthlich aber fiel sie in dieser Theilung dem Herzog Johannes von München zu, weil dieser die rings herum gelegenen Orte, Pfaffenhofen, Geisenfeld und Hohenwarth bekommen.

Hiebey blieb sie nun auch, bis mit dem Vergleiche von 1505, und dem darauf erfolgten kaiserlichen Machtspruche von 1507, zu Köln und Koniz d) die Burg Reichertzhofen sammt dem damals schon zum Bannmarkt erhobenen Flecken gleiches Namens, und dem ganzen Gericht dem Herzogthume Neuburg oder Neupfalz beygegeben wurde, bey welchem es auch zeithero immer geblieben ist. *

a) v. §. seq. 47. a. E.

b) Aettenkofer kurzgefaßte Geschichte der H. v. B. S. 223.

c) Cod. l. c. p. 284.

d) Pfalz = Neuburgisches Vertragsbuch n. 3. fol. 63. n. 69.

* In Adelzreiter Annal. boic. P. II. L. 9. fol. 223. et seq., wo die Orte, die zum neuerrichteten Herzogthume Neuburg kamen, hererzählt sind, kömmt Reichertzhofen unter der Benennung Richardi Aulae Castrum vor, worauf sich wahrscheinlich obige Vermuthung gründen mag.

§. 2.

Heutiger Zustand.

Das Churfürstl. Pfalz = Neuburgische Landgericht Reichertzhofen, ist von allen Seiten von

Bayern eingeschlossen, so, daß es nur auf einer Seite mit dem Landgerichte Neuburg zusammenhängt. Gegen Aufgang stößt es an das bayerische Pfleggericht Vohburg, gegen Mittag und Niedergang an das Landgericht Pfaffenhofen, und gegen Mitternacht an die Haupt- und Vestungsstadt Ingolstadt.

Es besteht nebst dem Churfürstlichen Bannmarkte Reicherzhofen, aus den beeden Hofmärkten Stockau und Braitlach, und 13 unmittelbar landgerichtischen Dörfern.

Diese theilen sich in die des obern Gerichtes, als: 1) Zuchering, 2) Hagau, 3) Lichtenau, und 4) Winden. Dann die des untern, als: 5) Manching, 6) Oberstein, 7) Niederstein, und 8) Bichl, endlich die des mittlern Gerichtes, als: 9) Ebenhausen, 10) Baar, 11) Gottenshofen, und 12) Starkertzhofen.

Nebenbey gehört noch zu hiesigem Landgerichte ein mitten im Landgerichte Pfaffenhofen, eine Stunde seitwärts der Landstrasse bey Reichertzhausen, entlegenes kleines Dorf, Gürmänbach, Gärmenbach, insgemein auch das Pfalzdörfl genannt.

§. 3.

Markt Reichertzhofen. Lage.

Dieser Churpfalz = Neuburgische Bannmarkt liegt in einer sehr angenehmen Gegend, am Flüßchen Baar, 5 Stunden von Pfaffenhofen und 3 von Ingolstadt entfernt; auf der einen Seite kömmt man durch den Geisenfelder Forst in zwey Stunden nach Geisenfeld, auf der andern in 5 bequem über die neu errichtete Moosstrasse nach Neuburg. Sowohl der ganze Markt, als vorzüglich das daselbst befindliche Churfürstl. Schloß, die Wohnung des Churfürstl. Landrichters, haben eine sehr angenehme, fast romantische Lage. Gegen Mitternacht und das Dorf Baar hin hat man nach einem angenehmen Spaziergange an einem heitern Sommerabende das reizende Vergnügen, im benachbarten Schlage, oder im Baarerwäldchen an den niedlichen Krümmungen des Baarflüßchens im Schatten dichtbelaubter Bäume auszuruhen, oder wenn man sich auf der entgegengesetzten Seite, auf eine sehr beträchtliche Anhöhe, die Hölle, bemüht, eine prächtige Aussicht bis nach Neuburg hin, über das ganze Moos und dessen Colonien, bis nach Ingolstadt, und weit zurück ins Bayern hinein, wo sich dem weilenden Auge das schön-

ste

ste Gemische von Wiesen und Feldern, Dörfchen und Hainen darbiethet, von woher man hernach den schönsten Rückweg über Wolln = und Gottershofen längst der Baar zum Schloße hat.

§. 4.

Dessen Größe und Bewohner.

Der Markt selbst zählt bey 96 wohnbare Gebäude, besitzt in der Runde herum sehr viele Wiesen und Feldgründe, sammt einem Wäldchen, die Bürgerau genannt, hat seinen eigenen Magistrat und Pfarrherrn, so wie in den daran stossenden Churfürstl. Schlosse das Landrichteramt sich befindet.

Nebst dem giebt es auch eine verhältnißmäßige Anzahl Handwerker hier. Außer den drey Bierbräuern, die auch ihr eigenes Kleger (Geläger) zu Brandwein versieden dürfen, sind noch eigens hier 2 Brandtweinbrenner, 3 Metzger, 3 Bäcker, 3 Krämer, 4 Wirthsgerechtigkeiten, von denen aber dermal keine ausgeübt wird, und über 50 andere Professionisten, nebst einer am Flüßchen Baar gelegenen Mehl = und Schleif-Mühle, dann einer damit verbundenen Holzsäge.

An öffentlichen Gebäuden sind außer der Pfarrkirche zur heiligen Margareth und dem Rathhause keine vorhanden, denn das obere Thor gegen Ingolstadt, wurde bereits vor mehrern Jahren an einen Nagelschmidt verkauft, der zugleich Pflasterzolleinnehmer ist, das untere aber gegen München, wurde schon lange durch die Baar untergraben, und eingeworfen, und seitdem kein neues mehr aufgebauet. Unter den Privatgebäuden sind die des Titl. Pfarrers und der drey Bräuer, nebst noch ein paar andern Bürgershäusern die vorzüglichsten, doch sind sie alle gemauert und mit Ziegeln gedeckt.

§. 5.

Churfürstliches Schloß.

Das schönste und beste Gebäude ist jedoch theils wegen seiner schönen erhabenen Lage, theils wegen seiner festen und guten Bauart das Churfürstliche Schloß daselbst. Es liegt an der Mittagsseite des Marktes auf einer kleinen, fast unmerklichen Anhöhe, und war vor wenigen Jahren noch mit einem Graben und einer Zugbrücke versehen. Ersterer umzingelt selbes noch auf zwey Seiten, von vorne aber am Thore wurde er bereits vom vorletzten Herrn Oberbeamten, Titl.

Delagera, eingefüllt, und statt der Zugbrücke ein förmliches Thor errichtet. Nochmehr aber wußte beydes der dermalige Herr Landrichter Schafberger zu benützen, der den noch übrigen Theil des Grabens durch kluge ökonomische Behandlung ohngeachtet seiner steilen Abhängigkeit, in einen ergiebigen Grasboden umschuf, so, daß er in der Tiefe 5 — 6 mal mähen kann. Aus dem vor dem Schloße liegenden Acker aber, und den einer Mistpfütze gleichenden Hofe legte er einen sehr schönen Küchen und Baumgarten an, und errichtete in letztern ein sehr niedliches, in die Runde gebautes Sommerhaus.

* Diese sowohl, als einige nahe gelegene Gründe von der ehemaligen Schloßökonomie, und dem an das Schloß stossenden Weyher hat bereits vor einigen Jahren, als der ganze zum Schloß gehörige Feldbau a Serenissimo defuncto verkauft wurde, Titl. Herr Landrichter nomine uxorio an sich gebracht, wovon er nebst ein paar Pferden, die er im Pfluge und in der Kutsche braucht, eine kleine Schweitzerey unterhält.

§. 6.

§. 6.

Altes Schloß.

Aus der festen Bauart des alten mit Thürmen versehenen Schloßes, und der dicken das Schloß und den Garten von allen Seiten umgebenden Mauer, und den darum hergezogenen Graben, ließe sich allein schon der sichere Schluß fassen, daß selbes in vorigen Zeiten einst als eine feste Burg gedient haben müsse. Gegenwärtig sind aber die Thürme am alten Schlosse, und vorzüglich der berüchtigte Hexenthurm (denn, laut vorhandener Aktenstücke, war man vor ein paar hundert Jahren mit Hexenprocessen hier noch sehr freygebig, und ein in der Mitte desselben in die Runde gemauertes tief in die Erde hineingehendes Loch läßt auf ein ehemaliges heimliches Gericht hier schließen) ganz, und das Schloß selbst um ein Stockwerk abgetragen, und mit Churfürstlicher Hofkammer = Consens zum Amtskasten verwendet, der mit dem äußerst geringen Kostenaufwande von 400 Gulden größtentheils durch Hilfe der Schaarwerksleute den Boden desselben mit abgeriebenen Ziegeln belegen ließ, um die zu bewahrenden Getreider desto besser gegen den Wurm zu verwahren.

§. 7.
Landgerichtische Dörfer.

A. Des mittlern Gerichtes.

Ebenhausen.

Vorwärts von Reichertzhofen Ingolstadt zu, kömmt man über die dermal vom Maltheser Kommenthur Titl Freyherrn von Wefeld besessene Hofmark Stockau nach Ebenhausen einem sehr ansehnlichen, und eine halbe Stunde vom Markte entlegenen Dorfe. Es führt durch selbes die Landstrasse nach Ingolstadt, weßwegen eine sehr vortheilhafte nebst Feldbau und Wieswachs auch mit der Bäckerey versehene Taferne da ist. Der Ort selbst liegt in einer schönen Ebene, hat durchaus treflichen Boden, weßwegen auch hier sehr viel Weizen gebaut wird. Doch haben die dortigen Bauern ihren Wieswachs meistens im Moos, daher eben nicht das beste Heu, obgleich doch sehr vieles auf Viehzucht verwendet, sehr vieles auch verkauft wird. Einen vorzüglichen Nahrungszweig macht nebst Getreid und Viehzucht der Hopfenbau bey den Bewohnern dieses Dorfes aus, der

hier in vorzüglicher Menge gedeiht, sowohl wegen dem guten Erdreiche, als der schicklichen und fleißigen Bearbeitung desselben.

Dieses Dorf hat seine eigene Pfarrkirche und seinen Pfarrer. Den Zehend genießt das Reichsstift Kaysersheim, das seinen eigenen Zehendstadel hier hat, gaudirt das Jus Patronatus bey dieser Pfarrey, und giebt dem aufgestellten Pfarrer seine jährliche Kompetenz.

Dasselbe reicht jährlich zu einer ganzen ordinari Steuer außer den übrigen grund = lehenherrlichen und andern Abgaben 323 fl. 43 kr. — hl. Eine Abgabe, die sich auch bey drey Steuern kaum über 1000 fl. sammt dem Kordonsgroschen erstreckt, und also für ein so grosses aus 64 Familien bestehendes Dorf, gewiß nichts weniger als überspannt ist. Dieses, und obige natürliche Vorzüge ließen also auf eine ziemliche Wohlhabenheit dieses Ortes schließen, obwohl mir das Gegentheil davon nur zu gut bekannt ist.

§. 8.

Vermögensstand desselben. Ursache.

Außer einigen so ziemlich wohlhabenden Leuten sind sowohl alle übrigen Gemeindner, als

die

die ganze Gemeinde selbst, beynahe unmäßig mit Schulden überlastet, aus denen sie sich auch so leicht nicht wieder herausarbeiten werden. — Freylich bleibt die erste Ursache vorzüglich der vielen Gemeindsschulden immer der leidige Krieg. — Unaufhörliche Durchmärsche und Cantonirungen, Magazinslieferungen, Vorspann ꝛc. wobey eben seine Lage an der Landstrasse diesen Druck noch empfindlich vermehrte.

Denn schon bey diesem einzigen Dorfe belief sich im Jahre 1796 während der französischen Invasion in 17 Tagen an verschiedenen Lieferungen von Getreid, Fleisch, Fourage, Brod, Bier, Vieh ꝛc. und getragenes Quartier auf 2263 fl. 56 kr. An Plünderungen und Excessen aber erhob sich eine eidlich angegebene Schadenssumme von 9107 fl. 8 kr. Ueberdieß verlohr dieser Ort durch die darauf erfolgte Viehseuche allein 461 Stück Rindvieh, die, ohne die nothwendig traurigen Folgen zu berechnen, auf 11833 fl. angeschlagen wurden; so daß sich blos für dieses Jahr eine Totalschadenssumme von mehr als 23000 fl. für dieses einzige Dorf herauswarf.

Wie erschöpfend nun für dasselbe gegenwärtig so lange andauernde Kriegslast seyn möge, läßt

sich

sich aus der langen Dauer sowohl, als auch daraus schliessen, daß es manchem einzelnen unmöglich war, sich von dem vor vier Jahren erlittenen Schlage zu erholen. Nebendem mag doch auch mitunter ein zu grosser Hang zum Trinken und zum Spiele, wozu diese Leute zum Theil auch die häufigen Fremden, die in ihrer Taferne übernachten, verleiten mögen, eine Nebenursache wenigst bey manchem seyn, daß er nicht um die Hälfte besser, als wirklich steht. Auch die noch nicht eingeführte Stallfütterung beraubt die Einwohner manches Vortheils, den ihr Eigensinn noch nicht benutzen ließ, wozu ihnen doch die Menge ihrer besitzenden Mooswiesen den hinreichendsten Vorschub thun würde.

Rechts von Ebenhausen an der Baar, etwas vorwärts, liegt noch die sogenannte Eydmühle, welche zwar immer zu Ebenhausen gezählt wird, der aber nie die Gemeindsrechte dieses Dorfes zugestanden werden, weßwegen selbe auch weder an den Emolumenten desselben Theil nimmt, noch auch die Gemeindslasten je mittragen hilft.

§. 9.

Jurisdiction. Ehehaften.

Dieses Dorf steht also ganz unter landgerichtlicher Jurisdiction bis auf zwey Stockauische

Hinter-

Hintersassen, über welche diese Hofmark wegen ihrer Edelmannsfreyheit auch die Jurisdiction ausübt. Auch giebts hier noch fünf öde liegende Hofstätte.

Von diesem Dorfe fand ich in hiesiger Registratur auch einen Extract ihrer Ehehaftspunkten vom Jahre 1688, den ich der Seltenheit wegen a) beyfüge, obwohl die darinn vorkommenden Punkte heut zu Tage keinen praktischen, wohl aber historischen Nutzen haben.

Hier wird Ebenhausen ein **Markt** genannt, und ich finde es auch mit diesem Prädikate in dem oben angezogenen Theilungsbriefe vom Jahre 1329 bey Aettenkofer, wo er nebst Geisenfeld und Pfaffenhofen ebenfalls dem Kaiser Ludwig zugetheilt wird. Vielleicht stand die Erhebung des Fleckens Reichertzhofen zum Bannmarkte den fernern Fortschritten desselben im Wege. — Nebst Sr. Churfürstlichen Durchleucht finden sich in diesem Dorfe eine Menge verschiedener Grundherren.

a) v. Urkundenbuch. Lit.

§. 10.

Baar.

Eine Viertelstunde unter Reichertzhofen, rechts von der Landstrasse etwas entfernet, am Flüßchen gleichen Namens, liegt das aus 65 Familien bestehende Dorf Baar. Hier giebt es wieder durchaus vortreflichen Getreidboden und Wieswachs, auch gedeiht der Hopfen sehr wohl. Es hat seine eigene Pfarrkirche, und seinen eigenen Pfarrer, der nebst einigen grundherrlichen Einkünften an Stift und Gilt, die Hälfte Zehend, aber ohne **Widdum** genießt: die andere Hälfte besitzt dermal der dortige Wirth Spenger titulo emti. Das Patronatsrecht hierüber haben Se. Churfürstliche Durchleucht.

Ehemals war auch Reichertzbofen eine Filialkirche hieher, als aber dieser Ort den Namen und die Rechte eines Bannmarkts erhielt, und durch hinlängliche Fundationen ein eigener Pfarrer sustentirt werden konnte, so wurde Reichertzhofen von Baar separirt, und zu einer eigenen von Baar independenten Pfarrey erhoben.

Baar reicht jährlich, ohngeachtet auch fünf Hofstätte öde liegen, 295 fl. 54 kr. 4$\frac{1}{5}$ Heller Steuer pro ordinario ab, hat ebenfalls ver-

schiedene

schiedene Grundherren, und unter andern giebt Gabriel Bergmayr Halbbauer jährlich 30 Metzen Korn und 20 Malter Gersten zur Spend.

Dieses Dorf litt vor 4 Jahren zwar nicht so beträchtlich, wie Ebenhausen, obwohl sich der Schaden doch auf beynahe 16000 fl. belief. Dasselbe erhält sich aber auch immer desto leichter, da die meisten Bewohner desselben ohnehin etwas wohlhabend sind, und würden es desto besser seyn, wenn einmal der Starrsinn einiger Gemeindner gebrochen würde, die ansehnlichen öde liegenden Gründe um Baar, entweder zum Besten der Gemeinde zu verkaufen, oder quovis modo unter selbe zu vertheilen, und urbar zu machen, welches freylich am leichtesten durch Einführung der Stallfütterung geschehen könnte.

§. 11.

Gottenshofen.

Gleich hinter Reichertzhofen zurück an der Landgericht Pfaffenhofischen Grenze, an der Baar liegt das aus 21 Familien bestehende Dörfchen Gottenshofen, dessen Boden mittelmäßig gut und etwas bergigt ist; doch hat es wegen beträchtlichem Wieswachs gute Viehzucht, und baut auch etwas Hopfen.

Es reicht nur 75 fl. 58 kr $3\frac{3}{5}$ Heller ordinäri Steuer, erlitt schon vor vier Jahren proportionirt einen ziemlichen Schaden, und wird der nahen Entlegenheit wegen vor andern von Reichertzhofen aus immer mit Quartieren und vorzüglich mit Vorspann hergenommen. Es gehört zur Pfarrey Reichertzhofen, welche auch von daher den kleinen und den Blutzehend zieht. Den großen hat aber zur Hälfte die vacierende Messenverwaltung oberer Stadtpfarre in Ingolstadt, die andere Hälfte aber der Pfarrer in Baar, wogegen dieser 40 fl. wegen einem Hof, den er als Grundherr besitzt, an das Collegium Georgianum in Ingolstadt bezahlen muß.

Das Fischwasser auf der Baar für Gottenshofen fängt sich bey der Gottenshofer Brücke an, und erstreckt sich bis zur Freyhauser Mühle aufwärts.

§. 12.

Starkerzhofen.

Noch eine Viertelstunde weiter über Wollnhofen, einem landgerichtlichen Pfaffenhofischen Dorfe, liegt das noch hie gerichtische Dörfchen Starkertzhofen mit 14 Familien, einem kleinen Gotteshause, das zur Pfarrey Reichertzhofen ge-

hört, und einem Wirthshause, dicht an einem Berge. Es hat ebenfalls sehr mittelmäßigen meist bergig und sandigen Boden, doch etwas Heu und Hornvieh, und wird durch einigen Holzwachs entschädiget.

Dieses Dörfchen reicht zur ordinären Steuer ein, 35 fl. 56 kr. 2 $\frac{4}{5}$ hlr. zu hiesigem Steuer-Amte, wobey aber wohl zu bemerken ist, daß 3 der besten hiesigen Bauern Stockauische Hintersassen sind, welche ihre Steuer zu ihrem Hofmarktsgerichte entrichten, und die folglich hier nicht eingerechnet ist. Auch dieses Dörfchen wurde schon vor 4 Jahren und noch jetzt sehr hart mitgenommen, und erhält sich desto schwerer, als sein undankbarer Boden nur kärglich die Mühe des Landmannes lohnt, und außer dem Holzwachse die Gemeinds-Nutzungen desselben sehr unbeträchtlich sind.

Den Blutzehend, dann die eine Hälfte von großem und kleinem Zehend, genießt der Pfarrer in Reichertzhofen, die andere Hälfte aber die Hofmark Freyhausen.

§. 13.

B. Im obern Gerichte.

§. 13.

Zuchering.

Ein großes, aus 66 Mannschaften bestehendes Dorf, mit eiuem Pfarr- Bräu und Wirthshause, einem eigenen Bäcker und Schmiede, und der Pfarrkirche. Es liegt anderthalb Stunden von Reichertzhofen, und eine Viertel Stunde links von der Landstrasse mitten in Feldern mit Wiesen, in einer Ebene. Der Boden ist hier nicht mehr der beste, trägt sehr wenig Weitzen, aber sehr viel Korn. Doch haben sie beträchtliche Wiesen und Viehzucht, etwas Holzwachs, wovon aber noch der beträchtlichere Theil mit dem churfürstlichen Fisco im Streite ist, und etwas Hopfenbau. Die Steuer dieses Dorfes beträgt 299 fl. 37 kr. 5 3/5 hl. — Nebst Sr. churfürstl. Durchleucht hat der Ortspfarrer, das St. Peters-Stift in Neuburg, und das Spital an der steinernen Brücke in Regenspurg jedes einen Grundunterthanen hier. Das ehemalig abteyliche Frauenkloster zu Bergen, jetzt das churfürstl. Seminarium zu Neuburg hat dahier 10 Lehen, und giebt jährlich anhero hievon vermög Saalbuchs de an. 1541. fol. 160. 2 ß. 6 Hennen und 1 Schf. Haber. —

Die Innhaber dieser 10 Lehen müssen im Veränderungsfalle von dem Probsten Lehen empfangen, und gilten nach den ältesten und jüngern Rechnungen statt ihrem Lehenherrn, Geld und Getreid zum hiesigen Kastenamte.

Da dieses Dorf eines der nächsten an der Festung ist, so hatte es bey allen Blockaden derselben durch Quartiere, und nahe gelegenem Lager auch vorzüglich zu leiden. Es hat, wie gesagt, seinen eigenen Pfarrer, der ein Drittel Zehend, die andern zwey Drittel aber, die hohe Schule in Ingolstadt genießt, welch letztere ebenfalls einen eigenen Zehendstadel hier hat.

§. 14.

Hagau.

Weiter links von Zuchering hinüber 2 Stunden von Reichertzhofen weg, liegt von Feldern und einem Hölzchen umgeben das 20 Familien starke Dörfchen Hagau, das meistens durch Viehzucht und Getreidbau besteht, indem man hier schon wieder etwas Weitzen baut. Schon vor 4 Jahren verlor selbes fast alles Vieh durch die Seuche, welchem aber heuer dadurch vorgebeugt wurde, daß schon die Oesterreicher auf ihrer Retira-

de mehr als die Hälfte ihres Viehes mit fortschleppten, und dann die Franzosen getreulich die Ueberbleibsel noch zusammenraften. —

Hagau reicht 95 fl. 10 kr. 1 $\frac{2}{5}$ hl. Steuer, steht unter der Pfarrey Zuchering, hat ein kleines Kirchchen, und die Zehendherrn sind wie in Zuchering; nur daß auch der Pfarrer von Weihering, Landgerichts Neuburg, nescio quo titulo, einigen Antheil verlangt, aber noch nie erhalten hat.

§. 15.

Winden.

Noch weiter links gegen Lichteneau zu, liegt etwa eine Viertel Stunde näher als Hagau das aus 14 Familien bestehende Dörfchen Winden, welches pro ordinario 81 fl. 35 kr. 4 $\frac{1}{5}$ hl. Steuer abreicht. Der Boden ist hier wieder mittelmäßig, doch haben dessen Bewohner wegen ihren Mooswiesen gute Viehzucht, und einigen Holzwachs, hatten aber fast gleiches Schicksal mit Hagau, mit dem es auch unter Zuchering eingepfarrt ist.

Außer einem zur Pfarrey Zuchering giltbaren, und handlöhnigen Gute, und den ludeigenen Stücken ist hier durchaus, wie in Hagau Serenissi-

mus

mus Grundherr, weßwegen Stift und Gilden, Handlohn, Todfall zc. zu hiesigen Kastenamte entrichtet werden müssen.

§. 16.

Lichtenau.

Gerade oberhalb dem Moose an der Neuburger Landstrasse mitten in Feldern an der Grenze des Landvogtamts, jetzigen Landgerichts Neuburg etwa dritthalb Stunden von Reichertzhofen weg, liegt das noch Reichertzhofische Dorf Lichtenau mit einer Kirche und einem Beneficiatenhaus. Es zählt 53 Mannschaften, und ist zwar ein ziemlich großes, aber sehr armes Dorf, und wird beynahe nur durch das besessene Holz noch unterstützt, indem außer eben nicht zu beträchtlicher Viehzucht der Boden höchst mittelmäßig ist, so daß fast kein Weitzen gebaut wird. Ueberdieß hatten die Lichtenauer schon mehrere Jahre nacheinander immerwährenden Mißwachs, oder Schauer, und noch mehr, als jedes andere Dorf empfindet dieses die Lasten des Krieges, indem, da mitten durch selbes die Landstrasse von Neuburg nach Reichertzhofen führt, der Einquartierungen, Vorspannsleistungen zc. kein Ende ist. Das Steuerquantum

dieses

dieses Dorfes beträgt pro ordinario 169 fl. 58 kr. 4 $\frac{1}{5}$ hl.

Allda sind 80 Viertel Lehen, wovon jährlich jedes auf Michaelis 63 dl., wie auch auf Veränderung Handlohn bezahlt. Lichtenau gehört in die Weiheringer Pfarre, doch ist ein Beneficiat hier, der vom Kloster Hohenwart präsentiert wird; der Zehend geht hier in drey Drittl. Das eine davon bezieht der Pfarrer in Weihering, das andere der Beneficiat in Lichtenau, und das dritte die verwittibte Frau Stadtschreiberinn in Ingolstadt.

* Im obern Gerichte liegt auch noch rechts von Zuchering an der bayerischen Grenze der sogenannte Seehof, der nebst vortreflichen Oekonomiegebäuden eine sehr ansehnliche Menge von Feldern und Wiesen besitzt. Der gegenwärtige Besitzer davon ist Kraft Ernst, regierender Fürst von Wallerstein, in obiger Eigenschaft aber Landgericht Reichertzhofischer Gerichtsunterthan. Er hat selben vom vorigen Besitzer dem churfürstl pfalzbair. Oberst v. Riedl erkauft, hält bisher immer einen Stifter auf selbem. Er gehört unter die Pfarrey Zuchering, und der dortige Pfarrer, dann das Spital in Neuburg, haben den Zehend davon.

C. Das

C. Das untere Gericht.

§. 17.

Bichl.

Ein kleines aus 17 Mannschaften bestehendes Dorf, das mitten in sehr guten fruchtbaren Feldern $1\frac{1}{4}$ Stund vom Amte entfernt liegt. Hier wird vorzüglich viel Weizen gebaut, und die Bauern haben auch sehr gute, meist zweymädige Wiesen, daher gute Viehzucht und Ackerbau.

Desto mehr litt aber auch dieß kleine Dörfchen diesen ganzen Krieg hindurch, vorzüglich wegen den nahe gelegenen Lagern der französischen Bloquadekorps, und dem zweymal erlittenen Viehfall. Nebst Sr. Churfürstlichen Durchlaucht sind hier wieder mehrere andere Grundherren, es gehört unter die Manchinger Pfarre, weßwegen Stockau, und der Pfarrer von Oberstein den Zehend genießen.

§. 18.

Oberstein.

Weiter links gleich an der Strasse auch ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Stunde von Reichertzhofen an der Sanderach liegt das Dörfchen Oberstein, wel-

ches

ches guten Boden hat, und daher alle Gattungen von Getreide, auch etwas Hopfen bauet. Es besteht aus 40 Mannschaften, reicht, ohngeachtet 6 Hofstätte öde liegen, 193 fl. 11 kr. jährlich der gnädigsten Landesherrschaft, und litt durch Krieg und Seuche sehr viel. Daselbst ist ein Feldgut, welches im Saalbuche vom Jahre 1541 beschrieben vorkömmt, und das Rindgut auf der Braitlach heißt. Dieses war ehemals ein Hof auf einer Einöde; die Gemeinde allda hat dem Bauern, so darauf gesessen, ausgekauft, und den Hof in 16 Theile zerschlagen, dann die die hierauf gehaftete Gilt zu 2 fl 3 kr. 3 Heller nebst 13 Quart Korn und 14 Quart 6 Metzel Haber proportionsmäßig repartirt, auch zu Dorf ein Haus erbauet, und einen Mann hierzu aufgestellt. Die Vertheilung ist im Afterlagerbuche fol. 33—36 ausgesetzt.

§. 19.

Bartlmarkt daselbst.

Besonders merkwürdig ist dieser Ort wegen dem sogenannten, bey diesem Dörfchen allezeit am Sonntag nach Bartholomäus abgehaltenen Bartlmarkte, der ehedem vorzüglich wegen den vielen da verhandeltem Pferd= und Hornvieh, so wie der Keferloher in Baiern sehr bekannt gewe=

gewesen seyn soll. Gegenwärtig wird er nur mehr von ein paar Neuburgisch- und Ingolstädtischen, und einigen nahe gelegenen Landkrämern besucht, auch nahmen aus Abgang der Käufer Pferde und Hornvieh alljährlich ab.

Am poßierlichsten ist noch die Methode, daß die beden Beamten von Reichertshofen seit unerdenklichen Zeiten wegen diesem Bartlmarkte ihre Diäten genießen, in der Schaarwerk dahin geführt werden, und in einem eigenen ihnen aufgeschlagenen Gezelte den ganzen Tag zubringen, und Stock und Geigen mitführen lassen müssen.

Um dem Ganzen desto mehr antiquarischen Prunk und Ansehen zu geben, halten in gerader Linie vor dem Eingange des Gezeltes der Beamten zwölf oder noch mehr Bauern mit Hellebarden Wache, die jeden, der nicht mit entblößtem Kopfe mitten durch ihre Reihe, oder von der Seite her in das Gezelt gehen will, den Hut abnehmen, und ihm selben nur gegen ein Trinkgeld wieder zurücke geben. Die ganze Solenität scheint mir ein schönes Ueberbleibsel von dem prunkvollen Ernste der Alten zu seyn, die ihre sub Dio gehaltene Gerichte auf alle mögliche Art zu verherrlichen suchten.

Gegenwärtig ist es aber auf Seite der Beamten in eine Schmauserey, die den Stock nur

pro

pro forma mitnehmen, und auf Seite der Bauern in eine kleine Beutelschneiderey ausgeartet, die sich die Respektlosigkeit gegen ihre Landrichter mit ein paar Groschen bezahlen lassen.

Auch vom ehemaligen Mauthamte zu Sonnenbrucken, und dem nachmaligen zu Reichertzhofen wurde er allezeit des Mauthgeldes wegen besucht, welches aber vorzüglich die letztere Jahre so unbeträchtlich war, daß die ganze Einnahme desselben nicht einmal die Diäten des Mauthbeamten abwarf.

§. 20.

Niederstein.

Rechts von der Strasse weiter hinein an der bayerischen Grenze 1½ Stunde von Reichertzhofen liegt mitten in Feldern und Wiesen das 17 Mannschaften starke Dörfchen Niederstein, welches zwar wieder sehr guten Boden hat, und vielen Weitzen baut, aber wegen der immer nähern Lage an der Festung mehr noch als alle andere Dörfer litt, da selbes fast mitten in den französischen Lagern stand. Es gehört unter die Manchinger Pfarre, weßwegen Stockau den Zehend genießt. Die Steuer beträgt pro Ordinario 71 fl. 12 kr. Außer 3 auswärtigen Grund-

herren

herren ist in diesem Dorfe alles zum Churfürstlichen Kastenamte Reichertzhofen giltbar und handlöhnig.

§. 21.

Manching.

Das letzte Dorf endlich an der Jngolstädtisch bayerischen Grenze ist Manching. Mitten durch selbes fließt die Baar, weßwegen das Dorf auch durch eine Brücke verbunden ist. Es ist 2 starke Stunden von Reichertzhofen entfernet, ein großes ansehnliches Dorf, mit einer Pfarrkirche, und einem eigenen Pfarrer, der seine Competenz von Stockau erhält, das hier den großen Zehend genießt; nur der kleine und Blutzehend gehört dem Pfarrer.

Nebst den Bauern und Söldnern finden sich hier 2 Bräuer, 1 Wirth, 2 Müller, 1 Krämer, Bäcker, Metzger ꝛc., und hat in allem 120 Mannschaften. Gleich unter dem Dorfe ergießt sich die Baar in die Donau.

Ohngeachtet der Größe dieses Dorfes und der Menge der Einwohner und Mannschaften desselben giebt es doch nur 414 fl. 19 kr. 4 $\frac{9}{10}$ hl. Steuer, weil meistentheils nur kleine Söldner und Häusler, und vorzüglich viele Fischer dasselbe bewohnen.

nen. Auch ist der Boden hier eben nicht der beste. Doch haben sie viel Wies = und etwas Holzwachs. Viele nähren sich auch mit der Fischerey, wo es aber mit den Manchingischen und bayrischen Fischern von Ingolstadt öftere Streitigkeiten abgiebt, die oft schon zu gewaltthätigen Auftritten Anlaß gaben, theils durch Recesse entschieden sind, theils aber, wo nichts bestimmtes darüber ausgemacht ist, noch immer fortdauern.

Gleich innerhalb Manching gegen die Donau zu, will man auch noch Ruinen von Schanzen gegen die Festung Ingolstadt sehen, die noch von dem Schwedenkriege herkommen sollen. — Von dem Gerichtsvogte, der ehedem hier in einem kurfürstlichen Vogthause war, unten ein mehrers.

* In obigem Theilungsbriefe von 1329 geschieht zwar auch einer Burg Manching Erwähnung; ohne aber gewiß versichert zu seyn, ob dieß das nämliche Manching sey, da wohl ein kurfürstliches Vogtgebäude, keineswegs aber eine Burg mehr vorhanden ist.

** Der nämliche Vogt versah auch vorher das hier bestandene Beymauthamt, welches aber auch gegenwärtig ceßiert.

§. 22.

§. 22.

Churmånbach.

Nun haben wir noch das kleine mitten im Landgerichte Pfaffenhofen gelegene Dörfchen Churmånbach, Gürmanbach, welches nur aus 6 Familien besteht, 21 fl. 40 kr. 5 $\frac{2}{5}$ hl. Steuer bezahlt, mitten in Bergen und Wåldern liegt, und zwar vielen, aber sehr schlechten Feldbau, jedoch etwas Holzwachs hat. Es gehört unter die Pfarrey Scheuern, welches auch den Zehend davon bezieht, indem es noch oberhalb diesem Kloster, ohngefähr eine Stunde von der Strasse rechts von Reichertzhausen hinunter liegt. Es heißt insgemein das Pfalzdörfl, unter welchem Namen es in der ganzen Gegend bekannt ist.

Wunderlich scheint es allerdings, wie dieß über 7 Stunden von Reichertzhofen, mitten in Baiern, liegende Dörfchen, zum Landgerichte Reichertzhofen kam. Die Veranlassung hiezu war diese: ehedem, bevor noch Reichertzhofen einen Pfarrer hatte, und auch hernach noch einige Zeit, war im Schloße Reichetzhofen ein eigener Schloßkapjan, welchem dieses Dörfchen pro sustentatione angewiesen war. Als nun hierauf diese Kaplaney eingieng, wurde dieses Dörfchen zum Landgerichte gezogen. Ob vorher die Jurisdiktion zum Landgerich, Pfaffenhofen, oder auch

schon

schon hieher gehörte, ist mir aus Mangel nöthiger Urkunden unbekannt. Gegenwärtig übt Reichertzhofen ohne allem Widerspruche höhere und niedere Gerichtsbarkeit über selbes aus.

Uebrigens sehe ich keine Ursache ein, warum nicht gegen dieses Dörfchen das zunächst an Reichertzhofen liegende fast eben so starke Dörfchen Wollnhofen ausgetauscht wurde, welches in mancher Rücksicht sowohl für die Gerichtsbehörden, als die Dörfer selbst, große Vortheile haben würde.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 23.

Lage und Fruchtbarkeit überhaupt.

Das ganze Landgericht liegt in einer sehr angenehmen Ebene an dem dießseitigen Donauufer. Das Flüßchen Baar fließt mitten durch selbes und ergießt sich unterhalb Manching in die Donau. Der Boden ist im Durchschnitte gut, doch wird nur an einigen Orten, wie in Niederstim, Baar, Ebenhausen ꝛc. Weitzen gebaut. Man kann ihn

also keineswegs den sogenannten Dunkelböden in Unterbaiern an die Seite setzen, ob er gleich um vieles besser ist, als die trockene, sandige Erde um München, und im ganzem Oberlande.

Es ist aber ein sehr großer Theil dieses Gerichtes noch bey weitem nicht so gut bebauet, als er es seyn könnte. Gemeindhölzer und Gemeindeweiden mit dem ganzen Heere ihrer schädlichen Folgen hausen auch hier nach ihrer ganzen Stärke; und obgleich der dortige Titl. Landrichter den augenscheinlichsten Beweis des Vorzuges einer vernünftigen Stallfütterung liefert, so war doch der Eigendünkel der Bauern bis jetzt noch zu keinem Versuche zu bringen, und diese fast ganz unnütz daliegenden Gründe abzutheilen, und zweckmäßig zu benützen.

§. 24.

Der Hauptreichthum und Nahrungszweig dieses Gerichtes.

Der Hauptreichthum und größte Nahrungszweig dieses ganzen Gerichtes besteht in Getreid, Vieh und etwas Hopfen. Seinen Hauptabsatz hatte es bisher mit erstern nach Neuburg, Ingolstadt und Augsburg, und da, wegen ihrer vielen öden Plätze, und ihrem Kartoffelbau auch

die

die Schweinzucht sehr gute Fortschritte gewann, so handeln sie mit selben wohl noch weiter. In einigen Orten gedeiht auch der Hopfen sehr gut, und den in Ebenhausen, wo er einen Hauptnahrungszweig mancher Familien ausmacht, setzt man dem Böhmischen an die Seite. Sie verhandeln ihn meist nach Neuburg und München. Für ihr Hausgeflügl aber, dann Eyer, Butter, Schmalz ꝛc. fanden sie bisher reichlichen Absatz in Ingolstadt.

§. 25.

Verhältniß der Aus- und Einfuhr in selbes.

Wenn sich anderst aus Mauthrechnungen, und dem in selben specificirten Werthe der Consummo- und Essito - Güter der Ab - und Zunahme des realen Vermögens eines Distriktes einigermassen bestimmen läßt, so ist es traurig, wie weit seit einigen Jahren Reichertzhofen heruntergekommen ist. Denn obgleich in vorigen Jahren, Zeug dortiger Mauthrechnungen, jährlich um 15 — bis 16000 fl. mehr hinaus als herein gieng, so war doch im Jahre 1796 bey der französischen Invasion, Zeug nämlicher Rechnungen, der Werth der Consummo - Güter um mehr als 3000 fl. größer, als der per Essito. Ueberdieß litt in selbigem Jahre dieses aus 12 meist kleinen Dör-

fern bestehendem Gerichte bey dortiger Invasion durch Plünderung, Excesse, Einquartiernngen rc. so sehr, daß der ganze Schaden, gemäß der darüber angestellten Berechnung, sich beynahe auf $\frac{100}{m}$ fl. belief. Hiezu kam noch die alles verheerende Viehseuche, die mehr als $\frac{3}{4}$ Theile des Viehes im ganzen Gerichte wegrafte, wodurch selbem ebenfalls berechneter massen ein Schaden von mehr als $\frac{93}{m}$ fl. zugieng. Rechnet man dann noch bie immerwährenden Durchmärsche der K. K. und Russischen Truppen, die fortdauernden Kantonierungsquartiere der erstern, die unausgesetzten Lieferungen an Heu, Haber rc. die in diesem Jahre nöthige Verproviantierung der Festung Ingolstadt, die Retirade der kaiserlichen, und der Ueberfall der französischen Armee im vergangenen und gegenwärtigen Jahre, wo immer das dießseits der Danau kantonierende Blokadecorps beynahe ganz allein von diesem Gerichte unterhalten werden mußte, wo nebstbey die leidige Seuche den größten Theil des Hornviehes dem Landmanne vom neuen wieder wegrafte, so kann man sich leicht vorstellen, wie sehr der Bauer in diesem Gerichte erschöpft seyn müsse, der sich seit 4 Jahren noch nie ganz erholen konnte.

§. 26.

Abgaben und deren Verhältniß.

Ohngeachtet dessen liefert doch dieses kleine Gericht, eine gewiß nicht unbeträchtliche Summe alljährlich zur fürstl. Kammer, obwohl die Abgaben desselben an Grund- und Zehendherren erstere bey weitem übersteigen. So beträgt z. B. beym einzigen Dorfe Niederstimm die Abgabe desselben an Se. Churf. Durchleucht exclusive der noch nicht zu Geld angeschlagenen Naturalschaarwerk 265 fl. 4 kr. 4 $\frac{13}{50}$ hl. da doch die übrigen Abgaben desselben sicher 665 fl. 49 kr. $\frac{7}{140}$ hl. betragen, wo noch zufällige Amtsporteln, grundherrliche Taxen ꝛc. so genau nicht berechnet werden konnten. Es fließt also hier ohngefähr $\frac{1}{4}$ der ganzen Abgabe des Unterthans in die landesherrliche Kasse, wovon dieser Schutz und Sicherheit, von innen und von außen, hohe und niedere Justizpflege, und alle andere Pflichten einer guten Regierung besorgen und bestreiten soll, während ein gränzenloses Heer von mittel- und unmittelbaren Stiftern, geist- und weltlichen Zehend- und Grundherren die übrigen $\frac{3}{4}$ Theile der Abgaben verzehret, und dafür nur erst itzt eine Kriegs- und respect. Dominical- und Decimations-Steuer entrichtet, die sich zu seiner

des

des Unterthans gerade wie 1 — 40 verhält. Wenn also die ganze Steuer von diesem Gerichte pro ordinario 2200 fl. in numero rotundo beträgt, und die Kastenamts-Einnahmen im mäßigsten Anschlage auf 1500 fl. berechnet werden dürfen, so ist nach obigem Verhältnisse zuverläßig, daß die Unterthanen an auswärtige Grund- und Zehendherrschaften wenigst im Durchschnitte 12000 fl. bezahlen.

§. 27.

Aufhebung dieses Misverhältnisses.

Neuburgs billiger denkende Stände sahen von jeher dieß offenbare Mißverhältniß nur zu deutlich ein, und waren billig genug, durch freywillige Beysteuern aus ihrem eigenen Säckel den Staatsbedürfnissen zum mindern Drucke des Unterthans beyzusteuern a). Noch glänzender aber zeigte sich ihre Uneigennützigkeit, als sie beym Regierungsantritte Serenissimi um eine baare Million, ihre Selbstständigkeit bewiesen, und bey dieser Gelegenheit eine ihrer Uneigennützigkeit die größte Ehre machende Handlung mit den fürstl. Abgeordneten schlossen, wodurch das Steuerwesen in diesem Herzogthume von neuem revidirt, eine ganz neue Grundbeschreibung vorgenommen,

und

und nach dieser der neue Steueranschlag reguliert werden sollte b).

a) In einen sehr schönen Circularschreiben an sämmtl. Stände, worinn selben die Nothwendigkeit eines freywilligen Beytrages sehr nahe an das Herz gelegt wird, giebt das Landmarschallamt selbst das Mißverhältniß der ständischen Beyträge zu denen der übrigen Unterthanen wie 1 — 40 an.

b) v. Pfalz = Neuburgischen Deputations = Abschied de dato München den 5. Octob. 1799. Pfb. Regg. und Intellg. Bltt. S. 34.

§. 28.

Höfezahl.

Bekanntlich ist der in Baiern angenommene Hoffuß im Herzogthume Neuburg nicht eingeführt worden. Da es aber, vorzüglich bey gegenwärtigem Kriege, die verschiedenen Verhältnisse mit dem benachbarten Baiern so oft nöthig machten, wenigst einigermassen einen Hoffuß zu bestimmen, um darnach rücksichtlich die Lieferungen und die Requisitionen an Heu, Haber und andern Naturalien, dann auch der Quartiere die nöthigen Repartitionen treffen zu können, nahmen die pfälzischen Beamten im allgemeinen an, daß ein ganzer Hof 40 fl. Steuer gebe. Nun giebt

das

das ganze Gericht Reichertzhofen 2203 fl. Steuer, folglich mußte selbes, per numerum rotundum 50 Höfe stark seyn, und concurirte auch als solches bey allen Lieferungen.

Der Schluß ist nun hier zwar unbezweifelt, wenn nur auch der Vordersatz so richtig wäre. Aber hier möchte eine ziemliche Disparität obwalten; denn außerdem, daß das bisherige Steuersystem in der Pfalz ganz von dem baierischen unterschieden ist, war auch da außer den grundherrlichen Ausgaben, die Steuer fast die einzige landesherrliche Prästation, man kennt hier keine Hofanlagen, keine Schaarwerks- und Rekrutengelder rc. die hier wohl in Betracht zu ziehen sind.

Als endlich die pfälzischen Beamten die umliegenden baierischen Gerichte zu sehr, und zu unmäßig in ihren Subrepartitionen prägravierten, sah sich die Churfürstl. Kriegs-Deputation in München veranlaßt, nach einem Imaginal-Anschlage die Concurrenzen der pfälzischen Gerichter mit der baierischen und unter sich brevi manu zu subrepartieren, wobey Reichertzhofen auf 70 Höfe angeschlagen wurde, wobey mir so ziemlich ein richtiges Verhältniß getroffen zu seyn scheint, da Reichertzhofen wegen der nahen Lage an Ingolstadt, wenn es auch etwas stärker ist, immer vorzüglicher Schonung bedarf. *)

*) Das

*) Das Resultat meiner Berechnung nach dem Salzgeldquotienten sieh unten Tab. II.

§. 29.

Mittel zur Verbesserung des Wohlstandes dieses Gerichts.

Das erste Mittel, den innern Wohlstand dieses Gerichtes zu befördern, bleibt zwar immer ein richtiges Verhältniß der Abgaben unter den Unterthanen; ist dieses einmal hergestellt, woran, da schon einmal der Anfang gemacht ist, wohl kaum mehr zu zweifeln seyn darf, sind sie im ganzen nicht schwerer belegt, als andere ihrer Nachbarn, ist unter ihnen selbst ein so viel möglich gleiches Verhältniß der allgemeinen Lasten hergestellt, so dürfte man an dem baldigen Aufkommen dieses obgleich sehr ruinirten Gerichts-Bezirkes nicht im geringsten zweifeln, da die Regierung ihrer Seits gewiß alles mögliche beytragen wird.

Zwar ist sowohl der Markt Reichertzhofen, als das ganze Gericht zu unbedeutend, für sich selbst durch irgend einen andern Nahrungszweig, als Ackerbau und Viehzucht beträchtliche Fortschritte zu machen, wenn nicht dafür gesorgt wird, daß selbes diese Artikel in einem benach-

barten

barten Orte im höhern Preise absetzen kann, welches anbey der natürlichste Weg seyn würde, die möglichst größte Industrie dieser Gerichtsbewohner auch ohne Zwangsbefehle zu erzielen, und sie zur freywilligen Vertheilung der Gemeindsgründe, und deren Urbarmachung zu vermögen. Die Rectifikation der Abgaben, die Aufhebung der Gebundenheit der Hofgüter 2c. scheint mir durch den oben allegirten Deputationsabschied hinlänglich gesichert; den leichtern und theurern Absatz ihrer Naturprodukte wird meines Erachtens vorzüglich befördern.

§. 30.

Die Demolirung der Festung Ingolstadt.

Als Festung hat Ingolstadt immer mehr Schaden, als Nutzen, über die ganze umliegende Gegend verbreitet. Für die Zukunft ist diese Hauptstadt keine Festung mehr. Sie hat zugleich, was zu Ingolstadts Vortheil längstens hätte geschehen sollen, die Universität verloren. Jetzt kann Ingolstadt das werden, wozu es die Natur geschaffen hat, Bayerns erste Handelsstadt. Im ganzen Lande giebt es keinen zu Fabriken und Manufakturen, und überhaupt zur Handlung so vortheilhaften Platz, als diesen,

theils

theils wegen der bequemen Lage an einem schifreichen Flusse, und dem Genuße des Stappelrechtes, theils wegen den großen und vielen öffentlichen Gebäuden, die durch die Versetzung der Universität leer wurden, und am besten mit Künstlern und Handwerkern besetzt werden könnten. Möchte das Schicksal nur so einen Plan einst realisiren, und bald würde sich das verderbliche Vorurtheil verlieren, als ob in Bayern keine Fabriken aufkommen könnten.

Dadurch würde Ingolstadt selbst hinlänglich für den Verlust der Universität entschädigt seyn, die umliegende Gegend aber würde dadurch ihre Produkte um immer mäßig hohe Preise an die Stadtbewohner absetzen, und sich so nach und nach wieder erholen können, da außerdem Neuburg für geringe Artikel als Eyer, Butter, Schmalz, Geflügel 2c. theils zu weit entfernt ist, theils auch dieselben bey zu großem Zuflusse auf einen unverhältnißmäßig geringen Preis herabfallen würden. Welch wichtigen und folgereichen Einfluß so ein Unternehmen auch überdieß auf unser ganzes Land haben würde, kann nur der bezweifeln, der die Vortheile beförderter Handlung und Industrie im Staate nicht einsieht.

§. 31.

§. 31.

Vertheilung der Gemeindsgründe.

Eben so nothwendig und zweckmäßig, und nicht minder für das Interesse des ganzen wichtig dürfte es aber auch seyn, die Industrie des Landmannes auf einer ander Seite durch gerechte, sachdienliche Vorkehrungen zu befördern.

Das ganze Landgericht Reichertzhofen hat außer einigen Moos- und bergigten Sandgründen fast durchgehends mehr als mittelmäßig guten Boden, und der Getreidbau bleibt immer die Haupt-Nahrungsquelle desselben. — Aber bey weitem ist selber noch nicht auf der Stufe von Kultur, auf der er seyn könnte und sollte. Nicht nur daß in mehrern Dörfern mehrere Güter ganz verödet sind, und deßwegen die ganze Steuer davon abgeschrieben ist, ist auch im ganzen Gerichte noch die Triftengemeinheit eingeführt, und eben deßwegen sieht man noch beträchtliche Strecken der besten Gründe unbebaut liegen, und während daß man mit ungeheuern Kosten das benachbarte Donau-Moos trocken legte, ein wahrlich fürstliches, großes Unternehmen, dachte doch Niemand darauf, mit weit geringern Kosten und ungleich größern Vortheilen die Kultur dieser Plätze zu befördern. Die

meisten

meisten Wiesgründe dasiger Unterthanen sind noch einmädig, da doch nur Mangel am nöthigen Dünger größtentheils die einzige Ursache ist, warum sie nicht zweymädig gemacht werden können. Eine schicklichere Gelegenheit, die Reichertzhofer Bauern zur freywillig oder gezwungenen Abtheilung, und einzelnen Genießung und Bearbeitung ihrer Gemeindsplätze möchte sich vielleicht nie finden, als bey gegenwärtiger Steuer-Rektifikation.

Da bey dieser, künftighin alle öffentliche Staatsabgaben sich bloß mehr auf die **Landsteuer nach dem Flächeninhalte von Grund und Boden, auf die Consumptionssteuer Häusertaxe, und die Maut- und Accisgebühren erstrecken soll** a), und erstere nicht blos von schon kultivirten, sondern auch von noch ungebauten aber kulturfähigen Gründen zu verstehen seyn muß; weil das Princip der Steuerabgabe bey erstern, wie bey letztern immer das nämliche bleibt, und dem Staate nie zugemuthet werden kann, die Schuld des einzelnen nachläßigen oder eigensinnigen Landmannes zu tragen, der zu träge, oder aus blindem Vorurtheil zu hartnäckig ist, die Früchte der so nützlichen Stallfütterung, und der bessern Benützung der Gemeindsgründe einärnden zu wollen.

a) Pfalz Neuburg. Deput. Absch. §. 3.

§. 32.

Grundsätze hierüber.

Nach diesem Grundsatze also müßten nothwendig auch öde, jedoch kulturfähige Orte, gleich andern bebauten Gründen, nach dem Flächeninhalte belegt werden. Wohl scheint mir die Regierung nach juristischen und kameralistischen Grundsätzen das volle Recht zu haben, diese öden aber kulturfähigen Gründe auch wider den Willen der ganzen Gemeinde unter die einzelnen Glieder so zu vertheilen, daß jedes derselben den ihm angewiesenen Grund nach eigenem Belieben benützen könne, aber auch für sich die darauf liegende Steuer bezahlen müßte.

Eine andere Frage ists aber wieder, wie diese Abtheilung geschehen soll? Ob *pro Rata* der übrigen Besitzungen jedes Gemeindners, oder *indistinctim* und ohne Rücksicht auf Viehstand desselben blos nach den Familien oder Mannschaften in gleiche Theile?

Politik und Billigkeit scheinen zwar ersterer Meynung das Wort zu sprechen, indem zu vermuthen wäre, daß eines Theils kleinere Gutsbesitzer, die ihnen angewiesenen Distrikte schneller und besser kultivieren

ren würden, als ein großer Bauer, der ohnedem schon hinlängliche Felder besitzt; andern Theils aber, indem nach ersterer Theilung der Kleine allzu wenig bekäme, als daß er einigen Nutzen davon sollte haben können, der Große aber einen zu beträchtlichen Antheil erhielte, als daß er im Stande wäre, selben gut zu benützen, folglich dadurch der Zweck des ganzen Unternehmens verlohren gienge.

Allein bey genauerer Prüfung dieser Gründe fällt ersterer schon für sich dadurch weg, weil eben die Besitzer kleinerer Gütchen wegen Mangel an Mönath, arbeitenden Händen und baarem Gelde, wozu auch noch Mangel an Dünger und ihre zu kleinen Wohnungen, Ställe und Scheuern kommen, am wenigsten im Stande sind, einen nur etwas beträchtlichen öden Fleck in kurzer Zeit urbar zu machen, folglich ihm ein proportionirter Antheil weit mehr fruchten würde. Aus eben diesem Grunde wird auch ein Bauer, der ohnehin schon zahlreichen Mönath und Viehstand und doch immer einigen Vorrath an baarem Gelde besitzt, das man in Kulturs-Unternehmungen vom Anfange allezeit auf einige Jahre unverzinslich auflegen muß, um erst nachher die Zinsen des ausgelegten Kapitals desto sicherer und reichhaltiger zu erlangen,

gen, desto lieber so ein Unternehmen wagen, wenn er erst durch die glücklichen Fortschritte seines Nachbars dazu aufgemuntert wird, und die angewendete Mühe durch richtigen Gewinnst vergolten sieht.

Am ersten soll man bey dieser Vertheilung meines Erachtens darauf sehen, daß der Vortheil, den vorher jeder Gemeinder vor der Vertheilung aus dem Gemeindsgrunde zog, nachher so viel möglich, verhältnißmäßig ihm wieder zugetheilt werde. Dieß läßt sich aber am sichersten aus der Zahl seines Hornviehes, das er bisher zur Weide trieb, abnehmen, weßwegen mir dieß der richtigste Maßstab zu seyn scheint, den man bey Vertheilung dieser Gründe annehmen soll, und muß. Denn es würde immer unbillig und ungerecht seyn, daß von einem Gemeindeplatze derjenige, der bisher nur ein oder zwey Stücke Vieh zur Weide trieb, gerade so viel bekommen sollte, als der, welcher diese Plätze von jeher schon mit 12 oder 16 Stück Vieh benützte, so daß also immer ein Verhältniß wie 1 : 8, und respective 1 : 12 statt hatte, ehe die Vertheilung geschah, welches nachher aufzuheben ungerecht wäre.

Deßungeachtet glaube ich aber doch, daß man einer Gemeinde, diese oder eine andere, was immer für eine, beliebige Theilungsmethode zu wählen freystellen müsse, und daß man erst, falls sich die Gemeindner selbst nicht vereinigen könnten, per Decisionem die erstere Theilungsart der letztern vorziehen müßte.

*) Die nämlichen Grundsätze sind auch im Deputations-Abschiede selbst §. 4. ausdrücklich angenommen, so daß also hierüber kein weiterer Zweifel mehr obwalten kann.

**) Ein sehr schönes Rechtsgutachten fand ich auch hierüber in Doktor Runde's Beyträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Göttingen bey Dietrich. Nro. I.

§. 33.

Dorfschultheißen und Führer.

Wie in Bayern die Dorfsführer a), so besorgt hier der Schultheiß die Angelegenheiten der Gemeinde, deren jedes Dorf seinen eigenen hat. Er wird jederzeit im Herbstrechte von dem Landgerichte ernannt, und kann sich dann selbst je nachdem das Dorf größer oder kleiner ist, 2 oder 4 Führer wählen, die Theils aus den Bauern, Theils aus den Söldnern genommen

werden, und daher Bauern= oder Söldner=führer heißen, die unter dem Schultheiß stehen, und nach seinem Auftrage zur Vorspann, zur Schanze, zu Lieferungen ꝛc. jedem einzelnen Unterthanen einsagen müssen. Die Subordination ist hier auch ziemlich strenge, vorzüglich, wenn der Schultheiß ein ehrlicher Mann ist, und sich sonst sein Ansehen zu geben weis. Man wählt immer hiezu einen Mann, der nebst Lesen und Schreiben auch sonst Kopf hat, indem er hier alle Quartiere in seinem Dorfe machen, Lieferungen, Vorspannen, Schanzarbeiten, Bothengänge ꝛc. subrepartiren, und die Gemeinds=Rechnung führen muß. Die meisten haben eine jährliche aber sehr geringe Besoldung, in einigen Dörfern gehts auch unentgeldlich im jährlichen Turnus herum. Bey erstern kömmt es sehr viel, oder alles auf die Gunst des Landrichters an, obwohl sich bey gegenwärtigen Umständen, ohngeachtet der Quartiersfreyheit, und der auctoritate poene judiciali, et praecedentia vor allen andern Mitgemeindnern viele diese hohe Würde verbathen, da sie so oft schon statt Geld eine Tracht Prügel trug, obgleich deswegen doch ein und anderer Eingeweihter dieses Aemtchen gut zu benutzen weis.

a) v.

a) v. Instruction der Dorfsführer ꝛc. v. 19. May 1784. in Mayers Samml. Bd. II. S. 1474.

§. 34.

Gerichtsgränzen.

Da das zum Herzogthume Neuburg gehörige Landgericht Reichertzhofen fast ganz von Baiern eingeschlossen ist, so kann man sich leicht denken, daß es von jeher nicht an Gränzstritigkeiten gemangelt habe. Und wirklich sind einige derselben noch unentschieden, vorzüglich, welche einige Jura privatorum betreffen. So haben die Ingolstädter mit hießigem Gerichte noch immer einen Streit wegen einem kleinen, an Ingolstadt gränzenden Hölzchen Mit der Hofmark Stockau gab es häufige Jagd= mit Geisenfeld Weidestrittigkeiten, und mit dem Titl. Grafen von Preysing, zankte man sich auch wegen der Jagd lange Zeit herum, da doch die Entscheidung dergleichen Zwiste eben nicht so schwer fallen dürfte, indem nicht nur die alte Gränzbeschreibung von 1541 a) sondern noch neue Gränzberichtigungen und Verträge von den Jahren 1612 und 1712 vorhanden sind, die nebst einer richtigen und genauen Gerichtskarte die Sache auf die leichteste Weise

entweder durch Vergleich, oder einen rechtlichen Spruch enden ließen. Doch vielleicht dürften bey einer neuen Organisation des Ganzen mehrere dergleichen Plackereyen von selbst wegfallen, andere aber brevi manu verglichen oder entschieden werden.

a) Urkundenbuch, Lit. A.

Markt

Markt und Landgericht

Reichertzhofen.

Zweyter Theil.

Statistik.

Erste Abtheilung.

Landrichteramt.

§. 35.

Alter Zustand desselben.

Im Herzogthume Neuburg gab es von jeher drey dem Namen und Range nach verschiedene Aemter auf dem Lande, zur Administrirung der

Justiz, die aber so wenig, als in Baiern, richtig und genau bestimmt waren, weßwegen es auch immer häufige Rangstreitigkeiten gab. Man kannte in diesem Herzogthume von jeher Landrichter = Land = Vogt = und Pflegämter. Die Landrichter wollten vor dem Landvogt und Pfleger einen entscheidenden Rang behaupten, da doch diese dessen Anmassungen immer widersprachen. — Reichertzhofen hieß noch im 16ten Jahrhunderte eine Herrschaft a), hatte hohe und niedere Gerichtsbarkeit b), und das Geleitsrecht innerhalb seiner Gerichtsgränzen, auch stand vor wenigen Jahren noch das Zeichen seiner Criminalgerichtsbarkeit, ein Galgen, vor dem Markte. Ohne also den eigentlichen Ankunftstitel an die Herzoge von Baiern zu untersuchen, das mir aus Mangel an Urkunden unmöglich ist, trägt Reichertzhofen das Gepräge der Unmittelbarkeit dadurch so gut als jedes andere an der Stirne, indem es alle Hoheitsrechte, die ein Titl. Landesherr über gewisse Distrikte hat, wirklich besitzt c).

a) Urkundenb. L. A.

b) Ebendas. L B.

c) M. Lippert Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates Baiern. §. XXX.

§. 36.

Altes Amtspersonale.

Vor Alters war hier ein Pfleger, der im Churfürstl. Pflegschloß wohnte, und loco salarii den dortigen Schloßfeldbau, und Wiesgründe als Usufructuar nebst einer gewissen Quantität Holz aus dem Geisenfelder Failenforst, Vogthaber, und andere zufällige Einnahmen bezog.

Wie weit sich die Gränzen der Amtsgewalt dieses Pflegers erstreckten, kann ich aus Mangel an Urkunden nicht bestimmt angeben, doch glaube ich analogisch mit den Baierischen schliessen zu dürfen, daß er die Ober-Polizey, das Kirchenwesen, und die Kriegsaufgebothe; der Richter aber, sammt dem Gerichtsschreiber die Justitzpflege besorget haben a). Denn daß der Pfleger und Richter wesentlich verschiedene Personen waren, erhellet daraus sattsam, daß ersterer das Recht hatte, salva Ratificatione sich selbst einen Richter zu wählen b).

Des Richters und Gerichtschreibers Pflichten und Einkünfte sind ziemlich bestimmt im alten Saalbuche c), so wie auch der beeden Amtleute zu Reichertzhofen und Manching d), auseinander-

andergesetzt, von denen aber heut zu Tage nur mehr der erstere vorhanden ist.

a) v. Kienner Beyträge zur Geschichte der baierischen Staatsverfassung in dem Münchner Reg. und Int. Blatt. v. 1800. St. XII. S. 185.

b) Urkundenb. Lit. D.

c) Ebendas. Lit. E.

d) Ebendas. Lit. F.

§. 37.

Heutiges Amtspersonale.

Das dermalige Landgericht, vormalige Pfleg- und Oberamt Reichertzhofen, hat dermalen nur zween Beamte, den Landrichter, ehemaligen Pflegs-Commissär, und den Landgerichtschreiber. Ersterer besorgte auch zugleich immer das Kasten- Steuer- Umgeld- und Strassen-Inspections-Amt, wobey zugleich der Gerichtschreiber die Controll führte, außer beym Umgeldamte, wo der jedesmalige Gerichtsvogt in Manching Gegenschreiber war. Nebstbey übertrug man dem Oberbeamten auch bey gegenwärtigen Zeiten das vorzüglich in diesen Gegenden höchst beschwerliche Marschkommissariat.

Nach

Nach dem Oberamte kömmt der Ordnung und dem Range nach der Landgerichtschreiber, der zugleich auch Kasten = und Steueramts-Gegenschreiber ist, und als solcher auch die zu führenden Rechnungen contrasignirt. Beede genießen Naturalbesoldungen an Holz, Getreid, und etwas Geld, sind aber größtentheils, vorzüglich letzterer an die Sporteln angewiesen *).

Der Landrichter bewohnt gegenwärtig das Churfürstliche Pflegschloß, der Gerichtsschreiber aber eine eigene oder gemiethete Wohnung, weßwegen er auch seinen Hauszins bezieht.

*) Hier kann ich nicht umhin, über die Neuburgische Taxordnung meine Gedanken frey zu sagen. Denn sie ist bey weitem noch elender als die bayerische, und geübte Sportelschneider haben da ein weites Feld, ihre Finanzoperationen zu machen. Sie ist höchst dunkel, unbestimmt, zum Theil ganz mangelhaft, und wird im ganzen Herzogthume, als durch gegentheilige Observanz aufgehoben, nicht beobachtet. Eine Revision und Verbesserung derselben wäre wahres Bedürfniß.

§. 38.

Gerichtsvogt.

Nebst diesen beeden Beamten ist auch in Manching bisher ein Gerichtsvogt gewesen, der nicht nur auf die Gränz- Land- und Marksteine, sondern auch darauf ein wachsames Auge haben soll, daß er die in dießgerichtlichen Ortschaften vorkommenden Frevel dem Pfleggerichte getreulich anzeige, den hierüber abzuhaltenden Verhören beywohne, und die Strafen selbst fleißig aufzeichne. Er genießt dagegen nebst freyer Wohnung im Churfürstlichen Kasten, oder Vogthause in Manching einige Feld- und Wiesgründe, die ihm in der Schaarwerk von den Vogtbauern gebauet werden müssen, dann

a) An Geld eine bestimmte Jahrsbesoldung zu 60 fl.

b) Von den eingehenden Strafen, die er selbst anzeigen wird, und zwar von den Fornicationsstrafen $\frac{1}{3}$, von allen Gerichts- und Polizeystrafen aber $\frac{1}{6}$.

c) Von der Gemeinde Zuchering jährlich 8 Metzel Vogthaber.

*) Von

*) Von diesem Gerichtsvogte ist in dem alten Saalbuche noch nichts zu finden, wohl ist aber dort von einem Amtmann die Rede, der fast die nämlichen Feld = und Wies= gründe, nebst andern Amtsdieners = Zu= ständen a) besaß. Außer allem Zweifel ward selber in den dermaligen Gerichts= vogten umgeschaffen, und die andern Ge= richtsdieners Erträgnisse mit denen zu Rei= chertzhofen vereinigt, durch die Fornicati= ons = und andere Strafen aber ersetzt.

a) vid. Urkundenb. Lit. F.

§. 39.

Dessen Wirkungskreis.

Obgleich daher dieser Vogt einige Vogtdien= ste, Scharrwerk und selbst Vogthaber genießt, so ist er doch nichts weniger, als ein eigentlicher Vogtherr, genießt auch keineswegs die ihm eigenen Vorrechte a). Er nähert sich vielmehr in seinem Geschäftskreise mehr seinem wahren Ursprunge, dem Gerichtsdiener, denn er ist.

a) Dem Pflegamte Reichertzhofen, und dem Zollner zu Sonnenbrugkhen unterworfen.

b) Oeffentlicher privilegirter Denunciant in Polizey = und Fornicationsfreveln.

c) Hat

c) Hat die Aufsicht über die Gränzen, Gränzsteine, Strassen ꝛc., und

d) Versieht auch zugleich das Beymauthsamt zu Manching, welches anfangs zu Sonnenbruck gehörte, nachher aber, als diese Station nach Reichertzhofen transferirt wurde, auch dasigem Hauptmauthamte einverleibt ward b).

Uebrigens ist uns unbekannt, welche konventionelle Rücksichten Gelegenheit zu dieser Metamorphose des Gerichtsdieners in einen Vogt gegeben haben mögen, wozu vielleicht immerwährende Grenzstreitigkeiten zwischen Bayern und Pfalz einigen Anlaß gegeben haben können, weßwegen dieß laut seiner Bestallung einen vorzüglichen Theil seiner Pflichten ausmacht. Er erhielt daher erst mit dem Namen eines Gerichtsvogten nebst seinen vorigen noch beybehaltenen Gerichtsdieners Einkünften einige von den ehevor Churfürstlichen Vogtbauern, mit Verreichung des Vogthabers und der Vogtsschaarwerk.

Gegenwärtig wurde mit dem Tode des letzten Vogten diese Stelle wieder eingezogen, und einige Erträgnisse sammt den Obliegenheiten derselben mit dem Gerichtsdieners Dienste in Reichertzhofen vereinigt.

Außer

*) Außer diesen gehören auch noch der Gerichtsdiener und Amtsbothe hieher, die außer weniger Geld- und Naturalbesoldung, besonders ersterer auf Sportel angewiesen sind.

a) V. Hellersperg über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit und Schaarwerke §. 34.
v. Klingensperg de jure hofm. C. IX.

b) Bestallungsurkunde L. N. im Urkundenb.

§. 40.

Geschäftskreis des Oberbeamten als Richter.

Als Richter besorgt also ein zeitlicher Landrichter in Reichertzhofen alle actus jurisdictionis voluntariae simul et contentiosae, spricht von erster Instanz wegen in allen persönlichen und dinglichen Streithändeln seiner Amtsunterthanen, übt vorzugsweise und wegen seiner Unmittelbarkeit sowohl das Polizeyrecht als die Polizeygerichtsbarkeit aus a). Daher bestimmt solcher die Polizeystunde bey öffentlichen Hochzeiten, Kirchweihfesten, Tänzen und andern dergleichen Feyerlichkeiten ganz allein im Markte so gut, als im ganzen Gerichte, bestraft niedere

dere und höhere Frevel nach Maaßgab des hiesigen Landrechtes und der in Druck gelegten Landesfreyheit b) bis zum Malefitz einschlüßig.

Es soll auch alle Wochen am Samstage ordentliche Verhör gehalten, und falls da nicht alles erledigt werden könnte, jeder andere Tag in der Woche dazu genommen werden.

a) v. Eisenhardt Anleit. z. t. Stadt- und Bürgerrecht §. 87.

b) Landfreyheit des Herzogthums Neuburg vom Jahr 1609. fol. 7. 28. 31 et 32.

§. 41.

b. Spielpatente und Nachsteuer.

Nebst dem liegt dem Richter als solchem ob, die Austheilung und Verrechnung der Spielpatenten, das ist, gedruckter Erlaubnißzettel für herumziehende Spielleute, und die Einnahme und Verrechnung der achsteuer und Abzugsgelder. Diese wurden hier ohne den ihnen wesentlichen Unterscheid und daraus fliessende Grundsätze a) zu beobachten von allem Vermögen und Gütern, womit Jemand durch Heirath, Erbfälle und andere dergleichen Wege außer Land geht, mit 10 fl. vom Hundert, von jenem Ver-

mögen

mögen aber, das in k. k. Erblanden hinausgezogen wird, annoch weitere 3 Gulden als ein sogenannter Emigrationstax jure reciproci genommen b)

Gegen innländische Städte, Flecken und Hofmarken wurden bisher nur 5 vom Hundert genommen, doch gegen die Graf Törringische, Preysingische und Pföttensche Hofmärkte Pörnbach, Freyhausen und Niederarnbach, und vice versa von diesen herein gleiche Freyzügigkeit beobachtet. Gegenwärtig ist diese Freyzügigkeit auf alle Städte und Märkte und Flecken c) so wie auch überhaupt auf alle unmittelbare churpfälzische und churbayerische Orte d) ausgedehnt.

*) Dieß letztere Generale ist nicht so fast ein neues Gesetz, als vielmehr eine Bestättigung eines schon vorhandenen, aber wie es scheint, in Vergessenheit gekommenen Vertrages wegen der Freyzügigkeit zwischen Bayern und Neuburg e) Gleiche Freyzügigkeit ist auch zwischen Churpfalz und Chursachsen, doch nur auf beederseitige Militärpersonen schon im Jahr 1750 festgesetzt, und im Jahr 1785 wieder erneuert worden.

a) v. Eisenhart l. c. §. 113.

b) v. General Mandat vom 19. April 1784. und 21. July 1786. Mayr. Saml. S. 48 und S. 1425.

c) v.

c) v. General Mandat vom 24. August 1799.

d) v. General Mandat vom 21. July 1786. Mayer. Saml. S. 378 und S. 644.

e) Urkundenb. Lit. O.

§. 42.

Zunftsachen und Meisterwerdung.

Vom Landgerichts = respect. Polizey = Amts wegen, hat hiesiger Landrichter auch über Zunftgebrechen und Meisterwerdungen zu wachen, und über letztere gutachtlichen Bericht zur Churfürstl. Landes = Direction in Neuburg zu erstatten. Jeder also, der als Meister im Markte oder Gericht aufgenommen werden will, muß sich zuvor beym Churf. Landgerichte melden, dort alles Sachdienliche an Handen geben, und sich insonderheit mit seinem Lehrbriefe, und der erstreckten Wanderjahre wegen mit den nöthigen Kundschaften legitimiren, indem erst vor Kurzem wieder gebothen wurde a), ohne erfüllten Wanderjahren und gut erfundenem Meisterstücke keinen gutachtlichen Bericht von Polizeyamts wegen zu erstatten, so wie jeder Maurer = oder Zimmergesell den

ihm vorgelegten Riß und Ueberschlag statt dem Meisterstück verfertigen muß.

a) v. Grl. Mandat vom 20. August 1787.

§. 43.

d. Salz- und Tabak-Surrogations-Gelder.

Nebst Obigem besorgt ein Pfleger oder Richter auch die Einnahme und Verrechnung

a) Der Salzgelder. Dießfalls zahlen die Bräuer, Wirthe und Müller, Hucker, Krämer und ganze Bauern jährlich 24 kr., die Halbbauern 12 kr., Leerhäusler 1 ½ kr., welches allzeit bey Abhaltung des Ehehaft im Monath October eingebracht wird a).

b) Der Tabak-Surrogationsgelder, wo eine jede Herdstatt indistinctim 15 kr. bezahlt, die wie die Salzgelder eingebracht werden.

* Ueber den Ursprung dieser beeden Gefälle, die Zeit ihres Aufkommens, und ihre etwaige Veranlassung fand ich in hiesiger Registratur nicht die geringsten Spuren. Vermuthlich haben sie mit den baierischen Herdstättgeldern ꝛc. die nämliche oder eine ähnliche Veranlassung zum Grunde.

a) Da diese Salzgelder mit der baierischen Hofanlage einige Aehnlichkeit haben, so suchte ich darnach einigermassen den Hoffuß zu bestimmen, der aber immer noch zu groß heraus kam, ob ich gleich alle Wirthe, Bräuer, Müller und Krämer davon abzog. v. unten Tab. I.

§. 44.

Kastenamt.

Schon von jeher war bey hiesigem Amte der Kastenamtsdienst mit jenem des Pflegverwesers vereinigt, nur vor der Trennung von Baiern, d. i. dem Jahre 1505 reichte dieses Gericht seine Dienste auf den herzoglichen Kasten zu Ingolstadt a). Doch genießt der Kastner als solcher seine abgesönderte Besoldung; der Kastenamts-Gegenschreiber aber, der bis 1788 keine Besoldung weder an Geld noch Naturalien hatte, erhielt da doch bis auf weitere Abänderung 20 fl.

Der Kastner besorgt die Einnahme und richtige Verrechnung aller beständigen und unbeständigen Kastengefälle. Zu erstern gehören alle Pfenning, und Grundzinse, ewige Geldgilten, Tafern- Wasser- Kramerey-Zinse, Herbstgefälle, Leibgeld b), Kuchendienste, Nachzieler, Käs- und Holzfuhrengeld.

geld. Diese Gefälle werden jährlich bey Abhaltung der Ehehaft oder Herbstrecht gemeiniglich in Mitte des Octobers eingebracht.

a) v. Urkundenb. Lit. I. „die vns dann bisher all auf vnnsern Casten zu Inglstat haben gedient ꝛc."

b) v. Urkundenb. Lit. G. Die in hiesigem Gerichte gesetzliche und herkömmliche Leibeigenschaft ist aber bey weitem geringer, als die im übrigen Baiern, und selbst in Schwaben. v. Hellersberg. Ueber die Verhältnisse ꝛc. §. 8. b. Denn der Mann giebt hier nur 18 pf. jährliches Leibgeld; eine Wittwe 9 pf. Dann darf sich auch Niemand loskaufen, wann er gehen will, ist er frey, und zieht er wieder in das Gericht hinein, so ist er wieder Leibeigen.

§. 45.

Unbeständige Kastengefälle.

An dergleichen unbeständigen Einnahmen beziehen dermal Serenissimus nichts, als von den Fischern zu Manching, Oberstein, Niederstein und Zuchering, die sich des Fischens auf der Donau und Sandrach bedienen, einen jährlichen Fischwasserzins.

Laut der in hiesiger Registratur vorfindigen ältesten Kastenamts-Rechnung de An. 1649.

 hat

hat jeder Fischer, wenn er im Gerichte, oder einer der obgedachten Ortschaften ansäßig gewesen, bis auf das Jahr 1749 inclusv. jährlich 2 fl. von da bis 1770 jährlich 2 fl. und von dort an bis jetzt wieder 1 fl. Fischwasserzins bezahlt, der aber laut gnädigster Hofkammer-Resolution vom 4. Sept. 1771 etwa nur so lange andauern mag, bis die Fischer auch jene von Churbaiern angestrittene Fischwasser wiederum zu befischen überkommen.

Die Kucheldienste, die die Pfleggerichts- und auch einige Markt Reichertzhofische Unterthanen reichen, sind Gänse, Hühner und Eyer, dann Käse und Holzfuhren. Letztere haben aber im ganzen Gerichte nur 3 Unterthanen einzudienen, weßwegen im Lagerbuche die Rubrik auf Käs und Holzfuhren ganz weggelassen ist, und diese Dienste nur in margine desselben bey jedem Unterthan bemerkt sind.

§. 46.

Schaarwerken.

Die Schaarwerken verdienen in diesem Landgerichte eine besondere Aufmerksamkeit und genauere Auseinandersetzung, theils weil sie so häufig noch jetzt in natura vorkommen, theils

weil

weil einige schon wirklich im Gelde prästirt werden, und vorzüglich, weil diese der Industrie so nachtheilige Last in Zukunft nach der neuen Steuer-Rectification ganz aufhören, und dafür ein Aequivalent an Geld hergestellt werden soll.

Der leichtern und richtigern Uebersicht wegen theile ich selbe mit Herrn Grl. L. Dir. Rath v. Hellersperge a) ab in

A. Landeswehre- und

B. Landgerichtische Pflegschaarwerken.

A. Landeswehrschaarwerken.

Diese haben die Unterthanen des allgemeinen Wohls wegen zu entrichten, und rechnet man dazu Landfolge, Vorspann, das Rüst- und Heerwägenstellen, und hier in der Nähe, von Ingolstadt vorzüglich den Festungsbau, die Landwehre sowohl gegen Menschen als wilde Thiere, dann den Strassen- und Brückenbau, und endlich hier auch die ordentliche Jagdschaarwerk.

Festungsbau und Vorspann sind seit einiger Zeit sehr drückende Lasten für dieses Gericht, so wie für alle nahe liegenden Gerichter geworden. Aber die ordentliche Jagdschaarwerk wurde

schon lange nicht mehr exercirt, bis es erst im vorigen Jahre noch dem französischen Divisions-General Ney einfiel, in der Gegend von Zuchering zu jagen, wozu denn die Bauern der nächstliegenden Dörfer Zuchering, Lichtenau, Winden und Hagau aufgebothen wurden.

Was übrigens den Strassenbau betrifft, werden zwar beständige Strassenmänner, sammt einem Uebersteher auf Höchst = Landesherrliche Kosten unterhalten. Doch müssen die Unterthanen in der Schaarwerk den nöthigen Sand herbeyführen, und wenn die Strasse sehr stark, z. B. wegen häufigem Regen, zu vielem und zu häufigen Fuhrwesen rc. hergenommen sind, wohl auch Leute zum Wasserableiten, Anebenen rc. stellen. Die Brücken an der Landstrasse werden alle, bis auf die zu Reichertzhofen auf Höchst-Landesherrliche Kosten erbauet.

a) Desselben über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Schaarwerke in Baiern.

§ 47.

B. Landgerichtische Schaarwerke.

Diese werden entweder

A) Serenissimo selbst prästirt, respective zu dessen unmittelbaren Vortheil verwendet, und dahin gehören:

a. Hand- und Mönathfrohnen bey Reparation des Schlosses, oder wenn selbes ganz neu aufgeführt wird. Im ersten Falle werden sie von ganzen Gerichte geleistet, rücksichtlich letzterer aber ist die Zahl und Art genau im Saalbuche a) ausgedrückt.

b. Müssen die Bauern alles Churfürstliche Kastengetreid in der Schaarwerk auf dem Hofkasten nach Neuburg, oder auch zur Churfürstl. Gestütterey nach Rohrnfeld, auch

c. Stangen eben dahin führen.

a) v. Urkundenb. Lit. L.

B) Oder sie werden einem zeitlichen Pfleger geleistet, der darauf loco Salarii angewiesen ist, und diese sind ungleich beträchtlicher, als erstere.

Denn da ein hiesiger Pfleger von jeher schon immer den zum Churfürstlichen Schlosse gehöri-

gen

gen Feldbau, oder sogenannten halben Sedelhof besaß, so mußte er zwar die Felder mit eignem Mönath ackern, und mit eignem Saamen besäen, auch auf eigene Kosten eggen, abschneiden, binden und antragen lassen.

So mußten auch dessen Garten sonst fünf Gotteshofer mähen, und den Gemüßgarten umgraben a), welcher aber dermal, da er hinter dem Schlosse liegt, und nicht genug übersehen werden konnte, fast ganz in einen Acker umgerissen ist, dagegen ein neuer innerhalb dem Schloßmauern angelegt wurde.

a) Hievon finde ich im Saalbuche noch keine Spur, weßwegen diese Schaarwerk erst später muß eingeführt worden seyn. Doch cessirt sie gegenwärtig wieder, da Titl. Herr Landrichter sich seinen eigenen Gärtner hält.

Ueberdieß wird dem Beamten auch das nöthige Brennholz aus dem Geisenfelder Failenforst in der Schaarwerk zugeführt b).

b) Hier finde ich aber zwischen dem alten Saalbuche von 1541 und dem neuern Vormerkungsbuche einen auffallenden Unterschied. Denn in jenem heißt es ausdrücklich, „daß ein Pfleger dasselb zugeführte) Prennholtz in sein Hof selbs hauen, vnd richten lassen soll.“

v. Urkun=

v. Urkundenb. Lit. L.

Im Kastenamts-Vormerkungsbuche aber fol. 100 wird in Rücksicht des Brennholzes bestimmt.

„13. Sind die von Zuchering, Ober- „und Niederstimb, Bichl, Ebenhausen und „Manching, dann Gottershofen, Star- „kertzhofen und Baar schuldig, das Brenn- „holz aus dem Failenforst herbeyzuführen; „erstere 6 Gemeinden zumahlen noch das „Hackerlohn zu bezahlen, dießfalls benebst „auch zweymal, letztere 3 Gemeinden aber „lediglich nur einmal zu fahren; die von „Baar und Ebenhausen müssen solches an- „legen."

Alle diese Natural-Oekonomie-Schaarwerken werden aber jetzt, da vermög gnädigstem Cameraldecrete vom 1. April 1796 sämmtliche Pfleggründe verkauft wurden, im Gelde prästirt, sie wie auch die Schaarwerk vom Vogtdienste in Manching in eine Geldprästation umgeändert wurden.

§. 48.

Innwohner- und Schutzgelder.

Wer in einem der dießgerichtischen Ortschaften kein eigenes Haus hat, sondern in der Herberg sitzt, heißt ein **Innwohner**, und zahlt

jährlich

jährlich 15 kr. Schutzgeld a). Gleiche Bewandniß hat es auch mit jenen, die im Austrage sitzen, und einen eigenen Heerd führen. Nur jene Innwohner, welche die Gemeindshut haben, sind von der Bezahlung des Schutzgeldes frey b).

Diese Innwohner= und Schutzgelder werden ebenfalls beym Herbstrechte eingebracht, wo jeder Dorfsschultheiß ein genaues Verzeichniß seiner Dorfs=Innwohner abzugeben, und selbe zur Entrichtung ihrer Gebühr anzuhalten hat.

a) Urkundenb. Lit. G. in der Note.

b) Der Grund dieser Befreyung vom Schutz=Gelde liegt nicht im Saalbuche von 1541, denn dort ist diese Ausnahme nicht anzutreffen. Meiner Meynung nach ist sie darinn zu suchen, weil schon jede Gemeinde ihr gewisses Quantum jährlich für die Huth ausbezahlt, folglich kein Grund mehr vorhanden ist, warum auch der Gemeindshirt noch eine eigene Prästation hievon entrichten soll.

§. 49.

Handlohn.

Handlohn (Anfall, Anleit, Laudemium) ist jene Abgabe eines Grundholden, die derselbe

bey

bey Veränderung eines handlöhnigen Gutes an seinen Grundherrn zu entrichten hat.

Da der größte Theil hiesiger Gerichts-Unterthanen, vielmehr ihre Besitzungen zu hiesig Churfürstl. Kastenamte grundbar sind, so ist diese Rubrik eine sehr ergiebige Quelle für die Churf. Kammer. Doch darf hierinnfalls keineswegs nach unserm vaterländischem Gesetzbuche a) und den dort gegebenen Vorschriften verfahren, sondern lediglich nach hiesiger Observanz, die auch ausdrücklich gebilligt und bestättigt ist b), vorgeschritten werden. Eben so wenig nimmt man hier auch auf die deßhalb emanirten gnädigsten General-Verordnungen Rücksicht c).

a) v. Cod. civ. Max. P. IV. Cap. 3. §. 11.
b) Ebendas. L. c. §. 2.
c) v. Grl. Mdt. v. 3. May 1779. und vom 22. Dez. 1790.

§. 50.

Hiesige Gerichtsobservanz.

Wenn eine Veränderung eines handlöhnigen Gutes im hiesigen Gerichte durch Verkauf, Tausch oder Uebergabe vorkömmt, so ist jedesmal fördersamst darauf zu sehen, wie und zwischen wel-

chen

chen Personen diese Veränderung vorgehe? Geschieht a. der Verkauf eines handlöhnigen Gutes ganz einschichtig von einem nicht Nächstanverwandten, so ist das gebührende Handlohn nach der Summe des Kaufschillings zu reguliren. Kommt aber:

b. Zu einem dergleichen Kaufe einige Dareingabe, oder der Fand auf dem Felde dazu, oder ein dergleichen Kaufs = oder Uebergabs = Contract geht unter nächsten Anverwandten vor, so daß deßwegen aus dem Kaufschilling der wahre Werth des handlöhnigen Gutes sich nicht vermiethen ließe, so ist in den ersten zween Fällen die Dareingabe oder der Fand davon abzuschätzen, im zweyten Falle aber muß man selbes nach dem wahren Werthe Stück für Stück, mit jedmaliger Rücksichtnehmung und Anzeige der Quantität des Grundstückes, unpartheyisch schätzen lassen; hiezu werden dann

c. drey unbescholtene, und der Felder wohl kündige Männer, und zwar nicht aus der nämlichen Gemeinde, worunter das Gut gelegen, sondern aus einem andern benachbarten Orte gewählt, und hiezu auch eidlich verpflichtet, und das Gut von jedem für sich geschätzt.

d) Von

d. Von diesem dreyfachen Schätzungspreise wird dann ein Drittheil im Durchschnitte als der wahre Werth, oder die wahre Kaufschillingssumme genommen, nach selber die Handlohnsgebühr, mit 4 kr. vom Gulden, oder 6 fl. 40 kr. vom Hundert berechnet, und selbe nebst abgehaltenen Protocollen um Ratification zur geeigneten Stelle befördert.

Rücksichtlich der Frage aber, **wann der Laudemialfall eintrete**, bleibt es bey der Vorschrift unsers vaterländischen Gesetzbuches; eine besondere Observanz hierüber ist mir wenigst nicht bekannt. Alles was ich hier so eben von Handlohn sagte, gilt auch von **Lehenreich**.

§. 51.

Todfälle, Auf- und Abfahrten.

Jeder Hausgesessene im Landgerichte Reichertzhofen, er sey auch gleich an jemand andern Grund-Gild-Lehen- und Handlohnbar, ist laut Saalbuches am o. a. O. Serenissimo mit der Leibeigenschaft zugethan, und in hujus Recognitionem zu dießseitigem Kastenamte ein bestimmtes Leibgeld ad 5 kr. 1 hlr. zu bezahlen schuldig.

Aus

Aus eben diesem Grunde ist auch jeder, wenn er auf dem Gute stirbt, Serenissimo todtfällig.

Nach einem unterm 18. August 1734 erlassenen gnädigsten Regulativ soll von den ganzen, Halb- und Viertelbauern ohne Unterschied das beste Pferd oder Ochs, oder der Werth dafür mit 30 fl., von einem Söldner, Kölbker oder Leerhäusler aber die beste Kuh, oder statt selber 10 fl. und so von einem Halbhäusler die Hälfte mit 5 fl. eingebracht und verrechnet werden. Gegen dieses Regulativ ists aber hier Observanz, daß von einem Halbbauer jedesmal nur 15 fl. und von einem Viertelbauer 10 fl., so wie von einem Söldner bezogen werden; gewiß ein seltener Fall, daß die Observanz billiger ist, als das Gesetz.

Die **Auf- und Abfahrten** sind bey jeder vorkommender Gutsveränderung, sie geschehe durch Kauf, Tausch, oder Uebergabe, nicht nur bey Häusern und ganzen Corporibus, sondern auch von Huck, Kramerey, Tafern und andern Gerechtigkeiten, auch einzelnen Grundstücken, wovon immer ein beständiger jährlicher Zinns bezahlt wird, abzureichen und zu entrichten. Das Quantum ist verschieden, und findet sich im Lagerbuche bey jedem Unterthane angemerkt.

§. 52.

§. 52.

Getreid = Heu = und Strohverkauf.

Ein hiesiger Kastner hat auch für die richtige Einlieferung des in den Churfürstlichen Kasten eingedingten Getreides aller Arten zu sorgen. Es wird von hier meistens in Natura zum Hofkastenamte nach Neuburg, oder zur Churfürstlichen Gestuttereyverwaltung nach Rohrenfeld geliefert, selten mit Churfürstlicher Hofkammer, jetzt Landesdirektions = Consens verkauft. Die Eindingungszeit ist längst bis Ende Novembers, und nachher kann Stadelvisitation und Execution durch Ausdreschen eintreten, wobey aber doch der Unterthan so viel möglich geschont werden soll.

§. 53.

Steueramt.

Die Steuern als die natürlichsten Abgaben zur Bestreitung der Staatslasten theilen sich dermalen in

1. ordentliche
2. in außerordentliche.

Zur Geschichte derselben folgende Data:

Außer

Außer dem Saalbuche von 1541, dem ältesten Documente in hiesiger Registratur fand ich noch 6 jüngere Steuerbeschreibungen von verschiedenen Jahren vor, die alle mit kleinen Abänderungen darinn übereinstimmen, daß die Steuer nach dem Schätzungspreise des Gutes regulirt wurde. So fand ich

1. Steuerbeschreibung des Pfleg- und Oberamtes Reichertzhofen vom Jahre 1679

von

Johann Andre Yrschen, Ungelder, Steuereinnehmer, und hiezu gnädigst ernannten Kommissär.

Hier wurden zuerst beschrieben und geschätzt:

a. Haus und Hofraith, dann

b. die gebundenen Aecker alle nach der Zahl der Pflüge, dann

c. die Wiesmaden, und endlich

d. der zum Gut gehörige Holzwachs, welches Alles zusammengezählt, und darnach die Steuersumme regulirt wurde.

Hierauf gieng man ohne alle Ordnung und Eintheilung in Felder

e. Auf eigene Stücke, sowohl Felder als Wiesen, wo jedes Stück eigens taxiert ward. Dann schätzte man

f. die

f. die Fahrniß und etwaige Profession, hierauf
g. sämmtlichen Viehstand, und endlich
h. wurden sogar Knechte und Mägde in die Steuer geschätzt.

Das ganze Schätzungsquantum sowohl der gebundenen als walzenden Stücke wurde sodann addirt, und hiernach die Steuer zu 1 fl. 20 kr. pro Cento ausgeschlagen, welche aber oft sehr unrichtig berechnet ist.

Anbey war aber bey dieser Beschreibung jede grundherrliche Abgabe beym ganzen gebundenen Gute sowohl, als auch etwaige Lasten bey einzelnen walzenden Stücken angemerkt.

Vorzüglich bemerkenswerth aber scheint mir eine auffallende Unrichtigkeit bey Bestimmung des ganzen Steuerquantums, welches nach der gezogenen Summe auf 2906 fl. 33 kr. angesetzt ist, da doch die Summe derselben inclusive der Hofmark Stockau und der ausländischen Steuern, die damals noch alle hieher entrichtet wurden, 3472 fl. 38 kr. betrug a). Ein einträglicher Rechnungsverstoß, der dem dortigen Steuereinnehmer alle Jahre 566 fl. 5 kr. über seine Besoldung eintrug!!!

a) v. Urkundenb. Lit. P.

§. 54.

Weitere Steuerbeschreibungen.

Im Jahre 1691 nahm man schon wieder eine neue Steuerbeschreibung ganz nach den Grundsätzen der vorigen vor, welche auch im Jahre 1700 wieder erneuert wurde. In dieser letztern herrscht rücksichtlich der Beschreibung selbst zwar mehr Ordnung. Die Belegung der Stücke selbst aber ist ungleich schlechter als in den vorigen. Die Berechnung der Steuer ist zwar auch nach dem Schätzungswerthe, bey jedem Stücke einzeln, aber blos auf Gutdünken angegeben. Da ich durch Nachrechnen bey mehrern den eigentlichen Maaßstab der Belegung suchte, fand ich, daß das Hundert bald 1 fl. 6 kr., bald 12 kr., bald 30 kr. und noch mehr gab.

*) Außer den bisher angebenen fand ich zwar noch drey ältere Steuerbeschreibungen von den Jahren 1620, 1655, und 1673, welche letztere auch von obbemerktem Yrsch war, die aber alle durch Unrichtigkeit, Unvollständigkeit und Unordnung der von 1679 noch weit nachstehen. Der Maaßstab der Belegung in selben war verschieden, wurde aber in keiner genau beobachtet, sondern überall herrscht grosse Willkühr.

§. 55.

§. 55.

Neueste Steuerbeschreibung.

Die neueste Steuerbeschreibung endlich ist vom Jahre 1726, welche vom Landschafts-Secretär, und Steuerbeschreibungs-Commissär, Lct. Johann Franz Macky, in Beyseyn des Churf. Gerichtschreibers, auch Umgeld- und Steuer-Einnehmers, Joseph Ignatz Flenisch, vorgenommen wurde. — Auch hier ward wieder der Maaßstab des Steuerquanti nach dem Schätzungspreise beliebt, aber nicht mehr so ganz nach Eigendünkel, oder nach der Unterthans-Angabe, sondern nach der von 6 verpflichteten Schätzmännern aus verschiedenen Dörfern, die allzeit vorne am Titel angemerkt sind.

Anbey wurden hier nur Häuser, Städl und liegende Güter sammt der Gemeinds-Nutzung in die Steuer geschätzt; Fahrniß aber, Vieh, Knechte und Mägde gänzlich weggelassen. Dann nahm man auch vom Hundert nur mehr 1 fl.

Uebrigens beschrieb man jedes Stück sowohl von gebundenen als walzenden Stücken, einzeln mit ihren Anliegern und Anstössern. Zugleich wurden in margine allzeit die Abgaben an Grund- und Gildherren ꝛc. bemerkt.

In der Beschreibung selbst nahm man zuerst

a) Haus und Hofraith, dann

b) Die Gemeinds = Nutzungen, hernach

c) Die gebundenen Stücke in verschiedenen Feldern, die auch selbst aus fremden Fluren hineingetragen wurden, so wie auch

d) Bey den eigenen destomehr geschah. Hierauf gieng man

e) An die zwey = und dreymadigen Wismade, dann

f) Auf den Holzwachs über;

worauf der Calcul gezogen, und darnach die Steuer auch bis auf Hellerbrüche ausgeschlagen wurde.

§. 56.

Ihr Werth und Mangel.

Vor den übrigen Steuerbeschreibungen verdient also diese zwar offenbar den Vorzug, indem theils das Quantum selbst mit einer fast zu grossen Genauigkeit nach dem Schatzungs=Werthe des Gutes selbst bis auf Hellerbrüche berechnet ist, theils auch Mobilien und Dienstbothen von der Besteurung ausgenommen sind. Auch findet man meistentheils

des

des Unterthanen grundherrliche Abgaben und andere Prästanda in margine angemerkt.

Doch herrscht hierinn noch

a) Eine grosse Unrichtigkeit in der Beschreibung selbst, indem sehr viele Gründe gar nicht, andere aber unächt beschreiben, und ihre Pifangzahl zu gering angegeben ist.

b) Ist die Schätzung selbst sehr willkührlich und unächt, und wenn gleich die Güter seit ihrer letzten Beschreibung ipso temporis lapsu mit dem steigenden Preise aller Dinge auch um das alterum tantum gestiegen seyn mögen, so findet man doch Gründe, die kaum um den 8 oder 10 Theil ihres heutigen Werthes geschätzt, aber andere nicht viel von ihrem jetzigen Werthe verschieden sind, so daß hier dadurch ein eben so grosses Mißverhältniß statt findet, als man nur immer in Baiern dem so berüchtigten Hoffuß mit allem Rechte zur Last legt.

c) Selbst die Unachtsamkeit und Nachläßigkeit der bisherigen Steuerbeamten trug auch noch vieles zu der gegenwärtigen Verwirrung des Steuerwesens bey diesem Amte bey. Denn der häufigen walzenden Stücke wegen, werden hier die Umschreibungen derselben desto nöthiger, je

öfter dieselben veräußert werden, und auf andere Besitzer übergehen. Da aber dieß ohngeachtet der damit verbundenen Sporteln so häufig vernachläßiget wurde, so ists hier eben kein seltener Fall gewesen, daß ein Unterthan die Steuer für ein Grundstück mehrere Jahre bezahlte, welches ein anderer bebaute und benützte *).

*) Sehr oft geschah es auch, daß der Verkäufer eines walzenden Grundstückes die ganze oder doch einen grossen Theil der Steuer, um mit einmal einen grossen Kaufschilling zu bekommen, ferner zu bezahlen über sich nahm, so daß dadurch ein Gut unmäßig beschwert, das andere hingegen unverhältnißmäßig erleichtert wurde, wogegen auch das Amt bisher keine Einwendung machte.

d. Zu manchen Unrichtigkeiten gaben auch selbst Grundherrschaften dadurch Anlaß, daß sie ihrem Grundholden sein Gut gegen einen baaren Kaufschilling, und noch einen jährlichen Zins als frey eigen mit vollem Eigenthumsrechte überließen, ohne dem hießigen Steueramte auch nur die geringste Notifikation zu ertheilen, welches doch gewiß nöthig gewesen wäre.

*) Ueber die im Deputationsabschiede aufgestellten Grundsätze, über die bevorstehende Steuerrektifikation, dann die hierauf anbefohlene Grundbeschreibung, mich hier aus-

zudehnen

zudehnen, ist außer den Grenzen meiner Abhandlung, weßwegen ich hier nur das einzige anmerken will, daß gewiß ganz Baiern, ja ganz Deutschland für eine solche wohlthätige Anstalt Achtung haben werde. Nur wünschte ich, daß selbst vor der Grundbeschreibung noch die sichersten und unabänderlichsten Prinzipe im allgemeinen aufgestellt werden möchten, ob hier die in der Theorie sonst unbezweifelten Grundsätze nicht in ihrer praktischen Anwendung einige Modifikationen leiden dürften, scheint eben keine ganz überflüßige Frage zu seyn.

§. 57.

Landsteuer.

Ordentliche Land- oder Unterthans-Steuern werden hier alle Jahre an zwey Zielen zu **Lichtmeß** und **Michaelis** entrichtet, die sich zusammen inclusive des Marktes auf 4919 fl. 35 kr. $4\frac{3}{10}$ hl. belaufen. — Gemeiniglich blieb es aber schon lange nicht mehr bey diesen Ordinaristeuern, sondern es wurden öfters für jedes Ziel noch eine ganze Extrasteuer von den Unterthanen, und eine Extrakammersteuer rc. erhoben, je nachdem Kriegsausgaben, Kreisbeyträge, Wahlkosten rc. außerordentlichen Staatsaufwand erforderten.

Eine sehr weise Verordnung wegen Steuernachlaßgesuchen fand ich von dem ehemaligen

Land-

Landschafts = Commissariat vom 19. Febr. 1790, daß die Nachlaß suchenden bey ihren geeigneten Gerichtsbehörden ihr Petitum mündlich ad Protocollum stellen, ihr Schaden durch 2 verpflichtete Schätzleute geschätzt, und dann mittels gutachtlichen Berichtes eingesendet werden soll.

Sehr wohlthätig wurde dadurch dem oft so kostspieligen Augenscheine des Beamten selbst vorgebeugt, der manchmal dem Unterthan wenigst das erste Jahr die Wohlthat des Steuernachlasses fast nicht im geringsten fühlen ließ.

* Solche Steuernachlässe erstrecken sich aber blos auf die ordentlichen, nicht aber in der Regel auch auf die außerordentlichen Steuern, die also, wenn sie nicht ausdrücklich erlassen sind, demohngeachtet entrichtet werden müssen.

§. 58.

Professions = und Einwohnersteuer.

Nebst diesen ordentlichen und außerordentlichen Landsteuern kamen aber nach und nach noch eine Menge anderer Abgaben unter diesem Namen zum Vorscheine, als die Hanthierungs= oder Professionssteuer, deren Quantum nach den Professionisten verschieden ist. Die besten

derselben

derselben bezahlen pro Ordinario 24 dann 21, 18 — 10 kr ꝛc. Wird eine Profession nicht ausgeübt, so cessirt auch die Steuer davon, folglich ist diese Einnahme immer unbeständig.

Eben so bezahlen auch die **Innwohner**, welche kein Haus oder liegende Gründe besitzen, für ihren genießenden Schutz die daher sogenannte Inwohnersteuer, wo jeder Verheurathete 20, ein Lediger oder Wittwer aber 10 kr., wie auch ein Austrägler, wenn selber eine separirte Haushaltung führt, bezahlen muß. Auch diese wird oft ultra alterum tantum in außerordentlichen Fällen erhöhet, und bleibt immer unbeständig.

* Diese **Innwohnersteuer** ist aber von dem Innwohner = Schutzgeld wesentlich verschieden. Erstere wird zum Steuer = dieses zum Kastenamte entrichtet, jenes beträgt 10 — 20, dieses aber 15 — 30 kr. Jene wird am gewöhnlichen Steuertage, dieses aber im Herbstrechte eingebracht.

Vergl. oben § 48.

§. 59.

§. 59.

Aversions- Dominikal- und Widdums-Steuern.

Aversions- oder Dominikalsteuern werden von den Grundherren, sowohl geist- als weltlichen: erstere in specie von aus- letztere von innländischen Grund- und Zehendherren bezahlt. Bey Verleihung so eines Aversionspakts sind die Revenüen genau und zuverläßig zu beschreiben, und so auch im Kammeralpreis in Anschlag zu bringen, sofort die allenfallsig unentbehrlichen Abgaben auf Einbringung des Zehends ꝛc. abgezogen, dann von dem reinen jährlichen Ertrage ein Rechtstheil pro Aversione anzusetzen, und gnädigste Ratification zu erholen. Die Widdumssteuer bezahlen die landgerichtlichen Pfarrer wegen dem Genuß ihres Widdums. Ueber beyde letztere wird eine eigene Rechnung geführt.

*) Außerdem wird hier auch noch die Marktskammersteuer verrechnet. Die Hofmarkt Stockau schickt selbe selbst unmittelbar ein, die erst neu errichtete Hofmark Braitlach ist aber noch nicht einmal belegt.

§. 60.

Umgeld.

Das Umgeld, d. i. jene Abgabe, welche von der Consumtion des Weins, Biers, Meth und Brandtweins entrichtet wird, hat mit dem in Baiern gleiche Entstehung a). Ohngeachtet dieses gleichen Ursprungs, erhält es in der Folge doch seine eigenen Bestimmungen, und ich halte es allerdings der Mühe werth, so viel mirs meine Quellen erlauben, die Geschichte desselben in Pfalz-Neuburg etwas genauer zu untersuchen, ehe ich auf den gegenwärtigen Zustand übergehe.

§. 61.

Umgeldsordnungen.

Die älteste Umgeldsordnung vom Herzogthume Neupfalz, die mir bekannt ist, ist vom Jahre 1673 unter dem Titel:

Erneuerte Vngelts-Ordnung deß Fürstenthumbs Neuburg. Gedruckt zu Neuburg durch Johann Modest Strasser. Anno MDCLXXIII.

Von Pfalzgrafen Wilhelm Philipp.

Hier

Hier wird sich gleich am Anfange auf eine ältere Umgeldsordnung vom Jahre 1607, welche Philipp Ludwig mit Zuthueung Sr. Kurfürstl. Durchl. getreuen lieben Landschafft angerichtet, und publiciren lassen; welche aber nach Gelegenheit jetziger Läuf vnd Zeit zu revidiren, vnd in etlichen Puncten zu erneuern eine Notturft seyn wöllen.

So wie also erstere, so wurde auch die erneuerte Umgeldsordnung auf abermahlen gepflogenen Rath vnd Gutachten vnserer getreuen lieben Landschafft verordneten mit deroselben verglichen, so daß es also klar einleuchtet, daß dieß gerade dasjenige Umgeld sey, welches man in Baiern das landschaftliche nennt b).

a) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in B. Thl. II. §. 36.

b) Ebendas. l. c.

§. 62.

Weitere Verordnung.

Unterm 8ten April 1739 übertrug man daher dem Hofkammer- und Landschaftsrath von Kirchbaur

baur die Oberdirection über das Umgelds-Regale, wie man es ausdrücklich im Dekrete nannte, der sich dann auch mit allen Churfürstlichen und ständischen Aemtern über die so viel mögliche Abhelfung aller Mißbräuche benahm, worauf alsdann im Jahre 1748 am 7. Februar wieder ein neues Reglement erschien, indem jenes von 1673 als Basis und Grundlage angenommen wurde.

Insonderheit wurden hier alle Umgeldspacten ohne Unterschied aufgehoben, und die neue Kühl-Eich wieder in Uebung gebracht; das Quantum desselben blieb, wie vorher, das nämliche, nur rücksichtlich der Strafe bey Defraudationen wurde näher bestimmt, daß solche Defraudanten, wann sie Bürger oder andere Unterthanen sind, von ihren Oberämtern mit Zuziehung des Umgeldamtes gestraft werden, und ihnen nur noch die Appellation zur Regierung offen stehen soll. Landstände haben aber auch hier ihre erste Instanz in der Regierung, und von da aus nur mehr den Recurs ad manus Serenissimi.

Vorzüglich wurde auch allen Umgeldsbefreyten sowohl, als insonderheit den Klöstern strenge verbothen, Bier oder Wein an andere unbefreyte Personen, ohne Bezahlung der Umgeldsgebühr Faß- oder Maaßweis abzugeben.

Eine

*) Eine sonderbare, auch durch diese Verordnung bestätigte Observanz ist die, daß, da ein jeder Eimer fremden Weins (zu 64 Maaß) in der Regel mit 3 Gulden zu verungelden ist, Neuburg darüber Observanzmäßig noch 12 kr., Constein hingegen statt 3 fl. nur 30 kr. zu verreichen hat.

**) Der unterm 14 Dez. 1743 erschienene Befehl, vorzüglich gegen die Einschwärzung des fremden Biers, und die darauf gesetzte Strafe wurde durch das gleich nachgefolgte Reglement von 1748 wieder aufgehoben, daher selbes auch nicht besonders merkwürdig ist.

§. 63.

Kritische Bemerkungen hierüber.

Dieses letzte Umgelds-Reglement ist also für Pfalzneuburg noch immer lex novissima, obgleich man in der Folge rücksichtlich der Verpachtung wieder davon abzuweichen für gut fand. Eine besondere Aufmerksamkeit scheint mir hierinn doch der Ausdruck, unser importantes Umgeld- und Accis-Regale, dessen man sich fürstlicher Seite bediente, zu verdienen, ohngeachtet es in keiner der vorigen Umgeldsordnungen als Regale vorkömt, sondern immer wegen dieser Auflage mit den Ständen unterhandelt wurde.

wurde. Dann liegt auch die Regalität des Umgeldes keineswegs in dessen Wesenheit, und kein Staatsrechtslehrer wird sichs einfallen lassen, selbes unter die jura majestatica zu zählen.

So schädliche Folgen nun hieraus für Unterthanen und Stände hätten entstehen können, so versuchte es der Hof doch nie mit Ernste, das Princip der Regalität geltend zu machen, und zum Theil erkannte er den Einfluß der Landschaft hiebey schon dadurch, daß sich selbst im gedruckten Reglement, im Namen der Landschaft der Kommissär Kirchbauer unterschrieb, so wie ihnen auch schon durch ihre Landesfreyheit Thl. III. art. 1. die Concurrenz bey diesem Gefälle ausdrücklich bedungen ist.

§. 64.

Churfürstliches und Landschaftliches Umgeld.

Aus diesen Voraussetzungen ist also das hiesige Umgeld durchgehends kein anders, als welches in Baiern das **Landschaftliche** heißt, weil es immer mit Bewilligung, dem Rathe und Zuthun der Landstände eingeführt, und regulirt wurde.

Dem

Dem ohngeachtet erhielt es hier den Namen Churfürstliches oder Provinzial = Umgeld, vorzüglich zum Unterschiede des auf dem Landtage vom Jahre 1782 neuerdings bewilligten Umgeldes, welches man in specie das Landschaftliche nannte.

Es wurde nämlich auf diesem Landtage eine eigene Kasse zu errichten beschlossen, woraus den Churfürstlichen Räthen und Dienern statt der bis dahin genossenen Relations = und andern Sporteln ein gewisses Surrogat am Gelde bezahlt wurde. Hiezu wurde der fünfte Theil des Provinzial Umgeldes hergenommen, und die Umgeldsbefreyungen der Geistlichen aufgehoben, weßwegen die betreffenden Bräuer selbe nun bezahlen mußten a). Dieser Fond bildete nun die in Neuburg sogenannte 1782 Landtagskasse, zu welcher eine eigene Rechnung geführt werden mußte; so existirt also in Neuburg zwar dem Namen nach ein Churfürstliches und Landschaftliches Umgeld, da es doch der Wesenheit nach eigentlich nur ein und das nämliche ist, da jedes mit Concurrenz und Bewilligung der Stände eingeführt wurde.

*) Während des geendeten Krieges mußte auch noch eine eigene Rechnung über das Kriegs-Umgeld geführt werden, welches mit der

Hälfte

Hälfte des ganzen beständigen, oder unbeständigen Umgeldes entrichtet wurde. Da dieses blos in Kriegszeiten, und so lange der Krieg dauert, gefordert werden kann, um die außerordentlichen Staatsabgaben bestreiten zu können, so wird es wohl mit Ende des Krieges wieder aufhören.

a) v. Pfalz = Neuburgische Landtagshandlungen des im Christmonath 1782 versamgewesenen Ausschusses. — Neuburg an der Donau 1783. §. 13.

§. 65.

Umgelds = Gefreyte.

Wie bey allen andern Staatsbürden und Abgaben vergassen sich auch Adel und Geistliche beym Umgelde nicht. Schon nach der alten Umgeldsordnung von 1673 sind art. 34.

„Alle unsere Edle und Gelehrte, auch andere wirkliche Räthe vnd Secretarii indefinite, des Umgeldes befreyt; Decani aber, Pfarrer und Kapläne genossen ein gewisses verglichenes Deputat umgeldsfrey. Andere Unterambtleut aber, als Kastner und Umgelder hatten ihr Quantum ebenfalls in ihrer Bestallung determinirt, so wie es den Titularräthen, Pflegscommissarien und andern, so die Exem-

tion

tion aus Gnaden erlangt, ad dies vitae gelassen wurde.

Den neuesten Entwurf der Umgeldsbefreyung für das Herzogthum Neuburg de dato Mannheim den 24 Jenner 1739 hier mitzutheilen, wäre theils zu läng, theils ohne realen Nutzen, da die meisten dieser Umgeldsbefreyungen bereits durch neuere Verordnungen aufgehoben sind. Er zeichnet sich übrigens durch Bestimmt- und Deutlichkeit sehr vorzüglich aus, und dient bisher in hiesigem Herzogthume immer als Norm.

§. 66.

Reichertzhofer Umgeldspakten.

Obgleich also nach dem Vorhergehenden, sämmtliche Umgeldspakten aufgehoben, und die Kühl-Eiche strengest anbefohlen worden war, so traten die weit bequemern Compositionen doch bald wieder an die Stelle der zu kostspieligen, und oft nicht minder gefährdevollen Visir. Bey einer solchen Composition wird allzeit vor Abschluß des Paktes zuerst gutachtlicher Bericht an das Umgeldamt erstattet, und nach erhaltener Ratification, die gewöhnlich nur auf einige bestimmte, oder auch unbestimmte Jahre, nie aber auf immer

mer ertheilt wird, hat selbes das pactirte Umgeld zu erheben, und zu verrechnen. Gegenwärtig bezahlen hier die 3 Markt Reichertzhoferischen Bräuer, und der von Zuchering ihr Umgeld nach der Composition, die beeden Bierbräuer von Manching aber nach der Prenten, zu 4 fl., von welchen aber auch 48 kr. zur 1782 Landtagskasse verrechnet werden müssen.

§. 67.

Accis.

Accis (Viehumgeld, Aufschlag) ist jene Abgabe, welche von jedem durch die Krämer und Hucker verkauften Salzkübel, dann von dem geschlacht zu werdenden Vieh, und durch die Wirthe, Bräuer und Metzger oder Privatleute verkauft werdenden Fleisch, wie auch von den ins Ausland verkauft werdenden Vieh entrichtet wird.

Hierüber kenne ich nur die einzige erneuerte Accisordnung deß Fürstenthumbs Neuburg. Getruckt zu Neuburg an der Donau durch Johann Strasser. Anno. 1657. Eine neuere Verordnung hierüber giebt es nicht, weßwegen es auch bey selber in Rücksicht des Accisquantums bisher immer geblieben ist. Das Er-

trägniß desselben ist aber eben nicht besonders, vorzüglich jetzt, nach aufgehobenem Mauthamte, indem ehedem selbes bey allem aus dem Lande gehenden Vieh neben der Essito = Mauth auch zugleich den Accis erhob, und dann mittels Designation ans Umgeldamt übermachte, welches aber jetzt nicht mehr statt hat.

* Welche Metamorphose diesen beyden Abgaben zu erwarten stehe, bestimmt hinlänglich der Pf. N. D. Ab. Art. III. a. E.

Zweyte Abtheilung.

Landgerichtliche Stände.

I.

Hofmarkt Stockau.

§. 68.

Ursprung derselben.

Dieses gegenwärtig dem Maltheserorden überlassene sehr einträgliche Landgut liegt gleich neben dem Markte Reichertzhofen, ebenfalls am Flüßchen Paar, und besteht aus einem ins Viereck mit 4 Thürmen dauerhaft gebauten Schlosse, um das sich ein Graben mit Wasser zog, der aber jetzt ausgetrocknet ist. Das ganze Schloß, so wie die prächtigen Oekonomiegebäude, und das ehemalige Bräuhaus, sind auf zweyen Seiten von dem Garten umgeben, alle Gebäude sind

durchaus gemauert, und seit der neuen Wiedereinsetzung glänzt dem Auge das weiße Malthe-serordenskreuz entgegen.

In dem 15ten Jahrhunderte war Stockau noch weiter nichts als eine Mühle, die Stockmühle genannt, deren Besitzer Kaspar Griebl noch im Jahre 1687 Pfleger in Reichertshofen war. Dieser erhielt zuerst auf dieser Mühle Hofmarkliche Herrlichkeit, baute das dabey befindliche Schloß, die Oekonomiegebäude, und das Bräuhaus, und tauschte dem Herzoge gegen einige ihm näher gelegene Grundholden seine entferntern aus, so daß, da noch selbst zu Stockau neben der schon vorhandenen Mahlmühle auch eine Papiermühle, die hie zu Lande sehr bekannt ist, dann ein Lederer kam, und ein Wirthshaus hinzugebaut wurde, es immer kein zu unbeträchtliches Landgut blieb.

Von ihrem ersten Besitzer kam diese Hofmark an die Familie von Welden, und im Jahre 1681 kaufte sie der damaligen Besitzerinn, Elisabetha Maria Freyfrau von Mayer, geb. von Welden, und ihrem Eheherrn B. v. Mayer, Churfürstl. geheimen Rathe, Albrecht Siegmund Bischof zu Freysing und Regenspurg, um einen baaren Kauf-

schilling

schilling von 41800 fl. ab a), der aber schon wieder im Jahre 1685 bey seinem Tode in seinem Testamente der Societät Jesu „anstatt der zum „öftern versprochenen, und erst jüngsthin in „Dero zu München, seyn gegen den Hochwürdi„gen in Gott ꝛc. Eusebio Truchseß dermaligen „Provinciali widerholten dreyßig tausend Gulden „das von Deroselben Allodial - und Patrimonial„Mitteln erkaufte Schloß Stockau una cum per„tinentiis gleichwie sie es genossen, und innge„habt, und zwar dergestallten legierte, daß wann „Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Heidelberg sol„ches Gut verlangen würden, Denenselben solches „gegen baare Bezahlung der ermelt löblichen „Societät schon versprochen, dreyßig tausend Gul„den gelassen werden solle."

Da aber Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Heidelberg nicht für gut fanden, selbe gegen baares Geld einzulösen, so blieb sie auch der Societät von dort an bis zu ihrer Aufhebung, worauf selbe unter Churfürstl. Administration kam, und bey Errichtnug der englisch = bayerischen Maltheserordens = Zunge als eine Majorenne = Kommende an den Maltheserorden überlassen wurde.

Der

Der jetzige Besitzer, eigentlich Nutznießer davon, ist der Titl. Freyherr v. Wefeld.

a) Ich sah den Kaufbrief im Original sowohl vom Herrn Fürstbischofen, als beeden verkaufenden Personen unterschrieben und gesiegelt, aber was mir sehr auffallend schien. ohne Monathstag und Jahreszahl blos mit den Worten: So geschehen, Freysingen den — — — —

Nebenbey ist auch noch die Clausel:

„wann alles in bisherigem Stand verbleibt, „und gelassen wird;“ mit fremder Hand und bleicherer Dinte hingeschrieben, worüber es doch meines Wissens keine Zwistigkeiten gab, die doch so leicht daraus hätten entstehen können.

§. 69.

Deren Verhältnisse zum Landgerichte.

Da es zwischen dieser Hofmark und dem Landgerichte Reichertzhofen seit jeher schon immer verschiedene Differenzien gab, die größtentheils noch nicht erledigt und entschieden sind, so halte ich es der Mühe werth, selbe hier etwas näher zu untersuchen, und um selbe desto genauer auseinander zu setzen, will ich die Vorzüge von Stockau in doppelter Hinsicht betrachten,

A. Als

A. Als Hofmark, mit ihren Rechten als solcher, und

B. Als Kommende des Maltheser-Ritterordens im Bezirke Neuburg, und ihren Vorzügen als solcher.

§. 70.

A. Hofmarktliche Herrlichkeit.

Erst gegen das Ende des 16ten Jahrhundertes also wurde die ehemalige Stockmühle ihrem damahligen Besitzer Kaspar Griebel zur Hofmark erhoben. Die Concessions-Urkunde konnte ich weder in hiesiger Landgerichts Registratur, noch auch in jener des Stockauischen Verwalteramtes finden. So viel ist indessen sicher, daß sie sich in ihren Gerechtsamen ganz nach der Landesfreyheit des Fürstenthums Neuburg richtet, und da dieser fast wörtlich von der bayerischen abgeschrieben ist, auch alle jene Vorrechte, die eine bayerische Hofmark hat, genießt. Es kann also der Hofmarksherr, oder Namens dessen der Verwalter über alle Sachen, so nicht Vitzdom- oder Malefizhändel sind, richten, außer über Grund und Boden, und die öffentliche Gand. Er exercirt alle Frevelsgerichtbarkeit

barkeit, hat die den landesherrlichen Polizeygesetzen untergeordnete Aufsicht in Polizeysachen, kann landgerichtische Unterthanen, bedörfenden Falls, als Zeugen und Beklagte requiriren, und erhält alle höchstlandesherrliche Verordnungen mittelbar durch das Landgericht, nebst allen übrigen Freyheiten einer vollen, realen Hofmarksgerechtigkeit a).

a) v. Klingensperg jus hofm. cap. X.

§. 71.

B. Als Maltheser Kommende.

Als Maltheser Kommende genießt Stockau alle seine Vorrechte und Vorzüge, die dem Maltheserorden überhaupt in Bayern sind verliehen worden, und darunter gehört vorzüglich die selbem ertheilte illimitirte Edelmannsfreyheit a). In gnädigster Zuversicht jedoch, daß diese neue höchste Gnade die Commendeurs und Ritter als adeliche Landsassen zum Dienste des Vaterlandes desto mehr aneifern werde.

Bald darauf wurde diese Concession dahin erläutert, daß sich die niedere Gerichtsbarkeit

(Edel.

(Edelmannsfreyheit), auf alle der Commende zugetheilten, und der Fundation eigenthümlichen Wälder und Hölzer erstrecken soll b).

Auch wurde in selbem noch §. 5. dem Provinzialkapitel die Reluition aller veräußerten Güter erga restitutionem pretii & solutas meliorationes zugestanden, welche letztere entweder in via amicabili verglichen, oder durch eine eigene Commission bestimmt werden sollen

Dieses sind nun die vorzüglichsten eigentlich der Commende als solcher anhangenden Rechte; denn alle übrigen in so vorzüglichem Maase über die Maltheser ausgegossenen Gnaden haben entweder blos persönliche Vorzüge der Ritter, oder des ganzen Ordenskapitels zum Gegenstande, oder finden ihrer Natur nach zu Stockau keine Anwendung, wie z. B. die Obsignation und übrigen Verhandlungen bey pfärrlichen Sterbfällen c), weil hier keine Kirche, folglich weder Pfarrer noch Beneficiat, sondern blos eine Schloßkappelle vorhanden ist.

a) v Rescript de dato München den 23ten Febr. 1784. §. 5. und 6. Mayr. Generaliensamml. B. II. S. 1423.

b) v. Rescript vom 17. Jäner 1789.

c) v. Rescript de dato München den 23ten Febr. 1784. §. 7. a. a. O.

§. 72.

§. 72.

Theile dieser Edelmannsfreyheit.

Da die hier verliehenen Concessionen mit denen der bayerischen Commenden eine und die nämlichen seyn müssen, so haben hier auch wie in Bayern die nämlichen gesetzlichen und herkommlichen Rechte statt, wie in Bayern, d. i. hofmärkliche Gerechtsame, welche den Adelichen über ihre landgerichtischen Sitze, Sedelhöfe, Tafernen, und andere außer den Hofmarken entlegene Grundholden zukommen a).

Diese sind nun vorzüglich Schaarwerke und Gerichtsbarkeit; erstere werden dermal im Gelde bezahlt, und letztere ist zu unbeträchtlich, als das häufige Differenzien mit dem Landgerichte darüber statt haben könnten; nur wegen Stellung requirirter Unterthanen gab es manchmal Zwiste.

a) v. H. L. Spengel Staatsrechtlicher Versuch über die Edelmannsfreyheit in Bayern §. 12.

*) Die bayerische Verordnung vom 28. August 1640, gemäß welcher keinem die Schaarwerk soll zugestanden werden auf Güter, welche 4 oder 5 Meilen um

die

die damalen festen Plätze, oder Städte München, Landshut, Ingolstadt, ꝛc. entlegen waren, konnte auf Stockau nie angewendet werden, daher es auch von jeher im ruhigen Besitze seiner Scharwerken blieb.

**) Eben so wenig kann es aber seine Edelmannsfreyheit auf einem bereits im Jahre 1719 erkauften, im Landgerichte Pfaffenhofen entlegenen, Holzwachs ausdehnen, worüber Pfaffenhofen die Jurisdiction exercirt, und noch Dato 2 fl. 13 kr. Steuer entrichtet werden.

II.

Hofmarkt Bräutlachen.

§. 73.

Entstehung derselben.

Bis 1796 waren die Hofmark Stockau und der Markt Reichertzhofen die einzigen zwey incorporirten Stände in diesem Landgerichte, und erst in diesem Jahre wurden selbe noch mit der neu errichteten Hofmark Bräutlachen vermehrt, durch eine Schankung, welche unser höchstseliger Churfürst, Karl Theodor, der Gräfinn Chamisson damit machte.

Bekannt=

Bekanntlich steht an der Gränze von Baiern und Pfalz, welche die sogenannte alte Donau oder der Bräutlachfluß zwischen Reichertzhofen und Ingolstadt ausmacht, das ehemalige Gränzmauthamt Sonnenbruck (Sonderbruck wollens auch einige nennen) weil es einerseits der Gränze zwischen Baiern und Pfalz, andererseits der Eichstädter und Augsburger Diöces ist; doch der Name macht hier nichts zur Sache, und ich fand in der ganzen hiesigen Registratur immer Sonnen- nie aber Sonderbruck, welches nachher nach Reichertzhofen transferirt wurde. Von jeher aber gehörten schon zu dem sehr hübsch gebauten Zollhause nebst einer mäßigen Anzahl von Feld- und Wiesgründen auch die Bierschenk- und Krämereygerechtigkeit, die wegen der vorbeyführendeu Landstrasse nicht gar unbeträchtlich ist, und vordem auch wegen der nahen Lage an Ingolstadt, auch von Offiziren und Akademikern sehr häufig besucht wurde.

Diese kaufte nun Karl Theodor um eine Kaufsumme von 5000 fl. an sich, die aber in jährlichen Fristen zu 500 fl. abbezahlet wurden, erhob sie zur Hofmark, und schenkte sie der Gräfinn Chamisson, eigentlich der mit ihr erzeugten Fräulein Gräfinn von Warrenberg, und benützte zugleich die eben damals unternommene Urbar-

machung

machung des Donaumooses, räumte von selbem etwa 100 Tagwerk Grundes mit 3 auf demselben neuerbauten Bauernhöfen sammt Stadel und Stallungen ꝛc. der nagelneuen Hofmark ein.

§. 74.

Ihre Gerechtsame.

Die Erhebung selbst zur Hofmark geschah durch ein gnädigstes Dekret vom 30 May 1796 für die Walburga Gräfinn von Warrenberg, und derselben Erben und Nachkommen, weib- und männlichen Geschlechtes, nach der Pfalz-Neuburgischen Landesfreyheit, derselben Erklärung und Grünauischen Abschied, mit der darinn enthaltenen Edelmannsfreyheit, und Niedergerichtsbarkeit, daß sie die gewöhnlichen Landsassen-Pflichten leisten, der Landtafel immatriculirt werden, und die Niedergerichtsbarkeit ausüben soll, reservata tamen annua recognitione ad 4 fl. zur Donau-Moosgerichts-Administration.

Es hat das kleine Waidwerch, und soll zu allen Landtägen beschrieben werden, obige Privilegien sich aber nicht auf neoacquisita erstrecken, und eine noch zu bestimmende Kammersteuer bezahlen. — Doch besitzt diese Hofmark auch noch

zwey

zwey zu ewigen Zeiten zum Churfürstl. Kastenamt Reichertzhofen mit jährlicher 2 fl. Handlöhnung und giltbare Wiesen von ohngefähr 13 Tagwerk.

§. 75.

Verwaltung derselben.

Wer dermalen, nach dem Tode der Gräfinn Warrenberg, Eigenthümer davon sey, ist, wenn ich nicht irre, in Streit befangen. Da aus dem bisher erwähnten leicht einzusehen ist, daß die Einkünfte dieses Landgutes keineswegs so beträchtlich, auch die Geschäfte nicht so häufig sind, einen eigenen Hofmarksverwalter aufzustellen, und zu besolden, so hat die Administration dieser Hofmark der dermalige Landrichter in Reichertzhofen auf sich genommen, der sie auch wirklich fortführt.

Der zur Hofmark gehörige Hofbau sowohl, als die im Moose gelegenen 3 Bauerngütter sind verstiftet, und die davon abfallende Stift ist der einzige Ertrag dieser Hofmark.

III.

Markt Reichertzhofen.

§. 76.

Erhebung zum Markte.

Nachdem ich bereits oben a) die Lage, die Zahl der Häuser, und dessen Bevölkerung angegeben habe, so bleibt mir hier vorzüglich in staatistischer Hinsicht ein weites Feld offen, über die Verhältnisse des Marktes Reichertzhofen, zum Churfürstlichen Landgerichte, über die wichtigern Differenzien zwischen selben, und die allenfallsigen Grundsätze zu ihrer Entscheidung um so freyer meine Meynuug zu äußern, als selbst unser vaterländisches Gesetzbuch hierin äußerst kurz und unbestimmt ist, und meines Wissens diese Sache noch nirgends hinlänglich erläutert, und in specie für Bayern passende Grundsätze aufgestellt wurden, sondern immer die liebe Observanz das allgegenwärtige Steckenpferd war.

Reichertzhofen wurde im Jahre 1449 vom Herzogen und Pfalzgrafen Heinrich zum Bannmarkte mit allen Rechten, Freyheiten und Gnaden, die einem Bannmarkte in Bayern zukommen, erhoben c)

a) v.

a) v. §. 3. et 4.
b) v. Urkundenb. Lit. I.

§. 77.

Inhalt der Concessionsurkunde.

Da nun die erste und vorzüglichste Quelle, woraus die Märktischen ihre Rechte herleiten können, unstreitig ihre Concessionsurkunde ist, so verdient auch diese gewiß vor allen andern untersucht und zergliedert zu werden.

In dieser ist nun wortdeutlich enthalten,

„Daß Reichertzhofen nun hinfüran ei-„ner vnserer Pannmargkt haissen vnd sein „soll, vnd alle Margktrecht, Burgerrecht „vnd Burger haben, vnd aller Gerechtig-„kheit, Freyheit vnd gnaden, vnd gutes „altes herkhommen genießen, vnd sich der „gebrauchen, vnd als andere vnsere Bann-„markt in vnserm Oberlande zu Bayern „haben, niessen und brauchen soll."

Hieraus fließt nun klar, daß Reichertzhofen

§. 78.

A. Ein Bannmarkt sey.

Dieser Voraussetzung gemäß ist diese Gemeinde unmittelbar höchster Landesherrschaft unterworfen, hat das Recht, auf allgemeinen Landtagen per Deputatos zu erscheinen, und auf selbem Sitz und Stimme, wie noch erst im verflossenen Jahre 1799 der hiesige Amtsbürgermeister Kreitmayr als Deputirter im Namen der Märkte das Wohl des ganzen Herzogthums Neuburg berieth, und den bekannten Deputations-Abschied mitabschloß, und unterschrieb. Der Markt hat daher als Landstand alle jene Verhältnisse gegen Fürsten und die übrigen Stände, die schon durch die Landesverfassung und vorzüglich durch die Neuburgische Landesfreyheit von 1554, und dem bekannten Grünauer Vertrag von 1562 allen Ständen, und in specie auch Städten und Märkten vergünstiget sind a).

a) v. Cod. civ. bav. P. V. Cap. 25. §. I. Lit. f. & §. 2. Lit. g. wo Landstädte und gebannte Märkte in allem ganz gleich geachtet werden, und nur in der Benennung differiren.

§. 79.

B. Als solcher Marktrecht habe.

Hieraus fließt nun vorzüglich das Recht, einen eigenen Magistrat haben zu dürfen a); dessen Ernennung und Wahl durch hiesiges Saalbuch hinlänglich determinirt ist b). Darnach soll also der ganze Magistrat von sämmtlicher Bürgerschaft gewählt, beede Bürgermeister aber von einem jeweiligen Pfleger in Reichertzhofen gesetzt werden. Allein seit vielen Jahren schon wird der eine Bürgermeister von dem dortigen Pfleger oder Richter ernannt, der andere Bürgermeister aber sammt dem ganzen Rathe von der sämmtlichen Bürgerschaft erwählt.

a) Cod. civ. bav. l. c. lit. a. u. Eisenhardt Versuch einer Anleitung zum d. Stadt- und Bürgerrecht ꝛc. §. 31. & rel.

b) v. Urkundenb. Lit. C.

§. 80.

Rathsfähigkeit.

Rathsfähig ist hier nun jeder Bürger. Auch sieht man eben nicht strenge darauf, ob schon nähere Verwandte im Raths sitzen, weil es au-

ßer-

ßerdem oft schwer werden dürfte, den löblichen Rath vollzählig zu machen, da fast alles im ganzen Markte verschwistert und verschwägert ist.

§. 81.

Pflichten des Magistrats.

Die Pflicht des Magistrats besteht überhaupt in Erhaltung und Vermehrung des Wohlstandes des ganzen Marktes, in Verwaltung des ihm zustehenden niedrigsten Grades der Gerichtsbarkeit, „das Sy' sollen Richten und Handeln, „was Jnen gebürt. vnd vonwegen der Burschaft zuesteet. dem Reichen als dem Ar„men a).“

Insbesondere besorgt er die sämmtlichen zur Marktskammer gehörigen Gefälle, bezahlt, und verrechnet die Ausgaben, welches aber meist alles Kürze halber die Bürgermeister besorgen, und nur in außerordentlichen Fällen, den ganzen Rath zusammenrufen: und muß alle Jahre die Rechnung in Gegenwart des Churfürstlichen Pflegers ablegen, der sie aufnimmt, und salva tamen superrevisione justificirt.

§. 82.

Rathspersonale.

Das Magistratspersonale besteht hier gewöhnlich

a. Aus einem **amtirenden**, oder **Amtsbürgermeister**, der alle gerichtliche Geschäfte besorgt, das Marktssiegel verwahrt, und vor allen übrigen Bürgern den Vorrang hat.

b. Dem zweyten, oder **Vicebürgermeister**, der den Rang nach dem vorigen hat, und in der Abwesenheit, oder im Verhinderungsfalle des erstern die ganze Last des Amtes über sich nimmt.

c. **Sechs innern**, und

d. **Sechs äußern Räthen.**

§. 83.

Marktschreiber.

Hierauf kömmt der **Marktschreiber**, der vom Magistrate ernannt, von der Churfürstlichen Regierung aber confirmirt wird. Sein Gehalt bestehet in ungefähr 80 fl. baaren Geldes, freyer Wohnung im Rathhause, dann der Hälfte

der eingehenden Amtssporteln; die andere Hälfte erhält der amtirende Bürgermeister.

§. 84.

Der Bürgerdiener.

Die letzte Person unter ihnen ist nun der Bürgerdiener, der bey diesem Amte die Stelle des Gerichtsbothen und des Gerichtsdieners vertritt. Außer dem Nießbrauch einer dem Markte angehörigen Wiese bestehen seine Einkünfte in den gewöhnlichen Gerichtsdienerssporteln; nebenbey versieht er auch noch die Stelle eines Pflasterzolleinnehmers am untern (der Nagelschmied aber am obern) Thore, welcher zur Untorhaltung des Pflasters und der Baarbrücke vom Pferde mit 1 kr. erhoben wird, wofür die Einnehmer von jedem Gulden 8 kr. als Besoldung erhalten. Daß aber der Ertrag äußerst gering seyn müsse, beweiset der Zustand ihres Pflasters sowohl, als der von ihnen zu unterhaltenden Brücke. —

§. 85.

Bürgerrecht.

Auch hat der Magistrat noch, neben den oben angeführten Befugnissen, die das Bürgerrecht zu ertheilen, das ist, den Genuß aller jener Rechte, die jedem Individuo als Mitglied des gemeinen Marktes zu Reichertzhofen zustehen a). Dadurch wird er aber nichts mehr, und nichts minder, als Bürger, Mitglied der märktischen Gemeinde, erhält zwar im allgemeinen das Recht, auf bürgerliche Nahrung Anspruch zu machen, ohne aber deßwegen schon einer Zunft, oder einem Handwerke beytretten zu dürfen, wozu er wieder erst vom Pflegamte, respective der Regierung Neuburg auf pflegämtliches Gutachten aufgenommen wird. Doch hat er schon als Bürger das Recht, Grundstücke und Güter im Markte zu erwerben, hat Hoffnung ein Mitglied des Magistrats zu werden, und steht in mere realibus, so wie auch, was die **bürgerliche Gerichtsbarkeit** betrift, in personalibus unter dem Magistrate.

Das Bürgergeld, das ist, die dem Markte für die Ertheilung des Bürgerrechtes zu leistende Abgabe b) besteht hier für jeden Fremden

in 13 fl., gebohrne Bürgerssöhne bezahlen nur 3 fl. 30 kr.; Fremde in die Markt heurathende Frauen sind aber, so wie alle Eingebohrne vom Bürgergelde frey.

a) v. Runde. Grundſ. des t. Privatrechtes §. 446.

b) v. Knipſchild lib. 2. Cap. 29. nro. 133.

§. 86.

Fortſetzung.

Die Aufnahme zum Bürger kann nun zwar in der Regel der Magiſtrat Niemanden verweigern a), und ſoll es auch zu ſeinem ſelbſt eigenen Vortheile nicht. Allein ſchwerer hält es immer, in ein Handwerk, oder in eine Zunft aufgenommen zu werden, wegen den häufigen Widerſprüchen der übrigen Meiſter, indem dadurch ihrem Handwerks-Monopole Schranken geſetzt würden, oder, wie ſie ſich auszudrücken pflegen, indem dadurch ihnen ihr Stückchen Brod geſchmälert und entriſſen würde; eine Einrede, die man ſelbſt bey Landeskollegien noch achtet, ohne dabey ſich zu erinnern, daß dadurch vielmehr der Trägheit und dem Müßiggange einiger weniger geſteuert, der Bevölkerung und

Indu-

Industrie aber schnurstracks entgegen gearbeitet wird.

a) Cramer Wetzlar. Nebenstunden Theil 2. S. 152.

§. 87.

Märktische Gerichtsbarkeit.

Endlich hat der Magistrat auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit, wo es nun von jeher schon immerwährende Streitigkeiten zwischen dem Landgerichte und dem Magistrate entstanden sind, die alle größtentheils noch immer auf Entscheidung warten.

Denn aus Unverstand und übertriebener Einbildung prätendirte zwar der hiesige Magistrat jurisdictionem hofmarchialem, ja darüber sogar noch das Recht der öffentlichen Gant, ohne jedoch nur den mindesten Acquisitionstitel für sich angeben zu können.

Denn einmal sind ihre Jurisdictionszweige nicht wie jene des Adels und Prälatenstandes in den ertheilten Landesfreyheiten von den Jahren 1554, 1562 und 1607 enthalten, worinn ihrer auch nicht mit einer Sylbe gedacht wird, außer im II. Theile art. 39, wo den Prälaten, dem

Adel,

Adel, auch Städten und Märkten, die Pfandung umb ihr unlaugbar Gilt ꝛc. vergönnet worden, und unsern (den fürstlichen) Ambtleuten, ihnen die zu wehren, nicht mehr gestattet, sondern sie mögen durch sich selbs, oder ihre Diener in obvermeldten Fall pfänden ꝛc.

§. 88.

Grund derselben.

Nicht also auf die Landesfreyheiten, nicht auf die Ottoische Handveste gründet sich ihre Gerichtsbarkeit, sondern blos auf ihre von dem Fürsten erhaltene Marktsfreyheiten a). Diese sind aber als Privilegia immer strictissimæ interpretationis, und dann ist ja selbst Gerichtsbarkeit ein wesentliches Hoheitsrecht, steht in der Regel nur dem Landesherrn zu, kann also bey einem mittelbaren Flecken nie vermuthet werden; es müssen also solche Jurisdictionsconcessionen nothwendig immer restrictive erklärt werden, und eine unbestimmte ist daher immer nur auf den niedrigsten Grad zu verstehen.

a) Cod. bav. civ. l. p. c.

b) Eisenhart l. c. §. 79.

§. 89.

§. 89.

Derselben Gränzen.

Hieraus läßt sich nun ganz richtig schließen, daß sie in der Regel niemals jurisdictionem hofmarchialem, sondern nur jurisdictionem civicam in dem niedrigsten Grade derselben ausüben können a), die sich auch noch in dem Objekte von der Hofmarksgerichtbarkeit unterscheidet, indem diese blos über Grundholden, jene aber über seines Gleichen ausgeübt wird, das ist, von Bürgern über Bürger.

a) B. v. Kreitmayr in Not. ad Cod. civ. l. c. gesteht selbst den Landstädten und gebannten Märkten nur durch Brief und Observanz auf einen gewissen Burgfrieden angegönnte, meist nur limitirte Jurisdiktion ein. Mit der hier selbst noch gesetzlich bestätigten Observanz ist aber gewiß immer sehr behutsam umzugehen, theils weil eine allgemeine Observanz für ganz Bayern und Pfalz nicht existirt, noch existiren kann, da blos ihre Freyheitsbriefe der Grund ihrer Jurisdiktion sind, und außer diesen ihnen nichts zugestanden werden darf, theils weil eine Lokalobservanz ebenfalls nicht leicht denkbar seyn möchte, da, wenn auch die Pfleger oder Landrichter irgendwo aus Connivenz, oder Nachläßigkeit den Märktischen zu viele Freyheit ließen, dieß dem Fürsten nichts präjudiciren kann.

§. 90.

Zweige derselben.

Gemäß dieser Gerichtsbarkeit gebührt ihnen nun das Recht in allen Bürgershäusern Inventuren und Obsignationen vorzunehmen, Briefereyen über selbe, und alle jene Grundstücke aufzurichten, die von jeher unmittelbar von Bürgern besessen wurden, nicht aber auch über jene, die in fremden Fluren entlegen, vorher schon zum Landgerichte gehörten, und erst nachher von Bürgern als walzende Stücke angekauft worden sind, Heuraths- Kaufs- Tausch- und andere Instrumente unter Bürgern obrigkeitlich zu errichten, die unter Bürgern entstandene Streitigkeiten, soweit sie ad jurisdictionem infimam gehören, von erster Instanz wegen zu instruiren, und zu verabschieden, wo jedoch noch anzumerken kömmt, daß, wo mit einem bürgerlichen Hause ein Stück vom Sedelhofe a), der immer Landgerichtisch war, verbunden ist, alle obige actus judiciales cummulative zwischen Landgericht und Magistrat gemäß Revisionsspruches de dato Neuburg den 2. September 1733 solle vorgenommen werden.

a) Dieser Sedelhof war ein großes, dem Landgerichte unmittelbar unterworfenes

Bauern-

Bauerngut in Reichertzhofen; es hatte vordem vereinigt seine eigenen Besitzer. Da aber der letzte desselben durch Feuer und andere Unglücksfälle zu sehr überschuldet worden war, wurde sein ganzes Hofgut auf der Gand verkauft, und in 4 Theile zerstückelt, und späterhin wieder stückweise mit Churfürstlichem Kammerkonsense an verschiedene Käufer angelassen.

Den andern derley Sedelhof besaß ein jedweiliger Churfürstl. Oberbeamter in partem Salarii, da aber dieser nachher auf Churfürstlichen Befehl verkauft wurde, kam er nachher zerstückelt in die Hände mehrerer hiesiger Bürger; wobey wieder obige Grundsätze eintretten.

v. Oben §. 5. in Nota.

§. 91.

Gebäude am Schloßgraben.

Zwar will der bürgerliche Magistrat auch über 4 am Schloßgraben als unmittelbarem zum Landgerichte gehörigem Grunde und Boden liegende Häuser sammt der Schmidstatt, die Gerichtsbarkeit ausüben. Diese durften nur mit dem Bedinge erbaut werden, daß man sie, wenn am Schloßgraben etwas gebaut werden müßte, bedürfenden Falls wieder wegreissen

könnte,

könnte, wovon die Reversbriefe bey Churfürstl. Hofkammer liegen. Denn da die Märktischen auf allen Fall die Jurisdiction nur innerhalb ihres Burgfriedens behaupten können, diese Häuser aber auf höchstlandesherrlichem Grunde und Boden erbaut sind, so kann ihnen die Jurisdiktion über selbe auch keineswegs zustehen, eben so wenig, als über alle unmittelbar Landgerichtische Güter, deren Briefserrichtung und allenfalls darüber entstandene Streitigkeiten nicht zum Magistrate, sondern zum Landgerichte gehören, weil das forum reale durch das personale nie aufgehoben werden kann, und die Qualität des Grundstückes durch einen neuen Besitzer nicht geändert wird.

§. 92.

Gandrichteramt.

Selbst bis zur öffentlichen Gand wollten die Märktischen ihre Gerichtsbarkeit erheben, die man ihnen aber um so weniger zugestehen kann, als sie selbst nicht einmal Hofmarken besitzen. Immerhin mögen sie über bürgerliche Bewohner ihres Marktes, und deren unmittelbares Vermögen die stille Gand instruiren, so bald es aber zur öffentlichen kömmt, müssen die

Acta

Acta zum Landgerichte übergeben, und dort weiter verhandelt werden.

§. 93.

Peinliche Gerichtsbarkeit.

Obwohl aus dem Vorhergehenden klar einleuchtet, daß die peinliche Gerichtsbarkeit mit der infima jurisdictione nie verbunden sey, selbst nicht einmal der Hofmarksgerichtsbarkeit anklebe, so geriethen doch die hiesigen Bürger auch sogar auf den Einfall, selbe für sich behaupten zu wollen. Die Veranlassung dazu war diese:

Schon vor undenklichen Zeiten stund vor hiesigem Markte ein Hochgericht, welches erst im Jahre 1791 von der Churfürstlichen Moos-Inspektionskommission weggerissen wurde, weil es in der Mooslinie stund.

Daraus wollen nun die Märktischen für sich die hohe Gerichtsbarkeit eruiren, und geriethen sogar auf den Einfall, aus dem Worte Bannmarkt, die rechtliche Vermuthung erzwingen zu wollen, als ob sie jemals den Blutbann besessen hätten.

§. 94.

Gehört zum Landgericht.

Allein die Schwäche und der Ungrund dieser Behauptung liegt schon für sich hinlänglich am Tage, indem aus dem Prädikate Bannmarkte niemal keine andere, als die oben schon hererzählten Rechte der Landstandschaft, und der jurisdictionis civicae fließen; Ueberdieß läßt sich schon aus der Natur der Dinge, hohe Gerichtsbarkeit, Blutbann, nie mit der jurisdictione infima verbinden a) wenn nicht auch schon nach dem Saalbuche b) dem Landgerichte die hohe Gerichtsbarkeit ausdrücklich zugegeben wäre.

„Es hat auch zu Reichertzhofen in der „Herrschaft ein Halsgericht, das richt und be„sitzt nach altem Gebrauch und Herkommen."

a) Eisenhart l. c. §. 84.

b) Urkundenb. Lit. B.

§. 95.

Bey Bürgern aber kann der Bürgermeister mitsitzen.

Höchstens könnte etwa der bürgerliche Magistrat, wenn einer ihrer Jurisdiktion unmittelbar unterworfener Bürger criminalisch inquirirt würde, Solennitatis causa beym Verhöre mitzusitzen verlangen, wo selbem aber nie ein Votum, wie den ehemaligen Schöppen (denn selbst das Landgericht kann den Prozeß nur bis zur peinlichen Frage instruiren), zugestanden werden könnte.

Aber auch diese Solennität wurde bisher unterlassen, und wird auch schwerlich je etwas darüber zur Rücksprache kommen, indem bey einem vermöglichen Delinquenten doch immer die ohnehin sparsamen Sporteln a) das Landgericht allein zieht, folglich ein bürgerlicher Magistrat und Bürgermeister nicht den geringsten Vortheil davon haben würde.

a) Was das alte Saalbuch hierüber bestimme, sieh im Urkundenbuch Lit B. — Gegenwärtig dürfen für einen großen Criminalprozeß von den Partheyen 15 fl., mehr nie, genommen werden, von einem kleinern aber weniger. Serenissimus aber bezahlen

für arme Partheyen nie etwas, sondern da geht es ex officio.

§. 96.

Frevelgerichtsbarkeit.

Noch ungemein mehr Widerspruch litt es aber immer wegen der Gerichtsbarkeit über höhere und niedere Frevel; obwohl das Saalbuch hierüber wieder deutlichen Aufschluß giebt:

„Es ist ain Schrane zu Reichertzhofen „in der Herrschaft ꝛc. a).

Und gleich darauf:

„Das Stabgericht. gult an clain vnd „grossen Wendeln der Herrschaft bey 20 tt. Pfenninge.

Selbst diese Stellen stimmen wieder harklein mit meinen Behauptungen überein; die Schranne, Civilgerichtsbarkeit, das Stabgericht an clain und grossen Wendeln, die höhere und niedere Frevelgerichtsbarkeit gehören zum Landgerichte.

Wo es also immer um größere oder kleinere Frevel, blutrünstige Wunden, gewaltthätige Schlägereyen ꝛc. zu thun ist, hat immer das

Landgericht privative die Jurisdiction, ohne daß vom Magistrat privative das jus assidendi oder ein Theil der verfallenen Strafe, unter was immer für einem Vorwande prätendirt werden könnte, wie denn auch schon sehr alte Præjudicia in den Gerichts= und Verhörprotokollen vom 15ten Jahrhundert, und vor selbem noch vorfindig sind.

a) Urkundenb. Lit. B.

§. 97.

Sistierung requirirter Bürger.

Auf jeden Fall hat also der bürgerliche Magistrat auf erfolgte mündliche oder schriftliche Requisition die Delinquenten, respective Polizeyfrevler, ohne weiters zu stellen, außerdem schon vi Decreti de dato Neuburg den 20ten Oktober 1693 das Landgericht berechtigt wäre, die Delinquenten aus den Bürgershäusern mit Gewalt herauszunehmen, zu bestrafen, oder nach Gestalt der Sachen zum höhern Richter einzuberichten.

§. 98.

Kleinere Frevel.

Obgleich also nach obigen Voraussetzungen alle Frevelgerichtsbarkeit in der Regel zum Landgerichte gehört, und sich kein Magistrat hierüber privative Verhandlungen erlauben darf, so giebt es hierinn doch bey Reichertzhofen eine Ausnahme, indem hier nach mehreren Regierungs = Dekreten ausdrücklich die Cumulativ-Verhandlung bey solchen kleinen Freveln, die ein der Jurisdiktion des Magistrates unmittelbar unterworfener Bürger begeht, bestimmt und festgesetzt wird, wo Bürgermeister und Rath Solennitatis causa & assessorum instar zu erscheinen, und die Hälfte der etwaigen Strafen zu der Marktskammer zu verrechnen, keineswegs unbenommen bleibt, die andere Hälfte aber dem Churfürstlichen Aerarium zu verrechnen kömmt.

Privative einige Frevel zu bestrafen, kann man dem Magistrate nie zugestehen, so lange nicht von höchster Stelle eine ausdrückliche Weisung hierüber vorhanden wäre, weil ein hiesiger Landrichter den höchstlandesherrlichen Rechten nichts zu vergeben befugt ist; auch selbst Menschen = und strenge Gerechtigkeitsliebe scheinen

 mir

mir diese nöthige Vorsorge so mehr zu empfehlen, als ich den Geschäftsgang märktischer Gerichtsfälle, leider! zu gut kennen lernte.

§. 99.

Polizeyrecht.

Alle die bisher erzählten Ausflüsse der Polizeygewalt, die Untersuchung und Bestrafung höherer und niederer Frevel, muß man aber wohl von dem eigentlichen Polizeyrechte unterscheiden, das ist, dem Befugnisse, Polizeygesetze und Verordnungen zu machen, welches als ein Annexum der gesetzgebenden Gewalt immer der Landeshoheit vorbehalten bleibt a). Nur die Vollziehung und Aufrechthaltung der landesherrlichen Polizeygesetze bleibt also dem Landgerichte privative übrig, obgleich selbes doch bey gähling vorfallenden Polizeyangelegenheiten provisorische Verfügungen trift, und zugleich über die Vollziehung derselben auch selbst im Markte wacht, nur die gleich nachfolgenden Zweige der Polizeygewalt werden noch cumulative mit dem Magistrate verhandelt.

§. 100.

Bier = Brod = und Fleischsatz.

Der Bier = Brod = und Fleischsatz werden immer cumulative vorgenommen, obgleich diese Solennität blos mehr pro forma des dabey gewöhnlichen Schmauses wegen beybehalten wurde, da schon lange kein eigener Satz für Reichertzhofen mehr bestimmt werden darf, sondern immer der Neuburgersatz angenommen werden muß.

Die Cumulativverhandlung dieser Zweige der Polizey gründet sich theils auf ihre Marktsfreyheit, wo sie alle Fleischtisch und Protischs erhielten, theils auf neuere Regierungs-Dekrete von den Jahren 1749 und 50.

§. 101.

Meisterwerdungen.

Alle Handwerke und Innungen in hiesigem Gerichte sind ordentlich eingezünftet, haben ihre Laden, ihre Alt = oder Ladenmeister, und ihre Handwerksordnungen. Letztere sind theils unmittelbar von Churfürstlicher Regierung Neuburg ertheilt, nur eine einzige die Fischerord-

nung

nung ist von Kaspar Griebl zu Stockau Pfalzgräflichen Kammerrathe zu Neuburg, und Pfleger zu Reichertzhofen ddto. St. Georgentag Anno nach Christi Geburth Tausend Fünfhundert achtzig und sieben.

Alle übrigen von verschiedenen Herzogen, sind ebenfalls theils aus dem fünfzehnten, theils aus dem sechzehenten Jahrhunderte. Obwohl nun diese Handwerksordnungen keineswegs mehr auf unsere Zeiten passen, sondern mit allem Rechte unter die juristischen Antiquitäten gezählt werden könnten und sollten, so wird doch nicht nur von jedem Handwerke auf selbe erkannt; sondern sie werden selbst beym Landgerichte in Entscheidung entstandener Streitte unter Handwerkern zum Grunde gelegt, weßwegen ich einen summarischen Innhalt derselben hier einrücke.

§. 102.

Innhalt der Handwerksordnungen.

Alle die verschiedenen Handwerksordnungen aller Zünfte stimmen im Wesentlichen darinn überein:

1. Es soll kein Lehrjung angenommen werden, der nicht ehrlicher Geburt, oder doch legitimirt ist. Ueberall ist auch seine Einlage in die Lade an Geld und Wachs ꝛc. bestimmt, auch was den Meistern Aufdinggeld, und weiters nach geendeten Lehrjahren Freysaggeld gebührt.

2. Wird darin die Zahl der Lehrjahre, und die Größe des dem Lehrmeister schuldigen Lehrgeldes, gewöhnlich achttägige Probierzeit, auch anbey festgesetzt, wie es zu halten wäre, wenn ein Lehrjung bey seiuem Meister nicht ausdauern könnte.

3. Werden die Wanderjahre festgesetzt, und ob und in wiefern hievon dispensirt werden könne.

4. Die dreymonathliche Einlage der Meister, Gesellen und Lehrjungen in die Laden, die Verbindlichkeit auf Citation der Laden- oder Altmeister zu erscheinen, denen größtentheils auch das Recht zugestanden wird, Fehler wider die Handwerksordnung um Geld, doch nie höher als einen Gulden, meistens aber geringer, zu bestrafen, wo auch, durch die überall ausdrücklich beygefügte Clausel, immer dem Pflegamte die gebührende Strafe reservirt bleibt.

5. Ihre

5. Ihre sonstige Versammlungen sollen allezeit in Gegenwart eines der dasigen Beamten geschehen, (welches aber nicht beobachtet wird) wenn es auch blosse Handwerksangelegenheiten betreffen sollte.

6. Der jüngste Meister im Handwerke soll allezeit das zu haltende Handwerk einsagen, wo sie ihre Händel über Schimpf- und Scheltworte, Handwerksfehler ꝛc. entscheiden.

7. Kein Meister soll bey Strafe mehr als 3 Gesellen, oder 2 Gesellen und 1 Lehrjungen halten, auch um selben ordentlich in die Herberg schicken, ihm nicht auf der Gasse Arbeit anbiethen, oder einen schon gedungenen seinem Meister abspannen.

8. Auch soll kein Meister einem andern in eine schon angefrimte Arbeit stehen, außer es würde dieser zu lange mit Lieferung derselben zögern.

9. Pfuscher, oder aus andern Gerichtern hereinarbeitende, oder ihre Produkte außer öffentlichen Jahrmärkten hereinschickende Meister sollen angezeigt, ihnen ihre Arbeit abgenommen, und sie noch über dieß gestraft werden.

10. Soll kein Meister aufgenommen werden, der sich nicht mit seinem Lehrbriefe legitimiren kann, Zeug Kundschaften beygebracht, seine Wanderjahre erstreckt, im Markte das Bürgerrecht genommen (welches jedoch bey Landmeistern nicht nöthig ist), und sein Meisterstück verfertigt hat.

11. Das Meisterstück wird vom Pfleg-amte, Magistrat und den Altmeistern cumulative besichtigt, wobey jeder Theil sein in den Handwerksordnungen bestimmtes Deputat erhält, und noch etwas an Kerzen und Geld in die Lade gelegt werden muß. Auch wird für jeden Fehler am Meisterstück eine gewisse Strafe in die Lade erlegt.

12. Von diesem Meistergelde dürfen aber jene, die Meistersöhne sind, oder Meisterstöchter, oder Wittwen heurathen, gewöhnlich nur die Hälfte erlegen, und bey manchen Zünften darf auch nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Meisterstücke gemacht werden.

13. Besteht ein Meister mit seinen Stücken, so soll er noch etwas in die Laden erlegen, seinen künftigen Mitmeistern ein Biermahl geben, und dem Zunftmeister Gehorsam ꝛc. versprechen. Besteht er aber nicht, so soll er zur weitern

halb-

halbjährigen Wanderung und nochmahligen Stuckung angewiesen seyn.

14. Auch ist gewöhnlich wegen den jährlichen Gottesdiensten, Dinzltägen, Leichen der Meister, Meisterinnen, und Gesellen, wegen den Trägern, der Begleitung der Leiche rc. die nöthige Weisung enthalten.

15. Die Gesellen sollen unter der Woche kein Geboth machen können, außer mit Wissen und Willen ihrer Meister, oder an einem guten (blauen) Mondtage.

16. Keiner soll bey Strafe ein unzüchtiges Weib in das Zunft = Wirthshaus oder Hof bringen, noch in eines Meisters Haus.

17. Soll es aber höchster Landesherrschaft auf allen Fall jedesmal vorbehalten seyn, die gegebenen Ordnungen abzuändern, zu verbessern, oder gar abzuwürdigen (welches wohl außer allem Zweifel der beste Artikel von allen seyn mag).

18. Nebenbey sind bey jedem Handwerke nach Umständen noch besondere Regeln, Misbräuche und Possen festgesetzt, wie z. B. bey Schmidt und Wagnern soll ad art. 40. wann man die

Anfrage haltet, keiner bey der Anfrage sitzen bleiben, er habe dann einen Gesellen Namen, bey der Gesellen Straf. Oder ad art. 45. Item soll keiner bey der Gesellstraf kein Glaß mit Wein oder sonst einem Trunk ohne Erlaubniß vor die Stuben tragen. Die Gesellenstraf soll seyn zwölf Pfenning.

§. 103.

Bäcker= und Mühlerordnung.

Vorzüglich strenge dachte aber Pfalzgraf Philipp Ludwig gegen die Bäcker und Mühler im hiesigen Herzogthume und Gerichte, denen nach guten, mittlern und schlechten Getreidsorten genau vorgeschrieben wurde, wie viel sie an Mehl und Kleyen bey Strafe zu liefern haben. Ein Auszug hievon findet sich im Urkundenbuch sub Lit. Q. Das Verzeichniß der Mängel bey Mühlen ꝛc. findet sich aber schon gedruckt a), weßwegen ich selbes hier um so mehr weglassen kann, und nur erstere Ordnung, die mir wegen ihrer Genauigkeit besonders merkwürdig schien, beyfüge.

a) v. Klingensperg de jure hofm. Cap. 22. pag. 126.

§. 104.

Meistergelder.

Obgleich die Handwerksordnungen sowohl, als die Eingeschränktheit der märktischen Gerichtsbarkeit, die cumulativen Verhandlungen der Meisterwerdungen, der Beschau der Meisterstücke ꝛc. hinlänglich beweiset, daß auch hierinn dem Markte keine privative Verhandlung, folglich eben so wenig den damit verbundenen Genuß einiger geringer Emolumenten allein zustehe, so fiel es doch den Märktischen auch schon ein, nicht nur die eingehenden Sporteln bey Marktsmeistern allein beziehen, sondern auch von den Landmeistern die Hälfte sich zueignen zu wollen.

Es wurde ihnen aber, und wie ich glaube, mit vollem Rechte, ihr Antheil an Sporteln wegen ihrer Concurrenz nur bey Marktsmeistern gestattet, bey Landmeistern hingegen bezog sie immer das Landgericht allein.

§. 105.

Gründe hiefür.

Dieß ihr Verfahren läßt sich um so eher rechtfertigen, als

a) Schon die Aufnahme derselben mittelbar durchs Landgericht a) geschieht, welches Bericht und Gutachten zur geeigneten Stelle erstattet.

b) Dann werden die Meisterstücke cumulative anbefohlen, und besichtiget, folglich ist nichts billiger, als daß, wie es auch bisher noch immer gehalten wurde, die Meistergelder bey Märktischen halb zur Marktskammer verrechnet, die andere Hälfte aber, so wie das ganze Meistergeld eines Landmeisters dem höchsten Aerarium bleibe; nach diesen können nun füglich meines Erachtens als der Re principali auch die dabey fallenden Sporteln als Accessorium behandelt werden.

c) Die der blos gerichtlichen Meister aber fallen dem höchsten Aerarium allein, so wie die Sporteln dem Landgerichte zu, weil ich einmal nicht einsehen kann, mit welchem Rechte doch die Märktischen selbst über Gerichtsunterthanen einige Jurisdiktion fordern könnten.

a) Ver-

a) Vergl. §. praec. 42.

*) Eine nachahmenswürdige Anstalt bey Aufnahme neuer Meister gefiel mir in hiesigem Markte sehr wohl, indem jeder angehende Meister verbunden ist, entweder ein Stück Feuerlöschgeräthschaft zu verfertigen, z. B. der Wagner eine Leiter, der Sattler einen ledernen Wassereimer ꝛc. oder einen mäßigen Beytrag zu Feuerlöschanstalten zu machen.

§. 106.

Marktssteuer.

Marktssteuer und **Marktskammersteuer** sind wohl von einander zu unterscheiden. Diese wird aus der Marktskammer, und ihren Gefällen unmittelbar bestritten, und statt aller jener Güter und Einkünfte bezahlt, die den Märktischen in ihre Marktsfreyheit von der Landesherrschaft eingeräumt wurden. Sie besteht hier in dreyzehn Pfund und fünf Schilling Pfenning, und wird allzeit um Michaelis zum hiesigen Steueramte bezahlt a).

Die gemeine **Marktssteuer** aber wird, wie die allgemeine Landsteuer von den liegenden Gründen eines jeden Bürgers, die er besitzt, ent-

entrichtet, und zur Erhebung derselben soll gemäß Rescriptes vom geheimen Rathe de Dato Neuburg den 6. October 1733 das Oberamt den Tag bestimmen, und selben auf dem Rathhause in Gegenwart des Magistrats publiziren.

Gegenwärtig giebt man ihnen aber nur das Steuerdekret ad legendum in Originali sub lege remissionis mit Bestimmung des Steuertages hinaus, welcher dann durch den Burgerdiener sämmtlichen Bürgern kundgemacht wird, die Steuer beym Churfürstlichen Steueramte zu erlegen.

a) v. Urkundenb. Lit. I.

§. 107.

Citationen der Bürger 2c.

Häufige Anstände gab es auch noch von jeher bey Citationen einzelner Bürger sowohl, als des ganzen Magistrats in Corpore, in Parthey und andern Sachen, indem erstere nicht anderst, als auf Befehl ihres Bürgermeisters dieser aber zur Sistierung ein eigenes Requisitionsschreiben, und darinn die Ursache der Verschaffung angezeigt haben wollte.

Noch

Noch höher spannten sie die Seite, wenn der löbliche Rath in Corpore, oder Bürgermeister als solcher, oder qua Repreſentant des ganzen Rathes zu zitiren war, und hätte es wohl gerne dahin gebracht, daß in märktlichen Angelegenheiten der Churfürstliche Landrichter seine Geschäfte auf ihrem Rathhause geschlichtet hätte.

Allein ein Regierungsbefehl ddto Neuburg den 22ten Oktober 1694 entschied die Sache dahin, daß wenn Bürgermeister und Rath in Corpore zu zitiren wären, das Landgericht ihnen nach Belieben eine Signatur oder ein Dekret zuschicken könnte. Ist aber ein Bürger Rath, oder selbst der Bürgermeister qua Privatus, oder in cauſa Partium zu zitiren, so geschieht dieß von Seite des Churfürstlichen Landgerichtes, wie bey andern gerichtlichen Unterthanen ohne weitere Umstände durch den Gerichtsdiener, wodurch also von selbst alle weitläuftige, lästige und Justitz verzögernde Requisitionen wegfallen.

Doch geht gegenwärtig das Landgericht so zu Werke, daß der Gerichtsdiener die zu stellenden Person dem Bürgerdiener anzeigt, derselbe sodann ohne weitere Rücksprache mit dem

Bürger-

Bürgermeister die geforderte Person verschaft, so wie auch jede Verhaftung eines Bürgers, oder eines Fremden in einem Bürgershause mit Anhandnehmug des Bürgerdieners geschieht.

§. 108.

Markts - Burgfrieden.

Welters erlangten die Bürger zu Reichertzhofen „alle Hofstätt, Oeden und Gärten, die Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Reichertzhofen im Markte und in dem Burgfrieden liegend haben a).“

Hofstätte, Oeden und Gärten werden nun den Märktischen niemals streitig gemacht, nur hat es des Burgfriedens wegen bisher immerwährende Zänkereyen gegeben, indem selber weder durch Marksteine ordentlich bestimmt, noch auch einige Urkunden darüber in hiesiger Landgerichts- oder Marktsregistratur vorfindig sind.

Wenn sich nnn gleich der Burgfrieden, wenn er nicht ausdrücklich bestimmt ist, in der Regel nicht über den Marktsgraben erstrecken kann b), so scheint mir doch keine richtigere Bestimmung statt zu finden, als wenn man alles das rücksichtlich der jurisdictionis voluntariae, Con-

trakte, Inventuren rc. zum Reichertzhofer Burgfrieden rechnet, was zur dortigen Marktskammer Grund- und Bodenzins verreicht, und die schon von jeher von Bürgern besessen worden sind, weil selbe mit allen Früchten an den Markt überlassen worden sind c).

a) v. Urkundenb. Lit. I.

b) v. Strubens N. St. Thl. 5. Abth. 41. §. 13.

c) „vnd all Ire Zins, die wir bisher davon gehabt vnd genommen haben, die sollen sie füro selbs haben, vnd in des Margkts bau vnd gemainutz wenden vnd keren.

§. 109.

Märktisches Nachsteuer- und Abzugsrecht.

Gleich den übrigen Städten und Märkten besitzt hiesiger Markt auch das Nachsteuer- und Abzugsrecht, sowohl von den aus seinen Burgfrieden auswandernden Bürgern, als auch auf andere Art hinausgezogenen Vermögen und übt selbes von jeher mit 5 pro Cento aus. Ein Privilegium speciale sind sie zwar deßhalb

aufzuweisen nicht im Stande, sondern sie können sich nur auf eine Praescriptionem immemorialem, die aber hier erklecklich ist a), berufen. Doch bey den außer Land gehenden Gütern bleibt Serenissimo dem ohngeachtet das gewöhnliche Steuer = und Abzugsrecht.

Daß aber gegenwärtig ersteres aufgehoben sey, habe ich bereits oben im §. 41. not. c. angemerkt.

a) v. Cod. civ. bav. P. V. C. 25. §. 13. l. c.

§. 110.

Kleiner Zoll zu Reichertzhofen und Manching, dann der Graben.

In der nämlichen Concessionsurkunde erhielten sie auch noch nebst dem Failbade, Fleisch= und Brottische, Wein = Bier = und Methschenken 2c. auch die Hälfte des kleinen Zolls zu Reichertzhofen und Manching, um davon Brücken, dann Weg und Steg machen zu lassen.

Allein statt dessen erhielten sie schon seit vielen Jahren ein verglichenes jährliches Surrogat von 50 fl. zur Unterhaltung der hiesigen

Brücken in 4 Quartalen pr. 12 fl. 30 kr. von dem ehemals hier bestandenen Mauthamte. Da aber dieses gegenwärtig auch aufgehoben ist, so sind sie mit diesem ihrem Zollsurrogate zur Churfürstlichen Rentkasse in Neuburg angewiesen.

Was aber den ihnen überlassenen Graben unter dem Schlosse betrift, den sie mit Fischen zu ihrem Vortheile sollten besetzen dürfen, so cessirt dieser Passus privilegii für sich dadurch, daß dieser Graben gegenwärtig ganz ausgetrocknet ist, weßwegen in selbem gegenwärtig die Schießstätte errichtet worden ist, wo jährlich an ihrem Kirchweihfeste nebst andern Spielen ein Schießen gegeben wird, wozu sie auch von dem Churfürstlichen Landgerichte einen kleinen Beytrag zu den Gewinsten erlangen.

§. III.

Holzwachs.

Weiters wurde der Bürgerschaft zur Beholzung die **Entzenrieder**= jetzige **Bürgerau** überlassen, welche hinter Reichertzhofen zurück an der Landgericht Pfaffenhofischen Grenze liegt. Dieser beträgt ungefähr eine gute halbe Stunde

im Umkreise, trägt nebst Fichten und Ferchen auch ziemlich viele Eichen, und wird auch ziemlich gut benützt und unterhalten.

§. 112.

Jahr- und Wochenmärkte.

Dann wurde der Bürgerschaft auch noch gestattet, zween Jahrmärkte, und alle Wochen am Erchtage einen Wochenmarkt zu halten.

Erstere werden alle Jahre an ihren bestimmten Tagen richtig gehalten, in den Osterfeyertägen, an Katharinen, und noch ein dritter am Margarethen Tage, und obgleich nur die umliegenden Krämer selbe besuchen, so sind sie doch immer lebhaft genug, und die dortigen Bräuer, Becken ꝛc. haben gewiß ihren nahmhaften Vortheil dabey.

Eben so hatten sie auch einmal angefangen, wöchentlich am Diensttage eine Getreidschranne und einen Wochenmarkt zu halten; allein theils die zu nahe Lage der Städte Neuburg, Ingolstadt und Pfaffenhofen, noch mehr aber der Eigendünkel einzelner Bürger, die ihr nöthiges Getreid lieber auf fremden Schrannen kaufen, als durch Beförderung ihrer eigenen die Ge-

werb-

werbsamkeit ihres Fleckens erhöhen, und ihrer Marktskammer dadurch einigen Zufluß verschaffen wollten, hemmte und vereitelte die Realisierung dieses für sie so wichtigen und vortheilhaften Privilegiums, an dessen Ausführung jedoch nicht zu verzweifeln wäre, wenn einmal eine gesündere und vernünftigere Leitung des Ganzen möglich gemacht werden könnte. Und obgleich die meisten Bürger selbst Felder und Gärten besitzen, folglich viele ihr nöthiges Getreid und übrige Küchen-Requisiten selbst erzielen, so würde doch nach und nach bey größerm Menschenzuflusse nebst einem mäßigen Getreidabsatze auch ein Wochenmarkt, und einiger Verkehr auf selbem eingeführt werden können.

§. 113.

General-Klausel.

Uebrigens kann ich nicht umhin, erinnern zu müssen, daß die in der Urkunde beygesetzte Generalklausel: „wie in all andern unsern Städten und Pannmärgkten" eben so überflüßig als zwecklos sey, theils weil nur in höchst wenig Fällen eine Observantia generalis in Bayern und Pfalz zu erweisen seyn dürfte, theils auch, weil eben diese Klausel zu häufigen

Disse-

Differenzen Anlaß gab, wie ich selbst in hiesiger Gerichtsregistratur eine Kanzleyurkunde von dem Markte Tölz in Oberbaiern in copia vorfand, durch deren Produktion die Märktischen eine Menge Privilegien für sich erweisen wollten, die doch nur dem Markte Tölz in specie waren ertheilt worden, folglich mehr gegen, als für sie bewiesen. Es ist also in diesem Falle, so wie bey einer zu erweisenden Lokalobservanz, alle mögliche Behutsamkeit zu gebrauchen.

§. 114.

Ihre Privilegien sind nicht zu vermehren.

Anbey scheint es mir eben so zweckwidrig, als unsern Zeiten nicht mehr angemessen zu seyn bürgerlichen Kommunitäten neue Freyheiten einzuräumen, oder ihre veralteten Misbräuche für fernere Zeiten zum Spotte der gesunden Vernunft, und einer weisen und gerechten Regierung zu bestätigen, wenn sie auch gleich durch graues Alterthum, und dem scheelsüchtigen Doktor Observantius geheiliget sind.

Meines Erachtens sollen sie vielmehr, vorzüglich was die Rechtspflege betrift, so viel es mög-

möglich, eingeschränkt, auf ihren vorigen Zustand immer näher zurückgeführt, und ihnen blos solche Freyheiten eingeräumt werden, die ohne Nachtheil der allgemeinen Gerechtigkeitspflege, und der Rechte Dritter zum Wohlstande und zum größern Flore eines solchen Fleckens beytragen können.

§. 115.

Gründe dafür.

Denn der hauptsächlichste Grund, warum man ihnen solche Rechte und Freyheiten gab, fällt größtentheils weg, oder wird zum Theile oder ganz vereitelt. Ihrer ganzen Gemeinde sowohl, als eines jeden Privaten Vermögen soll vermehrt, überhaupt ihr ganzer Wohlstand erhöhet werden. Allein sehen wir davon nicht überall gerade das Gegentheil?

Ihre Jurisdiktionsgerechtsame werden zum größten Nachtheile jedes Bürgers, zur immerwährenden Verzögerung der Gerechtigkeit misbraucht; die Sportelschneiderey bey bürgerlichen Magistraten ist unmäßig und unverschämt, in ihrem ganzen Thun und Lassen herrscht Willkühr und Partheygeist; strenge Haltung der Polizey

wird

wird oft geflissentlich, um auch ihre Authorität zu zeigen, von ihnen gehindert, und ihr vielmehr geradezu entgegen gearbeitet. — Kurz, man muß einige Zeit Auge- und Ohrenzeuge einer majestätischen Amtierung gewesen seyn, um mit einemmal sich zu überzeugen, daß ihr Daseyn eine wahre Bürde in einem wohlgeordneten Staate seyn müsse, so lange wenigst, bis nicht ihre Verfassung umgeschmolzen, und nach richtigen gesundern Principien umgeschaffen wird.

Man fängt doch nun schon allgemach an, alle Churfürstlichen, und selbst die meisten ständischen Aemter mit Juristen zu besetzen, denen man doch immer mehrere Kenntnisse im juristischen, politischen und kameralischen Fache zutrauen muß, als irgend einem **Metzger**, **Schuster** oder **Schneider**, oder selbst irgend einem Marktschreiber.

§. 116.

Verbesserung ihrer Verfassung.

Wenn es also gleich nicht wohl thunlich ist, bey unserer gegenwärtigen Verfassung solchen Kommunitäten ihre ganze politische Existenz zu entziehen, da sie ihnen durch Staatsverfassung

und durch Verträge mit den Fürsten zukömmt, so fordert doch ihr eigenes, und jedes Privaten Wohl gewiß eine gänzliche Umschmelzung derselben; einer guten und weisen Regierung wird es sogar Pflicht, eine Anstalt, die der Fortschritt und der Geist der Zeiten so weit von ihrer ursprünglichen Verfassung entfernte, derselben wieder näher zu bringen, solchen Kommunitäten alle die glänzenden Lappen, die ihnen der berüchtigte Doctor Observantius anhieng, wegzureißen, und ihre Verfassung in ihrer ersten Einfachheit darzustellen.

Wozu dienten aber bey ihrem ersten Ursprunge die städtisch- und märktischen Magistrate? Sie verwalteten das öffentliche Vermögen ihrer Stadt, oder ihres Marktes, ohne Eigenthümer desselben zu seyn a); standen unter einem kaiserlichen oder fürstlichen Vogte b), der die Criminalgerichtsbarkeit und die höhere Polizey besorgte, und dem Magistrate nie größere Freyheiten gestattete, als sie durch ausdrückliche Concessionen erlangt hatten.

Und woher haben wohl unsere meisten Städte und Märkte ihre einzelnen Gerichtsbarkeitsconcessionen? Die im Anhange beygefügten Ehehaftspunkten des Markts Ebenhausen c) zeigen deut-

deutlich, daß ehemahls selbst zwischen Markt und Stadt ein grösserer Unterschied seyn mußte, als heute geglaubt wird, und daß damals noch keine Marktsführer, oder Marktsbürgermeister an die Ausübung einer förmlichen Gerichtsbarkeit dachten.

Eben so findet sich auch in der Marktsfreyheit von Reichertzhofen nicht eine Sylbe von Gerichtsbarkeit. Aus den Worten, daß sie Bürgermeister haben sollen, läßt sich einmal nicht mehr und nicht weniger schließen, als daß aus ihrem Mittel einige die Einkünfte ihrer Marktskammer verwalten sollten, ohne ausdrücklich einer Gerichtsbarkeit zu erwähnen, welches auch dadurch noch desto mehr Gewicht erhält, daß sogar bey Handwerksfehlern, wenn sie zugleich Polizeyfehler, oder andere bürgerliche Händel sind, die Strafe und Schlichtung derselben nicht dem bürgerlichen Magistrate, sondern dem Pflegamte reservirt wird d).

Dieses, und der Umstand, daß vor Alters der Churfürstliche Pfleger oder Richter beyde Bürgermeister setzte, und sie in Pflicht nahm e), daß die Rechnungen heute noch von ihm aufgenommen werden f); sind meines Erachtens die auffallendsten Beweise, daß der Pfleger im Ge-

richte Reichertzhofen einst das war, was man sonst in Städten und Märkten Vögte nannte, wenn er auch den Namen nicht ausdrücklich trug.

a) Eisenhart l. c. §. 105 & 6.
b) Ebendas. §. 59.
c) Urkundenb. Lit. M.
d) Vergl. §. 108. Nro. 4.
e) Vergl. oben §. 86.
f) Vergl. oben §. 88.

§. 117.

Man bringe sie ihrer Verfassung näher.

Erst also mit der Zeit durch die Unachtsamkeit, und zum Theile durch die Unwissenheit fürstlicher Beamten erwarben sich einige Kommunitäten, zu ihrem und ihrer Bürger, noch mehr aber anderer Privaten Verderben, so ansehnliche Privilegien, zum Theil erkauften sie sich selbe auch mit klingender Münze, und unter der Garantie der allgewaltigen Observanz bey einer schlafenden und unthätigen Regierung griffen sie immer weiter umher.

Gegen=

Gegenwärtig, wo jeder schädliche Misbrauch einer gewaltigen Crisis unterliegt, und zuverlässig seiner Ausrottung entgegen sehen darf, gegenwärtig möchte der schicklichste Zeitpunkt seyn, auf dieses Ebentheuer zu bestehen, und die Verfassung unserer Städte und Märkte auf ihre erste ganz einfache Konstitution zurückführen.

Seyen immer die Magistraten unter landesherrlicher Aufsicht die Verwalter ihres städtischen und märktischen Kammervermögens; seyen sie Solennitatis causa Assessores bey den Streitigkeiten ihrer Bürger beym Landgerichte, aber die Gerechtigkeitspflege, die Polizey, und vor allem die peinliche Gerichtsbarkeit, muß unabhängig von ihnen, blos vom Landrichter und dem höheren Justitzkollegium administrirt werden; ersterem muß selbst in allen übrigen Handlungen, die der Magistrat vornimmt, als fürstlichem Vogte die Oberaufsicht, die Aufnahme der Rechnungen die Liquidirung ihrer Briefsprotokolle, und die Genehmigung und Leitung ihrer oft so muthwilligen Prozesse überlassen seyn, wenn man zugleich ihren Wohlstand und strenge Gerechtigkeitspflege befördern will.

§. 118.

§. 118.

Neue Städte= und Marktsordnung.

Dadurch, und durch eine genaue und richtige Bestimmung ihrer Rechte und der Grenzen derselben werden alle bisherigen Zwiste zwischen Landgerichtern und Magistraten gehoben, und mit einemmale abgeschnitten seyn, und wir werden für die Zukunft einen sichern Leitfaden haben, an den wir uns halten können, ohne in Gefahr zu kommen, auf Abwege zu gerathen.

Denn bis jetzt ist unser Gesetzbuch in diesem Falle zu unbestimmt und unsicher, überall wird der Observanz noch ihr freyes Spiel zu treiben erlaubt, überall wird noch der Grundsatz als geltend angenommen, **daß Facta Rechte geben.**

Die Stadt= und Marktsordnung a) läßt die Jurisdiktion und die Gerechtsame der Städte ganz unbestimmt, schränkt sich blos auf die Pflichten des Magistrats, der Stadt= und der Marktschreiber 2c. ein, und kann in ersterer Rücksicht nie als Regel dienen, da sie alles unbestimmt läßt, und nur die Art der Ausübung jener Gerechtsame angiebt, die eine Stadt oder ein Markt schon wirklich hat.

Durch

Durch eine neue und zweckmäßige Marktsordnung würde gewis mancher sehr weit heruntergekommenen Kommunität wieder aufgeholfen, dadurch allein die unzähligen Ungerechtigkeiten der Magistraten verhütet, und die voluminösen Aktenbände sub rubrica: **Differenzien zwischen Markt- und Landgericht** ꝛc. für die Gegenwart und die Zukunft entbehrlich gemacht; und danken wird es jeder einzelne Bürger, jeder andere Unterthan einer weisen Regierung, die ihn den Plackereyen eines Bürgermeisters oder Marktschreibers entriß.

Nie dürfte sich aber sobald wieder eine günstigere Gelegenheit zeigen, als eben jetzt, vorzüglich im Herzogthume Neuburg, wo der neueste Deputations-Abschied selbst, auf die reinsten Rechtsgrundsätze gebaut, nothwendig auf diese, oder ähnliche Folgerungen hinleiten wird.

Und was läßt sich wohl von einem guten Fürsten und einem weisen Ministerium nicht alles hoffen!

a) Stadt- und Marktsordnung vom J. 1748 in Kreitmayrs Sammlung der Generalien S. 558.

§. 119.

IV.

Landgerichtische Geistlichkeit.

§. 119.

Aelterer Zustand derselben.

Ohngeachtet in hiesigem kleinen Landgerichte weder ein Kloster, oder eine andere gefreyte geistliche Stiftung, wenn man nicht Stockau eine nennen will, sondern nur 6 Pfarr- und 6 Filialkirchen vorhanden sind, so wäre es doch der Mühe werth, über selbe, ihre Einkünfte, Verhältnisse zum Landgerichte, und Ordinariate Augsburg, ihren ehemaligen und jetzigen Zustand nähere Untersuchungen anzustellen.

Da ich aber rücksichtlich der ältern Verfassung kaum ein Paar bedeutende Urkunden in hiesiger Registratur vorfand, so kann ich mich blos größtentheils auf die Bestimmung des Gegenwärtigen einschränken.

Bekanntlich hatte in Pfalz-Neuburg auch die reformirte Religion, die in Baiern niemals eingedrungen, Wurzel gefaßt, und dadurch in geistlichen und Kirchensachen verschiedene Abänderungen veranlaßt. So standen noch im Jahr 1663 alle geistlichen Güter und Einkünfte der

Pfarrer,

Pfarrer, Meßner, und Seelsorger unter der geistlichen Administration, obgleich damals die katholische Religion schon wieder herrschend eingeführt war, worüber ich vom 9. Okt. des nämlichen Jahres einen Receß mit den Hochwürdigst. Herren Ordinariis zu Augsburg, Eichstädt und Regensburg vorfand, worinn ausdrücklich unter andern festgesetzt wird:

„Item, bey Kirchen, Pfarrhöfen, Meßner- „und Schulgepeuen sarta tecta zu erhalten, „auch die nottdurfft an Kirchenzier und Para- „menten bedürftiger Orthen ohne Unterschied „beyzuschaffen."

„Welche Conditiones und Bedingnussen der „HH. Ordinariorum hochfürstl. Gnaden Gesandte „und Deputirte nit allein acceptirt, sondern auch „dabey sich erklähret, daß Ihro Drtl. einiger „Beytrag zum Unterhalt der Seelsorger, mößner, schuellmeister, Gepauen, Paramenten „vnd andern dergleichen Notturfft in friden oder „Kriegszeiten weder bey Continuation der Massa „noch in casum dissolutionis in subsidium, „oder quocunque praetextu & titulo zugemu- „thet werden könne, noch solle.

* Im Neuburger Archive müssen nebst andern Urkunden, noch Recesse mit den Ordi-

 naria-

nariaten v. 1583, und zwischen Baiern und Augsburg von 1684 liegen, die in diesen gewiß wichtigen Verhältnissen manches näher aufklären könnten.

§. 120.

Aufhebung dieser geistl. Administration.

Schon unterm 26. Oktober 1664 wurde befohlen, die Widdumhöfe und Güter des Fürstenthums Neuburg denen dreyen Herren Ordinariis von Eychstädt, Augsburg und Regensburg zu restituiren, und sich dahin verglichen, daß auf diejenigen, welche Erbrechtsweise verkauft worden, die Schaarwerke noch fernershin prästirt, auch selbige Possessores zur Verrichtung der gewöhnlichen schuldigen Schaarwerke angehalten, hingegen mit Erforderung der Steuer nicht mehr beschwert werden sollten; da aber ein Pfarrer dergleichen Hof und Güter wirklich genießt, so soll er auch von der Schaarwerke und Steuer befreyt seyn.

Vermöge eines weitern Dekrets vom 10. Sept. 1664 wurde dann erst diese geistliche Administration von höchster Landesherrschaft gänzlich aufgehoben, und den Geistlichen die Intraden und Einnahmen, die bisher unter Höchstlandesherr-

licher

licher Administration gestanden waren, selbst wieder einzubringen überlassen, welches aber jene Stände keineswegs nachahmten, die in diesem Herzogthume gleichfalls die Administration der geistlichen Güter an sich gezogen hatten.

Diese mußten vermuthlich ihren größern Vortheil dabey sehen, diese Administration ferner noch fortzuführen, und den Pfarrern ihre betreffende Kompetenz zu verabreichen. Daher sind die Pfarrer zu **Reichertzhofen**, **Baar**, **Oberstimm** und **Zuchering** im Genusse ihres Widdums, ihrer zur Fundation gehörigen Stiften und Gilten, des Zehends ꝛc. Jene hingegen von **Ebenhausen** und **Manching** erhält ersterer von Kaisersheim, letzterer von Stockau seine Kompetenz.

Aus dem nämlichen Grunde läßt sich auch erklären, wie verschiedene Layen und auch Auswärtige zum Zehendgenusse gelangten, wie z. B. in Baar der Wirth Spenger ꝛc. welches noch damals geschah, als die geistlichen Güter unter Churfürstlicher und ständischer Administration stunden, weil sonst die Veräußerung derselben gewis sehr erschwert worden seyn würde, obgleich auch einige derselben wohl ursprünglich weltlich seyn mochten.

Nebst diesen 6 Pfarrkirchen finden sich in hiesigen Dörfern auch noch 6 Filialen, die aber weder an sich durch ihre Fundation, noch auch das einzige Reichertzhofen ausgenommen durch den Besitz von Kostbarkeiten reich genannt werden können. Und selbst diese Kirche besitzt nur eine ganz silberne Monstranze, 3 silberne Kelche, und 1 paar Opferkandeln sammt Teller von Silber, und etliche Anhäng = Münzen, daher zu der französischen Kontribution der Beytrag von diesem Gerichte nur in einem Kelche und etlichen Münzen bestund.

§ 121.

Steuern der Pfarrgüter und des Kirchenvermögens.

Vor dem hatten sich zwar sowohl alle Pfarrer, als vorzüglich alle Kirchen ihrer glorreichen Immunität zu erfreuen; allein, da man in unsern Zeiten ihre hergebrachten Rechte genauer zu untersuchen anfieng, sie oft sehr schwach und unstichhaltig fand, da überdem das Deficit in den landesherrlichen Kassen oft manche Bedenklichkeit überwinden half, da man nach und nach den Säckel der Geistlichkeit immer mehr und mehr zu öffnen wagte, ohne Krieg und

Pest und andere Strafen Gottes, wie die Erfahrung lehrte, befürchten zu müssen, so bezahlen nun auch die hiegerichtischen Pfarrer ihre Widdums = und sammt den Kirchen, nach Proportion ihres Vermögens, die ausgeschriebenen Kriegssteuern, ob sie gleich noch immer von landgerichtischer Pflegschaarwerk befreyt geblieben sind, wohl hingegen bey gegenwärtigem Kriege nolentes volentes &c. Quartiere und Lieferungen genug leisten mußten.

§. 122.

Kirchenrechnungs = Aufnahme.

Die Kirchen = oder Heiligenrechnungen werden alljährlich beym hiesigen Landgerichte in Gegenwart der einschlägigen Pfarrer und Kirchen= oder Zehendpröbste aufgenommen, das in dem Zech, oder Kirchenschrein vorhandene baare Geld aber entweder gelegenheitlich gleich auf Interessen gelegt, oder meistentheils, falls selbes unbeträchtlich ist, den Kirchenpröbsten zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben in Händen gelassen.

§. 123.

Installationen, Obsignationen, Baufälle 2c.

In andern Vorfallenheiten, z. B. bey Installationen, Obsignationen und Reparationen 2c. der Geistlichen, bey Reparation und Bauung der Kirchen sowohl, als der Pfarrhöfe 2c. rücksichtlich der sowohl in München als Augsburg zu erhebenden Taxen, wird hier durchgehends nach dem Churpfalzbaierischen Receß mit dem Ordinariate Augsburg vom Jahr 1785 verfahren, welcher in allen bayerischen und pfälzischen Orten, so weit der Augsburger Kirchensprengel geht, die Regel ausmacht. Wo dieser nichts entscheidet, wird nach andern gnädigsten Generalverordnungen, und nach unserm vaterländischen Gesetzbuche gesprochen.

* Ueber die Zahl, das Vermögen, die Steuer 2c. hiegerichtischer Gotteshäuser sieh die Tabelle II.

§. 124.

Schulwesen.

Das Schulwesen im Gerichte Reichertzhofen ist ebenfalls noch nicht am besten bestellt. Denn es ist nicht nur kein fester und beständiger Fond für Schullehrer da, sondern dieses Amt ist immer mit dem Meßnerdienste verbunden, und Noppers gemeinnütziger Vorschlag a) für das ganze Herzogthum Neuburg wurde nicht realisirt. Sie werden ohne alle Prüfung angestellt, und treiben dieses Aemtchen größtentheils nur als einen Nebenzweig ihres Unterhaltes.

Lange Zeit gab es hier auch gar nicht einmal eine Schulinspektion, bis sie erst im vorigen Jahre dem Pfarrer und Kammerer in Reichertzhofen übertragen wurde. Das Landrichter- und Polizeyamt in Reichertzhofen aber kümmerte sich um das Schulwesen nie etwas, ob es diese Anstalt unter seiner Würde, oder außer seinem Geschäftskreise liegend hielt, ist mir unbekannt.

a) v. Dessen Vortrag über die nothwendige Verbesserung der Landschulen.

In den Pfalzneuburgischen Landtagshandlungen vom Jahre 1782. Abschiedsbeylage sub Lit. D.

Tabelle I.

Tabelle I.

Ueber den Steuerbetrag, die Familien, und beyläufige Höfezahl nach dem Quotienten des Salzgeldes, dann die Churfürstl. Kastenunterthanen, und die andern Grundherren.

Namen der Ortschaften.	Steuer pro ordinar.			Familien.	Salzgelder.		Höfezahl.	Kastenunterthanen.	Inn- und ausländ. Grundh.
	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.			
Markt Reichertzhofen	254	59	4/5	93	13	6	32 3/4	4	—
Dorf Starkertzhofen .	35	56	2 4/5	14	2	6	5 1/4	8	6
— Gottenshofen .	75	58	5 3/5	21	1	54	4 3/4	19	2
— Baar	259	54	4 1/5	65	6	18	15 3/4	57	8
— Ebenhausen . .	323	43	—	64	9	6	22 3/4	53	11
— Manching . .	414	19	4 9/10	120	14	—	35	112	8
— Bichl	146	53	—	17	3	3	7 5/8	11	6
— Niederstein . .	71	12	—	17	2	24	6	14	3
— Oberstein . . .	193	11	—	40	4	39	11 5/8	34	6
— Zuchering . .	299	37	5 3/5	66	6	45	16 7/8	63	3
— Winden . . .	81	35	4 1/5	14	1	42	4 1/4	14	—
— Hagau . . .	95	10	1 2/5	20	2	12	5 1/2	19	1
— Lichtenau . . .	169	58	4 1/5	53	4	42	11 3/4	53	—
— Gärmänbach .	21	40	5 3/5	6	1	12	3	6	—
Summarum . . .	2444	9	7 3/10	610	73	9	180 7/8	467	54

Nota. Da die Salzgelder nebst den Höfen auch von Bräuen, Müllern, und Krämern ꝛc. zu 24 kr. bezahlt werden, und diese sich im ganzen Gerichte auf etwa 36 belaufen, so bleiben nach derselben Abzuge noch 144⅞ Höfe übrig, die freylich die bisherige Angabe auch weit über das alterum tantum übersteigen.

Tabelle II.

Ueber die Pfarr- und Filial-Kirchen, ihr Vermögen, und ihre Kriegssteuer-Reichniß im Reichertzhofer Gerichte.

Namen der Ortschaften.	Pfarrkirchen.	Filial-Gotteshaus.	Pfarr.	Wird präsent.	Der Kirche Vermögen. fl.	kr.	hl.	Derselben Kriegssteuer. fl	kr.
Markt Reichertzhofen	1	—	Das.	Seren.	6023	15	—	40	—
Dorf Starkertzhofen	—	1	idem.	——	638	40	6	4	18
— Gottenshofen .	—	—	idem.	——	—	—	—	—	—
— Baar . . .	1	—	Baar	Seren.	8848	7	4	39	18
— Ebenhausen .	1	—	Ebenh.	Kaysersh.	—	—	—	—	—
— Mamhing . .	1	—	Manch.	Stockau	1308	39	2	15	—
— Bichl . . .	—	1	Manch.	——	861	1	$6\frac{1}{2}$	5	54
— Niederstein .	—	1	Manch.	——	2169	58	$7\frac{1}{5}$	9	—
— Oberstein . .	1	—	Oberstein	Seren.	2255	19	6	18	12
— Zuchering . .	1	—	Zuchering	Seren.	811	31	7	12	12
— Winden . .	—	1	idem.	——	70	8	—	—	42
— Hagau . . .	—	1	idem.	——	598	15	$5\frac{3}{5}$	4	6
— Lichtenau . .	—	1	Weihering	——	1449	55	$\frac{1}{2}$	11	—
— Gürmänbach .	—	—	Scheyern	——	—	—	—	—	—
Summarum . .	6	6	——	——	25034	53	$4\frac{4}{5}$	159	20

Nota. Lichtenau hat einen Beneficiaten, und steht unter der Landgerichtl. Neuburgischen Pfarre Weihering. Das Vermögen der Kirchen ist nach den Rechnungen von 1784 — 1799 bestimmt, da ich von einem Jahrgange nicht alle vorfinden konnte. Zum Landtägigen Steueramte werden außerdem noch bezahlt an **Widdumssteuern** 19 fl. 18 kr. $6\frac{1}{5}$ hl. und an *Aversions*- und *Dominical*steuern von innländischen Grund- und Zehendherren 281 fl. 47 kr. $7\frac{2}{3}$ hl.

Urkunden-Buch.

Kath. [illegible] der [illegible] Beneficiaten, und steht unter der [illegible]. Neuburgischen Pfarre [illegible]. Das Vermögen der Kirchen ist nach den Rechnungen von 1784 — 1790 bestimmt, da ich von einem Jahrgange nicht [illegible] [illegible] [illegible] werden außerdem [illegible] bezahlt an Widdumsstiftungen [illegible] fl. 18 kr. 6½ [illegible] und an [illegible] [illegible] von [illegible] Grund- und [illegible] besten [illegible] fl. 47 kr. 7½ hl.

Lit. A.

Aus dem Saalbuch des Landgerichtes Reichertzhofen vom Jahre 1541.

Anfangs die grenitz Reichertzhofer Herschaft.

Erstlich volgen sich an die gemerkh vnd grenitz des gericht Reichartzhofen von ain gemergk vnd Stam auf den andern Nemlich zu Aschlsried auf ain Puhl. da ist ain Pronen genannt der Meutlpronnen, da steet ain Stain. von demselben Stain. bis zu aim gartten. der Wisgartten genant. da steet ain grosser baum von demselben baum hinauf nach Starkertzhofer weg. zum doten Man. als da vor Alter ain Bildsaul gestanden ist. von dann hinüber zwischen Starkertzhofen und Freihausen an ain Graben. genant der Mülbach. vom Mülbach hinüber auf ain Weg. oben an die Entzenriederaw (welche jetz die Burgeraw) genennt wirdet. vnderhalb buech. der die von Reichertzhofen, und die von buech schaidt. daselbs steet ain Stain

Stain auf dem Weg. von demselben hinüber bis wider auf ain weg an den Folzen holtz. das dem Fruemesser von Reichertzhofen zugehört. in die Meß. daselbs steet auch ain Stain. von demselben Stain. nach der Burger oder Entzenriederaw. hinab. bis auf die Straß die sich auf ain Stain. unterhalb der Aw) von demselben Stain hinab auf den Stainpuhl. daselbs auch ein Stain steet. von dannen auf Reichertzhofer Kuestell oder trib. hinder Steg. daselbs auch ein Stain steet. bey einer Wisen. genannt die Sonwen. von danen bis an die Jägsteig. da steet ein Stain. bey ainer Wisen. haiß am hindern Eglse) von dannen bis an das Permlehle. auf demselben Stain bey Menicher Kuestell. von danen bis wider zu ain Stain. auf der Egllachen. von danen bis wider zu ain Stain auf dem Pfal bey dem Eglsee. nach dem Pfal hinab. bis auf ain puchl. daselbs ain Stain steet neben dem Lausanger. bey der Lausgrueb. von demselben bis wider zu ain Stain. der steet in ain wislen. das gstedl genennt. ist ain gemainwisen. gehört zum Bad gen Meniching. von dann wider zu ain Stain. steet zwischen Meniching gemain vnd des Nidern werd. von danen bis wider zu ain Stain anderhalb Meniching. da die Paar in die

Thonaw

Thonaw kombt. von demselben wider zu ain Stain. steet auf der Thonau haid. auf Niderstimmer gang. von danen wider zu aim Stain steet an der Thonaw am Wasser. bey den zwayen Furtten. von danen hinauf zu ain Stain an der Preitlachen. bey den Steg. von dann nach der Thonaw hinauf. bis zu der Sonnenbrugg. bey dem Furt. da steet ain Stain. von demselben Stain hinauf nach der Thonaw. gen Hagau zu dem Creutz. von danen hinüber zu dem Hanfgraben. vnd vom Hanfgraben herab an den Lichtenawer Graben.) allda steet ain Stain. am Graben. oben bey Lichtenaw. auf der gemain. von dannen hinüber vber das Moos zu der hohen Pirkgen. vnd bey dem grossen mantl. da steet ain Stain. vnd von demselben Stain bis wider zu dem Stain bey dem Meutlbronnen.

Lit. B.

Aus ebendemselben.

Hernach volgt. was das Gericht Reichertzhofen für hoch= und Nidergericht hat.

Es ist ain Schrane zu Reichertzhofen. in der Herschaft. die besitzt man. was zu rechten ist. in dem Margkt. nach alltem Brauch und her=

kommen. und richtet nach dem Buech. vmb all sachen.

Das Stabgericht. gult an clain vnd grossen Wendln der Herschaft bey 20 tt dl.

Es hat auch zu Reichertzhofen in der Herschaft ain Halsgericht. das richt vnd besitzt man nach altem gebrauch und herkommen. Item an den Malefitzhandlungen. die man aus Genaden. zur Abtrag oder Straff Irs verbrechens gelassen werden. hat ain Pfleger oder Richter in 32 tt dl: den drittenthail. Was aber vber 32 dl. ist. gehört allain in das Rendtambt.

Lit. C.

Bürgermeisterwahl, Herbstrecht, Geleit und Wildbahn.

Aus ebendemselben.

Item es erwelt und setzt auch ain Pfleger oder Richter zu Reichertzhofen Jerlich. zwen aus der Burgerschaft. anstat meiner gnedigen hern in Rat. Dieselben sambt ihren Ratsfreunden. nimt ein Pfleger oder Richter in Aidspflicht. den Sy in das Buch schweren muessen. des Sy sollen Richten und Handln. was Inen gebürt. vnd von

wegen

wegen der Burschaft zuesteet. dem Reichen als dem Armen. Auch mein ghr hhr an Jr frtl. Ghn Oberkait nichts entziehn zelassen. Jr. f. Gr. frommen fürdern vnd schaden zewarnen.

Es besitzt auch ein Richter zu Reichertzhofen ainmal im Jar ain Ehehaft oder Herbstrecht. Nemlich zu Puar. Ebenhausen. Meniching. Oberstim. Zuchering. vnd Lichtenaw. da müessen die Bawrn und Söldner samt dem Flur. oder Eschawen. zu recht kommen. daselbs spricht man dem Esthaw zu. ob ymand diß Jars den Pan brochen hab. welcher also verbrochen hat. sonit pueß von yden Versprecher der Herschaft. darauf gelegt werden soll.

Jtem es mueß auch ain Richter. das Recht besitzen. in den obbemalten dörffern. dasselbs den Nachbaurn. am dritten tag dauor. durch den Ambtman bieten lassen. dasselbs wirt ain entrecht genennt. mues ein Nachbaur dem andern. vmb all ansprach vngewaigert. antworten. vnd des abschids von dem Richter gewerttig sein. wie auch ain ydes Dorf. desshalb Jr aigen recht. vnd Ehehaft zedl haben vnd aufweisen.

Das Glait zu Reichertzhofen. hebt sich an auf der Sonnenprugk. bey Jnglstetter vnd Reichertzhofer Grenitz. und geet für Reichertzhofen

hinaus. bis gen Entzenried an der Burgeraw. Vorr hebt sich das Gelait bey der Sonnenbrugg wider an, und geet über die Praitlachen nach der Straß durch Meniching bis auf die Reten Erd.

Item es hat auch das Gericht Reichertzhofen grossen und clain Wildban. wie dann die gemergk nach vermög der Vertrag zwischen mein gwdigen Herrn. vnd den Herrn von Bairn aufgerrcht ausweisen.

Lit. D.

Aines Richters von Reichersthofen zuesteende.

Item vor allter hat ain Pfleger nach seiner gelegenhait ain Richter. der mein ghn Hern gefellig gewest. aufzunehmen. vnd zu bestellen macht gehabt. Hat ain Pfleger Jme an Besolldung geben. wie sy sich miteinander vergleichen haben mögen. Item alle Besiegelung.

Wann ein Richter ain Recht besessen hat. vnd ain Vrtl ergangen ist. hat er von ainer yden Vrtl 6 ß dl:

Vor alter hat ain Richter. von aim beeydigtem Zeugen zu uerhören gehabt 72 dl.

Von

Von ainer rechtlichen Appellation 12 ß.

Dauon gebürt dem Gerichtschreiber 3 ß.

Von ainem Inventarj — 1 fl.

Davon geburt dem Gerichtschreiber 60 dl:

Von ainer Beschaw von yden tail 72 dl:

Von ainer Vnderricht 28 dl:

Halbs dem Gerichtschr.

Item es hat auch vor allter her. ain yder Richter die Rauchfuetterholz zue Weinachten genossen. Die Fuern die Paurn von Parr. Gottenshofen und Stargkertshofen. yder ain Fueder Holtz. aus dem Veihlvorst.

Es hat auch ain Pfleger. allwegen ain Richter von Stimmer Dult den Scholder gelassen. den hat er hinlassen mögen. als hoch er mag.

Von dem Margk zubereiten gehabt 4 ß dl:

Item so fallen auch aus etlichen Dorffern im Gericht. in Herbstrechten Vogtpfenning. Die hat auch ain Richter eingenommen. die Vogthennen zu Stimm im Herbstrechten hat ye ain Pfleger, und ye ein Richter eingenommen.

Lit.

Lit. F.

Gerichtschreiber Zuestand.

Item wann ain Gerichtschreiber in Rechten ain Zeugen beschreibt. ist man Im von aim yden Zeugen schulttig 12 dl.

Will ainer ain Abschrift. mues man Im darum sein willen machen. Dessgleichen vmb die gerichtsacta nach gelegenhait des schreibens.

Von aim Inventari hat er 60 dl.

Von aim gemain papiernen brief 10 vnd 12 kr.

Von aim Pirmenten brief 15 vnd 16 kr.

Von ainer rechtlichen Appelation 3 ß. dl.

Von ainer Vnderricht 14 dl.

Von Liechtenaw im Herbstrecht 1 gz. Habern

Von Zuchering im Herbstrecht 1 gt. Habern.

Vom Vngeld zu beschreiben 1 tt. dl.

Von meinem genedigen Herrn 3 tt. 60 dl.

Von Stimmer Duld 60 dl.

Lit. F.

Der Ambtleut zu Reichertzhofen und Meniching Zuestend.

Reichertzhofer Ambt.

Im Veld gegen den Aichach.

NB. Hier werden seine Feld und Wiesgründe dann die dabey gebührende Schaarwerke beschrieben, dann folgen

Ander Zuesteend dem Ambtmann.

Item ain Amtman zu Reichertzhofen ist schulldig. die gefangenen zu bewaren. in dem Thurm. Ambthaus, stogk vnd eysen. davon gibt man Im für die Atzung ain wochen 3 ß. dl. Wo es ainer besser will haben, soll ain yder selbs bezalen. Item ainem Ambtmann von Reichertzhofen fuert man mit der Schaarwerch Liecht und Prennholz aus dem Reichlvorst.

Wann ain Ambtmann. ain für gericht fordert. hat er von aim ein Margkt Vodergeld 2 dl. von aim im gericht 4 dl. von aim ausstender ausser des gerichts 12 dl.

So hat ein Amtmann in großen und clain Wendln nachrecht oder nachwandlt von 1 tt. 48 dl.

Item so er ain gefaugen einlegt, gibt derselb aus vnd von der gefenknus 24 dl.

Wann ein Paur oder Söldner in seim biet stirbt, ist der best Rogk des Ambtmanns. oder man macht Im sein willen darumb zu Stim. haben beed Ambtleut das Standgellt. von den kuchen. die da kochen. von ainer yden 4 dl. steet ydem Ambtmann halbs zue.

So hat der Ambtman von Reichertzhofen. von Stimmer duld des Canuers Huttholtz. vnd von hof 60 dl.

Von dem gerichtsfuetter oder Vogthabern. hat er zu Starkertzhofen 2 Metzen vnd zu Parr 1 Metzen fuetter Pfaffenhofermas.

Item so giebt ain Castner aim Ambtman zu Reichertzhofen von dem Vngelt anzuschneiden 4 ß. dl.

Item wenn man die Wißmad Måd. soll ain Ambtmann Madern und Heuwern bieten. vnd darob sein. das solche eingebracht werde. das er auch brot vnd Wasser zuetregt. darumb

gibt

gibt man Jme von ainer grossen Wisen ain Laiter voll heu.

Item in der Arn hat vor Alter ain Pfleger ain Ambtman geben alle Jar 3 Garben. oder ye ein Jar dafür 1 tt. dl. darumb mueß er bieten. vnd ob der Arbeit sein. auch wasser vnd brot zuetragen.

Es müessen auch die Ambtleut bed ain yden Rentmaister. Pfleger. Castner vnd Richter mit aller gehorsamb vnterworffen seyn.

Ambtmans von Meniching Zuestend im vntern gericht.

Hier werden wieder zuerst Feld= und Wies=gründe beschrieben, und hierauf

Andere Zuestend.

Andre Paur von Meniching aus stim Hof, (der dem Abbt von Minster zinst). Jerlich wie vor allter ain viertl korn.

Item so har man Jm Jerlich aus dem ze=hendstadl daselbs zu Meniching geben ain viertl korn, vnd ain Aer Swein.

Es hat auch Jerlich ain oder Ambtmann an Holtzfertten ain Pauern. der Jme. wie ain ander Swarwerth holz führt.

Item er hat im Herbsttrechten zu Stimpvi Metzen baber Inglstetter mas. zu Zuchering ain viertl haber. vnd zu Lichtenaw Fünf Regenspurg.

Auf Stimmer Duld hat Er des Pflegers Huttholtz. vnd von meim genedigen Herrn 60 dl. hat auch von den knechen halbs Standgellt. gibt aim vier pfening.

Item ausserhalb Stimmerduld. hat Er auf allen kirchtagen den Scholder, oder mag ihn verlassen; als hoch Er will.

Item fordert er ain Nachbauern von Meniching. ist das Fordergelt 1 dl. von aim andern gerichtsman ij dl. vnd von aim austennder xij dl.

Item an clain vnd grossen Wendln hat Er nachwandl vnd nachrecht 48 dl.

Item stirbt ein Nachbaur in seim piet. ist der best Rogk deß Ambtmanns. oder man mues Im sein willen dafür machen.

Item des Ambtman Agker. werden Jme mit der Scharwerh gebaut. aber das Wißmad

mues

mues er selbs heuen und Maen lassen. alsdan wird es Jme mit der Scharwerch eingeführt.

Item auf der Hofwisen zu Meniching. hat er vngewerlich ain hofmenet her. darumb mueß er Matern und hewgern bieten vnd darob sein, damit vleissig gearbait. vnd eingebracht werde.

Item von dem Vngelt in seim Gebiet. hat er von aim Castner vier schilling. Darumb mues Er dasselb besehen vnd anschneiden. Item dieweil die gefenknus zu Reichertzhofen ist. So hat er nichts von dem gefangen. an aus= oder einleggelt.

Lit. G.

Leibaigenschaft.

Item es hat auch in der Herrschaft Reichertzhofen Leibaigenschaft im ganzen gericht. gibt ain person xviij dl. wanns Manspersonen sind. aber ain Wittib viiij dl. Item ain Mesner viiij dl. aus vrsachen, daß ain yer mesner mues leuten. wer von Herschaft wegen kombt. oder in anderweg. da es von nöten ist.

Item die Weiber seyn frey. wann sy sterben.

Item

Item es darf sich auch kainer abkaufen. wann aus dem Gericht ziehen wollt. so ist er ledig. vnd wann ain anderer darein ziehen will. mues derselb von stund an aigen seyn. vnd wer sandt Michlstag im Gericht betritt. der ist xviij dl. schuldig. er hab ain haus, oder sey ain Innwohner.

* Die Inwoner geben ye ein par eheuolk ½ fl. und ein meiner oder meine 15 kr.

Lit. H.

Zol und Wag zu Reichertzhofen.

Item die Burger von Reichertzhofen geben Jerlich von dem halben Zol. zu Reichertzhofen vnd Meniching. vnd aus der Fromwag im Margk 3 tt. 6 ß dl. wiewohl im Salbuch. der Zol. die wag. vnd ander clains zinns steen. so ist Inen aber dieselben Zins aus genaden. durch herzog Hainrichen 2c. loblicher gedechtnus samt halben Zoll. ergeben worden. vnd darnach von aim Fürsten auf den andern bestettigung beschehen. Vnd Nachdem der Burgerschaft durch ihren Margknecht vnd Zolner, Jerlich von dem Zol zu Meniching vnd Reichertzhofen gedint wirdet xviij fl. ij dl. so hat mein ggr. her die Wal.

Ir.

Jr. fr. G. nemen die iij tt. vj ß. oder aber haben Zol.

Item es ist auch den Burgern der Weyer oder Margktgraben gegeben worden. nach vermög hernach gemellter verschreibungen.

Nota. Dieser grab liegt außerhalb des Mardks an der par hinumb gegen den Ziegelstadel.

Lit. I.

Verleihungs-Urkunde des Markts-Rechtes für die Gemeinde zu Reichertzhofen. v. J. 1449.

Wir Hainrich von gottes genaden Pfalzgraf bey Rein Herzog in Nidern vnd Obern Bairn ꝛc. vrkennen offentliich mit dem brief. für vns, all vnser Erben vnd nachkomen. vnd thuen kundt allermeniglich. Wann wir uw durch die genade gott des allmechtigen. mit vnserm fürstlichen gemuethe. gueten fürgesatzten willen. günstlicher genaden vnd miltigkait. allzait genaigt sein. wie wir dan vnser getrew vnterthanen. in genaden vnd wesen halten auch fürsehen. damit die von tag zu tag. in besttter bestendigkait. Reichthumb. Eren vnd guets. gewachssen

gewachssen mügen. haben wir angesehen. solch gehorsam. trew vnd vnterthenigkeit. sodan die gemainschaft zu Reichertzhofen zu vns haben. vnd hinfüro zu vns vnd vnsern Erben haben sollen. So wir deß von In ohnzweifel sein vnd haben. in besondern vnd günstlichen genaden. Inen die genad gethan. vnd thun In auch die wissentlich vnd mit gutem Rate. vnd zeitlicher Vorbetrachtung. in craft dies briefs. das Reichertzhofen nun füro ainer vnnser Pannmargk haissen vnd sein soll. vnd aller Margkrecht. Burgerrecht vnd Burger haben. vnd aller gerechtigkeit. Freyhait. genaden vnd guets. altens herkomens geniessen. vnd sich gebrauchen mögen. als ander vnser Panmargkt in vnserm Oberland zu Bairn &c. haben. niessen. vnd brauchen ongeuerde. Vnd darumb das vnser Margkt Reichertzhofen aber desterver. gepaut. wesenlich gemacht vnd zugericht werde. So thun wir In die besonder genad vnd gabe. vnd geben Inen auch in craft dieß briefs. das vnns burger zu Reichertzhofen haben sollen. alle vnser hofstet. öden und gärten. die wir zu Reichertzhofen in dem Margkt. vnd in dem burgkfrid ligend haben. vnd alle Ire zins die wir bisher. davon gehabt vnd genommen haben. die sollen sie füro selbs haben. Einnemmen. vnd in

des

des Margks baw vnd gemainnutz. wennden vnd keren. treulich vnd vngeverlich. Auch geben wir Jnen das Failbade zu Reichertzhofen vnd ob Sy wellen. das Sy der da machen mögen. so vil Jr notdurft ist. sonderlich thun wir Jnen die genaden vnd geben Jn. in craft dits briefs. all Fleischtisch vnd Brottisch. die ytzo da sein. oder fürbas da gemacht werden. das Sy die mit güllt. Paw vnd Besetzung haben mügen. nach Jr notdurft vnd dann ander vnser Panmargkt in vnsern Lannde zu Obern Bairn thundt. Auch sollen und mögen. alle die Burger zu Reichertzhofen. welch dan wellen Wein. Pier. Met. vnd andern Trangk schenkgen. vnd die Pegken daselbs. semel und Regken bachen. die Fleischhacker vnd all ander Burger vnd Handwercher Jr gewerb, kaufmanschaft. vnd handwerch treiben vnd suechen. als ander vnser Burger in vnsern Banmargkten zu Obern Bairn thun. Item wir geben auch vnsern Burgern zu Reichertzhofen vnsern Graben der vnter dem Schlos ist. das Sy den mit Vischen besetzen. die verkauffen. vnd der geniessen mögen. nach Irenbessten. das Sy dan auch in des Margkts gemainutz vnd fromen kern sollen. Wir behalten vns aber. ob wir selbs da weren. oder vnsern Rete. das wir dan darin nach vnserm Lust vischen mögen lassen. auch geben

wir

wir vnsern Burgern zu Reichertzhofen. den clain zoll zu Reichertzhofen halben. vnd den clain zoll zu Meniching halben. davon Sy dann Prugcken vnd Weg auch Steg machen sollen. wan halber Tail an beeden clain zollen soll vns vnd vnsern Erben zuesteen. vnd sollen den Jerlich vnsern zollner gen Inglstat antworten &c. Als wir dan ain Aw bey Reichertzhofen gehabt haben. ganarnt die Entzentiederaw. die vns dan auf den Casten gen Inglstat gedient hat. haben wir dieselben gemainiglich den Burgern zu Reichertzhofen auch geben sich daraus zu Behultzen. Vnd vmb solche Ermellt stügk hofsteet. Fleischtisch. Prottisch. der Wassergraben vnd Aw. So wir vnsern Burgern zu Reichertzhofen geben haben. die vns dann bisher all auf vnsern Casten zu Inglstat haben gedient. sollen Sy vns vnd vnsern Erben hinfür alle Jare Jerlich. auf ain yder Sand Michlstag oder acht tag vor oder nach vngeverlich. raichen. vnd zu Margktsteur geben on abgang. dreyzehn Pfund vnnd fünff schilling pfening vnnser Landswerung. dan von vnser Tafern zu Reichertzhofen wegen. die behalten wir vns vnd unsern Erben. als denn die vnser ist. vnd ain yder Pfleger lassen. Wir thun auch den Burgern von Reichertzhofen die besonder genad. daß Sy alle

Jar.

Jar. Jerlich zween Jarmargkt haben sollen. Nemlich ain auf Sand Margarethenthag. vnd den andern auf Sand Nicklastag. vnd alle Erchtag ain Wochenmarkt. darauf soll dann die Herschaft Jre Recht, Herlichkait vnd Gewonhait haben. als in anderen vnnsern Pannmargkten ongeuerde. Darumb so gepieten wir allen vnsern Vitztomben. hauptleuten. Grauen. Rittern knechten. Pflegern. Rentmaistern, Landschreibernn. Mautnern. Zollnern. Castnern. Burgermaistern. Steten. Reten. Margkten. Dörfern vnd gemainden. allen vnd yden vnsern Vnderthanen vnd getrewen. in welchen wirden. wesen vnd Stand die sein. Ernstlich vnd vestiglich mit dem brief. das Jr den Engenannten vnsern Burgern zu Reichertzhofen. sölch vnser genade. Privilegien vnd genaden vest vnd Stet vnd vnzerbrochen hallt. vnd dawider nit thut. schaft. gestatt. oder vergunnt gethan werden. in khain weis damit Sy der geruniglich geniessen vnd gebrauchen. Bey Vermeidung vnser fernen Vngnad. deß verlassen wir vns genzlich Ew allen. vnd Ewr yden besonders. vnd das vnsern Bürgern zu Reichertzhofen. diese vnser genad Freyhait. vnd gab vestt vnd vnzerbrochen beleibe, vnd dawider nicht gethan werde. Darüber zu Vrkund geben wir Jn den Brief.

mit vnsern anhangenden Insigel. zu Inglstat an Sand Dorotheen der heiligen Jungkfrauen tag. Nach Christi vnsers lieben Hern geburd Vierzehnhundert. vnd darnach im Neun vnd vierzigisten Jarn.

* Ueber diese ihre Freyheiten fand ich auch zwey Bestättigungs = Urkunden, und zwar die eine von 1471 vom Pfalzgrafen und Herzogen Georg; die andere vom J. 1508 vom Pfalzgrafen Friederich der beyden Prinzen Otto Heinrich und Philipp Vormündern, jedoch ohne mindeste Ausdehnung derselben.

Lit. K.

Vngelt.

Item im Margkt Reichertzhofen gibt man Vngellt von allem getrangk. es sey wein. Pier. Met. oder anders. von aim yden Emer Acht maß. vnd als hoch selbes ausgesthegkt ist.

Im gericht Reichertzhofen. ausserhalb des Margkts in allen Dörffern. gibt man das Vngelt allain von dem Wein wieobstimt. sonst sein Sy anders Schengkenshalb frey. darumb geben Sy aim Castner das Zapfenrecht.

Item das Vngelt raitt vnd bringt ain Castner all viertl Jars ein.

Lit. L.

Scharwerch zum Hofbaw gehörig.

Erstlich so hat vor Alter ain yder Pfleger. der Hofbaur zu der Pfleg vnd Vestt gehörig. die Velder mit Agkern. zu yderzeit. mit sein eigen Ros. pflueg vnd geschirr gebaut. vnd zu Pau bracht. dieselben agker mit Saam beseen. zu bauen. Egen. abschneiden. auch binden vnd antragen lassen. alles auf sein costten.

Alsdann so haben die Paurn von Stargkertzhofen. Gottenshofen vnd Parr dasselb traid Summer vnd Winterpaw. bey clain vnd gros einfueren. vnd in den stadl antworten muessen.

Zu welchem Paw muessen die von Liechtenaw allen mist auflegen vnd ausfüeren. Doch mueß ain Pfleger denselben. auf den Agkern lassen abladen vnd beraitten Er mues auch den aufladern vnd fuern. zu Mittag zuessen. vnd ain abentbrot geben.

Item die von Ober = vnd Niderstimm. Pühl Ebenhausen vnd Zuchering. sein schul-

dig zum Slos genuegsam notdurft Prennholtz zufure. Doch soll ain Pfleger dasselb Prennholtz in sein hof selb hauen vnd richten lassen.

Die Paurn von Gottenshofen vnd Stargkertzhofen sein schuldig. Jerlich Liechtholtz. vnd die Paurn von Paar. das Stegkholtz. aus dem Feihlvorst ze füren vnd zebringen. daraus man die notdurft geben mues. Vnd die von Menitching. haben ye und allerwegen die notdurft par zum zein bracht. So muessen die Söldner von Parr das Stegkholtz klieben vnd aushagkhen. dieselben sambt den von Ebenhausen. die notdurft zein machen.

Item die von Wieden vnd Hagaw sein schuldig die nothdurft kalh zufüren.

Die von Parr vnd Gotteshofen. Sand vnd Maurstain. Wer aber die Fuer so gros so mag man vmb hilf weiter in das gericht greifen.

Fürnunghalb des Zimmerholz. (wann nach gelegenhait. mitfuer verhanden ist) greift man in das ganz gericht. soll auch hirinn ain Gleichhait gebraucht werden. allain die von Liechtenaw sein ausgenommen.

Item was Paw sich also begibt. hat man die Notdurft zimmer vnd Prennholz. aus dem

Veil.

Veilvorst genommen. Es ist auch ain yder Zimmermann. der im gericht heuslich sitzt oder wonet. schuldig. wann man Jn erfordert. soll er ain Tag arbaiten. gibt man Jme für cost vnd lon Sechs kreutzer. Es ist auch ain yder Zimmermann schuldig im Jar drey Tag zuscharwerchen. (doch gibt man Jm derselben Tag ein. Sechs pfening. sein sonst aller Scharwerch frey.

M a d.

Item was für Wismad vorhanden sein. die sein die Söldner von **Ebenhausen. Parr** vnd **Gottenshofen** schuldig. abzumaen vnd zuhawen. Gibt man den Madern. wann Sy abgemüt haben zu essen vnd den hewern. alle tag. wann Sy heien. zum andern ain Brot. Item wann man das hew einfürt. so hat ain Ambtman von ainer wisen. die etwas vil tragt. ain laiter vol hew. vnd in der Arn soll ain yden drey garb geben werden. oder sonst Jm sein willen machen. vnd desshalb gewertig sein.

Item so müessen die von **Bebenhausen** dienen von Jren Pflanzgarten. den Sy zu lehen haben. von meinem gdn. hern hertzog Ludwigen Pflanzen. als viel man der bedarf. in dem Pflanzgarten. bey der Mül zu Reichertzhofen. vnd ob Sy nit Pflantzen hetten. So sollen Sy

die

die kauffen. vnd auch kain pflanzen aus Irem gartten ziehen. Sy haben dann vor ain benuegen gethan. in den krautgartten.

Der groß Zehendt aus dem Sedl gehört zu einer Meß gen Inglstat. so man zu vnser frauen auf der Schutter nennt. den clain zehent empfaht ain Pfarr von Parr.

Lit. M.

Auszug aus den Ehehaftspunkten denen von Ebenhausen. Aus einer gefertigten Archivalcopie v. J. 1688.

Erstlichen haben Sye die Recht das Sye vnter Ihnen Vierer wöhlen sollen, zween Baurn vnd zwen Söldtner, dieselben sollen alle Failsachen schätzen, nach ihrer Markhts notturfft, vnd soll Ihr kheiner darwider reden.

Zum andern haben sye auch die Recht ob ihr einer dem andern gelten sollt, vnder dreyssig pfening, der soll im frey pottpfandt vmb antworten, ob Er ihme vnlaugnen ist, ist dessen aber yber 30 dl. so solt Er ihme zum rechten bringen, alß recht ist.

Zum

Zum dritten haben sye auch die recht, ob ein Gastt ihr einemgelten solt, der sye im Gericht begriffen, den mögen sye wol aufheben, biß der ambtman, oder des herrn dienner khombt, dessen soll Er gegen dem Gricht ohne entgelten sein.

Zum Vierten haben sye die recht ob sye vnder einander zum Krieg khommen, also das schade dauon Kemme, vnd der gesessen were da hat der Richter noch sein Ambtman khein gwalt nachzugraiffen, wann alß vill nach dem wandl die Er verschuldet hat, Eß were dan alß vill, daß Jhr ainer oder mehr vf der par legen, so mag der herr, oder sein gewaltiger Ambtman wol greiffen, nach allem dem, das Er recht zu hat.

Des Panzaun halben an den gestatt gehn Ebenhausen der soll vngefehrlich gezaunet werden, vf Georgi.

Item es soll auch der Ambtman khomen an St. Geörgen Abent vnder die lukhen, ist der zaunt, so ist mann niemandts darumb schuldig, ist sye aber nit gezäunet, So ist man dem Ambtman zu lenens 12 dl. vnd dem ghrt 60 dl.

Item alle die so an der Gemain mähen vor Michaeliß sein dem Gricht schuldig 1 tt. dl.

Item

Item sye haben auch die Gerechtigkheit, das der herr, oder die Grichts obrigkheit mit ihren Rhatt einen Angerhay sezen sollen 2c. 2c.

Würthschafft, vnd Failsachen.

Item sye haben auch die recht, ob das were das einer waß beourfft, das der ander hat, vnd doch failsach weren, vnd ob ihms nit geben wolt, soll Er ihm ein dl. legen, auf den Zapfen, oder vf den laden, vmb die failsach, vnnd das das pfandt des dritten pfenings besser ist, dan Er es nimbt, vnnd mag es wohl nemmen vnentgelten gegen den Ght. Jenner mag auch das pfandt wol verkhauffen, vnd daß sein auch verntgolten gegen den ghrt.

Badtstuben.

Erstlich ist ihme Pader ein ieder baur ein ganz Jahrlang zu geben schuldtig

khorn	, ,	1 Mezen
Gersten	, ,	1 Mezen
hochzeitgelt	,	6 dl.

Zum andern ist ihm ein ieder Seldtner vom ganzen Jahr zu baden schuldig.

khorn	= =	1 Strich.
Gersten	= =	1 Strich.
hochzeitgelt	=	6 dl.

Drittens von 3 köpfen 1 dl.

Zum Virtten Ein ieder khnecht der barth schneidt, ist ihme das ganze Jahr zu geben schuldig = = = = 12 dl.

Eine diren	= =	6 dl.
Ein Mänbueb	=	6 dl.
Ein khindtsdirn	=	3 dl.

Dargegen soll Er Pader einen allgemeinen nachbaurschaft zu Ebenhausen, einen gemessen, vnd tauglichen badtkhnecht, so schrepfen, vnd scherren khan, halten, vnnd haben, der auch ein ganze Nachbaurschafft annembt. vnd gefehlig seye.

Er Pader soll auch an einen ieten badttag neben den khessel ein prenten mit warmen wasser haben, darzue iedten, Er seye armb, oder Reich in gmain ain badthueth geben, einem baurn ain Schäfflein, ainem Seldtner ain gälten, ain khnecht, oder Ehehalten auch ain gelten.

Darum=

Darumben haben ihme Pader ain Gmain, oder nachbaurschaft, iedes Jahr, so Er sich nit hielt, ab⸗ oder aufzustiften macht, Sye sollen auch Ihme bader ihr badthauß ohne entgeltnuß mit aller notturft in wesentlichen, vnd notturftigen Pau erhalten.

Raiswagen.

Wan die landtsfürstl obrigkhait von wegen landts notturfft einen Raiswagen haben mueßte, den soll des geisenfelders Mayr haben, vnd des Preisengers zwen Mayr, den andern halben wagen haben.

Schmidtstatt.

Ein ieder schmidt den sye aufnemmen, ist schuldig einen ieden baurn, wan Er in der haber sath erstl. gen akher fårt einen pflueg mit aller zuegeher in das velt zueferttigen, aber ein ieden Baurn auf den prommerhoff ist Er zwey pflueg mit ihrer zuegeher zuerstatten, oder zue ferttigen schuldig.

Dagegen ist ihm ein ieder paur von ainem pflueg ain Laib brodt, vnd nach Ehrn ein ausferttigung zu geben, verfallen, Mehr solle ein

Schmidt

Schmidt einem ieden Paurn ein hueheisen, doch soll der paur Eisen vnd koll haben, vffschlagen pr. 2. dl. ꝛc. ꝛc.

Lit. N.

Aus der Bestellungs Urkunde des Lorenz Kling Gerichtsvogten in Manching Churf. Ldhrts Reichertzhofen v. 1. Sept. 1759.

Karl Theodor Churfürst ꝛc. Bestellen und annehmen ihn zu vnserm Vogten und Einspännigern auch Zollbereitern nach Manching in vnserm Ghrt. Reichertzhoven und Zollgegenschreibern zur Sonnenbrugckhen Lieben Getreuen Laurentin Kling, also und dergestallt, daß er zu Manching wohnen, und Vns mit einem Wohlgerüßten Raisigen Pferd gewärttig seyn, auch allen denen befehlen, so wür, oder vnsere Regierung, oder Vnsere Hofkammer zu Neuburg, oder von Vnserm Reichertzhovischen Pflegamte aus ihme ertheilt, vnd zugeferttiget werden, gehorsamst vnd getreulich nachkohmen, vnd von obbemeldten seinen Diensten nit verschicken, oder anderwärtshin gebrauchen lassen solle. Es wäre dann wür ꝛc. ꝛc.

Vnd soll er vnserm Reichertzhouischem Pflegambt, vnd so vil den Zoll belangt, Vnserm Zollner zur Sonnenbrugckhen in Amtssachen all gebührenden Respekt vnd ihren Anschaffungen gehorsamb laisten, vnd sonsten auch alles anderes thun, was in der Bestallung Begriffen, und ihm künftig noch befohlen werden mag

Dann was das Vogtamt betrifft, soll er deme mit all getreuestem Fleiß abwarten, vnd alles dasjenige fürnehmen, handlen, vnd verrichten, so sich dessentwegen gebührt, auch vns vnd vnsern Vnderthanen fürständig, nuz, vnd guett seyn mag.

So soll er auch alle Gränitzen, Land- vnd Markhtstain, deß Vogtdiensts halber gegen den Außtössern mit Fleiß aigentlich sich erkundtigen, auch darob vnd daran seyn, daß vns derentwegen Kein Eingriff oder schmällerung und Nachtheil zuegefügt werde ꝛc.

Er soll auch nit allein vber Manching, sonder andere Dörffer, in das Pflegamt Reichertzhouen gehörig, nemlich Ober- vnd Niederstimb, Püchel, den Seehof, wündten, Zuchering, Hagau, vnd Liechtenau Vogt seyn, vnd wohe in solchem Bezürkh Tafern auch Prauhäuser seynd, auch was er im Oberambt einreichen khan, we-

gen

gen anschneyden deß Vngelds, vnd auf Straff-bahre Händel Fleissige Obsicht, vnd Nachfrag haben, vnd was sträflich befunden wurde, auch so vill das Vngelt, vnd die Zollgefäll anbelanget, neben Vnsern Zohlnern zu der Sonnenbruggen vnd dem Vngelter bey dem Pflegambt anzaigen, vnd alles anders verrichten, was ihm von dort aus befohlen würdt.

Vnd soll er für sich Einige strittige sachen, insonderheit, was strafwürdig ist, weder heimlich noch offentlich verhören, vielweniger verabschieden, oder dergleichen auch solche strafwürdige Sachen durch andere heimblich zu vergleichen, nit gestatten, sondern derley sachen jederzeith auch bey vnserm Pflegambt anzaigen, daselbsten in seiner Gegenwart verhören, verabschiedten, vnd straffen lassen, wie er dann die Straffen fleißig aufzaichnen, und alle Jahr um Reminiscere Ein ordentliches Register zu vnserer Hofkammer überschickhen, vnd darinn mit Vmbständten melden, waß sich für Straffsachen in diesem seinen Vogt- Ein spänniger vnd Zollbereither Dienst zuegetragen, wann vnd in wessen Beyseyn Ein vnd anders beschehen, vnd welcher Herrschaft die Vnderthanen vnterworffen, was derselben Vermägen vnd Hendhierung seye,

gestra-

gestrafet worden, vnd meinand das wenigste nachsehen, oder verschweigen, vnd sonst fahrläßig damit umbgehen.

Er soll auch schuldig seyn, nicht nur allein in Manching, sondern auch in andern Dörferen vnd bevorab, wo Tafern und Präuhäuser seind, öffters herumb Reithen, vnd im Geheimb Erkhundtigung einziehen, auch selbst zue- und Nachsehen, was die Würth und Präuer für Getrenk einlegen und haben, ob es auch durch geschworne Setzer Fleißig, vnd in billichen Werth gesetzet vnd angeschnitten, vnd getreulich veronngeltet werdte rc.

Er soll auch vff vnsere Reicherzouische Vnderthanen achtung geben, daß sy widter die Mandata, so publiciert wordten, nicht fürnehmben vnd handeln, auch keine verdächtige Zusammenkünften, vnzeitliche Dänz, Rhockenlied, Spühlhäuser, Gassengeschrey nachts vber 9 Uhr, Gotteslästern und anders ärgerliches Leben führen.

So viel dem Zollbereitherdienst betrift, deßhalb soll er alle Straßen, und sonderlich die verbothene Abwegz vnd führt, dadurch vns oft ein merkliches an Zohl abgefahren, vnd Entzogen worden, in vnserm Pflegambt Reichertzhofen, Bey vnd Neben und Zwischen vnserer

Zoll-

Zollstatt zu den Sonnenbruggen, auch selbigen Beyzohlstätten gelegen, vnd bevorab an dem Ingolstätischen, auch geysenfeldischen, Pfaffenhofischen vnd andern Jahrmärkhten der Orthen herumb, vnd sonsten fleißig bereithen ꝛc.

Er soll auch auf der hin- und wieder wandernden Personen zu Roß vnd Fueß, und sonderlich, wo Packhereyen, heimblich Wildpräth schüssen vnd dergleichen andere in- vnd ausländtische gefährliche Hausschützen gespürt wurden, vnd sich in dem Reichertzhouischen aufhülten, oder Ein zusammenkhunft an Einem oder andern selbigem Orth hätten so soll er es gleich bey dem Pflegambt anzeigen ꝛc.

Bevorab soll er auf die Landstrassen Ein wachtbares Aug haben, damit solche nicht totaliter ruinirt, oder völlig zu Grund gerichtet werden, mithin in tempore solchen vorkhomen, oder aber gehörigen Orths zu weiterer Verordnung anzeigen ꝛc.

Lit. O.

Lit. O.

Aus einer Vertrags-Urkunde zwischen Herzog Albrecht in Bayern; und Pfalzgraf Wolffgang Graven zu Veldenz zu Augspurg aufgericht im J. 1559.

Zum Fünfzehenden, als auch vnder andern fürgebracht worden, wann ein Undterthan aus dem Fürstenthumb Bairn in das Fürstenthumb Neuburg, oder hinwiderumb ainer aus dem Fürstenthumb Neuburg in das Fürstenthumb Bairn ziehen wöllen, da etwann ein Abzug oder Nachsteuer gefordert worden, so ist abgeredt und bedingt, daß gemeldte Underthanen deßhalb vnangelangt und vnbeschwehrt frey aus ainem Fürstenthumb in das andere ziehen mögen; doch soll es mit der Georgenbschau, deßgleichen der Leibeigenschaft, auch ander dergleichen gerechtigkhait halben in allweeg, wie vor Alter Herkommen ist, gehalten werden.

Lit P.

Steuerbetrag des Gerichts Reichertzhofen nach der Steuerbeschreibung vom Jahre 1679.

Namen der Steuranten.	fl	kr.
Markt Reichertzhofen inclus. Kammerst.	466	19
Hofmarkts Unterthanen zu Stockau :	77	—
Kammersteuer zu Stockau : :	37	10
Starkertzhofen : : : :	48	24
Gottenshofen : : : :	1 2	15
Paar : : : : : :	335	34
Ebenhausen : : : : :	408	28
Manching : : : : :	617	8
Pichl : : : : : :	172	45
Niederstimb : : : : :	96	46
Oberstim : : : : :	176	37
Zuchering, Seehof und Sonnenbruggen	363	45
Lichtenau : : : : :	277	3
Winden : : : : :	86	47
Hagau : : : : :	114	44
Gürmänbach : : : :	37	14
Kreuth : : : : : :	.	—
Wahl : : : : : :	25	10
Ausländische Steuer : : :	47	39
Summa Summarum.	3472	38

Lit. Q.

Ordnung.

Wie es unser Philipp Ludwigs von Gottes Gnaden Pfalzgrafens bey Rhein Herzogens in Bayern, Grauens zu Veldenz vnd Sponheimb ꝛc. allhiesigen Mahlmühlen in Mahlung allerley Getreides gehalten, und einem jeden Mallmann sein Getreid mit Mehl vergolten werden soll, volgt hernach.

Die Böcken betreffend.

Soll es zu derselben Gefallen stehen, selbst, oder durch ihr Gesind zu mahlen, oder nit, vnd wofern einer oder mer nit selbsten mallen wollt, so soll ihm durch jeden vnserer Müllern vf nachuolgente prob gemallen, vnd erstattung gethonn werden;

Waitzen.

Der gut ist, soll für Sechs Metzen gereicht werden

An allerley Mehl · · $6\frac{3}{4}$ Metzen.
An Kleyen · · $4\frac{1}{2}$ M.

Mit-

Mittelmässig.

Für Sechs Metzen.

An Mehl = = 6½ M.

An Kleyen = = 4½ M.

Bösen oder schlechten.

An Mell = = 6 M.

An Kleyen = = 4½ M.

K o r n.

Gut für Sechs Metzen.

An Mehl = = 8¾ M.

An Kleyen = = 1½ M.

Mittelmässig.

Für Sechs Metzen.

An Mehl = = 8¼ M.

An Kleyen = = 1½ M.

Bös oder schlecht.

Für Sechs Metzen.

An Mell = = 6¾ M.

An Kleyen = = 2 M.

Bös oder geringen.

Für 1 Metzen.

An Mehl = = 1 M.

An Kleyen = = ½ M.

Gersten.

Gut für 1 Metzen.

An Mehl = = 1 $\frac{1}{4}$ M.

An Kleyen = = $\frac{1}{2}$ M.

Mittelmessig.

Für ein Metzen.

An Mell = 1 M. $\frac{1}{2}$ Vierl.

An Kleyen = $\frac{1}{2}$ M.

Bös oder geringe.

Für ein Metzen.

An Mehl = = 1 Metzen.

An Kleyen = = $\frac{1}{2}$ M.

Und dieß soviel die geringe Anzahl der Metzen, so ein halb Viertl nicht gar erreichen, betrefent.

f. 176 – bvy.
179 –

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Welsch, Johann Baptist,

Reichertzhofen, Markt und Landgericht ein Beytrag zur Geschichte, Topographie und Staatistik von Pfalzbaiern

Landshut 1802

Bavar. 2875
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380646-6